

2A 15588

DIE
KANZLEI ZWENTIBOLDS,
KÖNIGS VON LOTHRINGEN
(895—900)

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE
BEI DER PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT
DER RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BONN

VORGELEGT UND MIT DEN
BEIGEFÜGTEIEN THESEN ÖFFENTLICH VERTEIDIGT

AM 1. AUGUST 1892, 12 UHR

VON

MORITZ MÜLLER

AUS ST. PETERSBURG

OPPONENTEN

HERR KARL HUMMEL, DR. PHIL.
HERR ARTHUR KÖRNICKE, DR. PHIL. DESIGNATUS
HERR HANS VON PROTT, STUD. PHIL.

BONN 1892.

P. HAUPTMANNSCHE BUCHDRUCKEREI

MEINEN LIEBEN ELTERN.



b013430

Cap. I. Einleitende bemerkungen.

§ 1. *Geschichtlicher überblick.*

Schon frühzeitig fasste könig Arnolf die regelung der thronfolge ins auge. Er wandte sich zunächst an die Baiern und verlangte von ihnen die eidliche zusicherung, dass ihm seine illegitimen¹⁾ söhne Zwentibold und Ratolf ungehindert in der herrschaft nachfolgen sollten. Nachdem die Baiern seinem wunsch entsprechend geschworen hatten, forderte der könig von den auf dem Forchheimer reichstag von 889 versammelten Franken denselben treueid. Anfangs weigerten sich dessen einige fränkische grossen, schliesslich verstanden sie sich aber dazu, durch handschlag das erbrecht Zwentibolds und Ratolfs anzuerkennen jedoch nur für den fall, dass dem könige von seiner rechtmässigen gemahlin kein leibeserbe geboren werde.²⁾

Da diese anerkennung durch die geburt Ludwigs illusorisch wurde, suchte Arnolf auf dem Wormser reichstage³⁾ von 894 seinem erstgeborenen — von Ratolf hören wir hier nichts — die herrschaft über Lothringen zuzuwenden. Sein plan scheiterte an dem hartnäckigen widerstand der

1) Ueber Zwentibolds mutter vgl. Dümmler: Geschichte des ostfränkischen reiches. Band III. 2. auflage (citirt: O. F. R. III²) pag. 331. anm. 3. Leipzig 1888.

2) Annalium Fuldensium pars V (citirt Ann. Fuld. V) in den „Monumenta Germaniae historica. Scriptorum tomus I (citirt: SS. . I.)“ pag. 406 zum jahre 889. Hannover. Hahn. 1826.

3) Reginonis abb. Prum. chronicon (citirt: Regino) ed. F. Kurze. Hannover. Hahn. 1890. Zum jahre 894.

lothringischen grossen. Arnolf war jedoch nicht der mann, der einen lieblingsgedanken so leichten kaufs aufgegeben hätte. Auf dem Wormser reichstage von 895 brachte er denselben wieder zur sprache; diesmal mit gutem erfolge. So verlieh er denn endlich unter allgemeiner zustimmung dem geliebten bastarde Lothringen als selbständiges königreich.¹⁾

Kaum hatte Zwentibold die königskrone erlangt, so rüstete er ein ungeheures heer²⁾ aus. An der spitze dessel-

1) Regino z. j. 895: (Arnulfus) omnibus assentientibus atque collaudantibus Zuendibolch filium regno Lotharii prefecit. Ann. Vedast. SS. II. 207: Arnulphus . . . Tuendebolchumbenedici in regem fecit eique concessit regnum quondam Hlotharii. Ann. Fuld. V. SS. I. 410: Zuentibaldus . . . infulam regni a patre suscipiens, in Burgundia et omni Hlutharico regno, receptis eiusdem regni primoribus, rex creatus est. Ueber den damaligen umfang Lothringens vergleiche man: Dümmler O. F. R. III² 409. Genauer wird die ostgrenze l. c. I². 203; II². 297; die westgrenze III². 134 definiert. — Spruner-Menke: Handatlas. Gotha. Just. Perthes. 3. aufl. 1880. Text pag. 35. blatt 31 f.

Dass Lothringen damals eines kräftigen herrschers bedurfte, ist unbestreitbar. Man sehe z. b. die klagen der am 1. mai 893 auf dem Trierer provinzialconcil zu Metz versammelten bischöfe. Urkundenbuch zur gesch. der . . . mittelrhein. territorien. Band I. Coblenz-Hölscher. 1860 (citiert: M. R. U. B. I.) I. 133. cap. I. Ueber die jahreszahl 893 statt des überlieferten 888 s. Dümmler O. F. R. III². 360. anm. 1. mit berufung auf Sirmond Conc. Galliae III. 689.

In einer schenkung, die Zwentibold den mönchen von St. Mihiel 895. aug. 14. machte, heisst es: . . . „considerantes illorum penuriam de oppressione gentilium . . . concedimus“.

Ebenso wenig lässt sich aber bestreiten, dass Zwentibold seiner aufgabe nicht gewachsen war und man wird Dümmler nur beistimmen können, wenn er sagt (O. F. R. III² 410): „Gewiss nicht erwägungen des gemeinwohls, nur eine demselben nachteilige liebe für den erstgeborenen, trieben Arnolf an, ihn ohne rücksicht auf seine befähigung mit der königskrone zu schmücken, weder zum segen für ihn selbst, noch für das gesamte reich“.

2) Regino z. j. 895.

ben zog er — angeblich als verbündeter Karls des einfältigen, von dessen parteigängern er gerufen war,¹⁾ in wirklichkeit aber aus eroberungssucht — gegen Laon, das zum reiche des damaligen westfränkischen königs Odo gehörte. Gar bald erhielt Zwentibold eine ansehnliche verstärkung. Drei mächtige grafen: Balduin von Flandern, sein bruder Rudolf von Cambrai und Reginar von Hennegau fielen von Karl ab²⁾ und verbanden sich mit Zwentibold: ein deutlicher beweis, dass letzterem die unterstützung seines „vetters“ nur als vorwand für andere pläne diene. Die berennung Laons wurde mit dem grössten eifer betrieben, allein diese stadt hielt sich so wacker, dass sich der lothringische könig schliesslich genötigt sah mit Dido, dem bischofe von Laon, einen waffenstillstand abzuschliessen. Als nun gar die nachricht eintraf, Odo habe sich mit seinem gegner Karl, welcher seinem zweideutigen bundesgenossen mit recht³⁾ misstraute, gütlich verglichen und rücke mit heeresmacht heran, zog sich Zwentibold eiligst⁴⁾ in sein reich zurück.

Der schimpfliche ausgang dieses ersten unternehmens dämpfte für eine zeitlang die kriegslust Zwentibolds. Aus den ausstellorten⁵⁾ seiner urkunden ersehen wir, dass der könig sein land bereiste und durch beträchtliche schenkungen sich vornehmlich bei der einflussreichen geistlichkeit beliebt zu

1) Ann. Vedast. z. j. 895. SS. II. 207.

2) Ann. Vedast. l. c.: Balduvinus vero comes et Rodulfus frater eius, necnon et Rainerus, non bono consilio accepto (ein für den standpunkt der ann. Vedast. sehr bezeichnendes urteil!), Karolum reliquerunt et semet ad Tuendebolchum contulerunt.

3) Ann. Vedast. l. c.

4) Regino l. c.: cum omnibus copiis recessit et in proprio regno se recepit; Ann. Vedast: velociter reversus est in regnum suum.

5) Vgl. Mühlbacher: Regesta imperii. Innsbruck Wagner 1880 ff. Seite 710 ff. Citiert wird dies werk M. mit der betreffenden registnummer. — Görz, Mittelrhein. regesten . I. Coblenz 1876. Seite 224 ff. (Citiert G. mit der registnummer.)

machen suchte. Was er aber auf der einen Seite gut machte verdarb er auf der anderen wieder. So verletzte er den klerus durch die verleihung des klosters Moyen-Moutier an einen weltlichen grossen, den grafen Hillin, zumal da dieser sich ungestraft gewalthätigkeiten mancherlei art erlauben durfte.¹⁾ Auch das willkürliche vorgehen gegen den Reimser erzbischof Fulco wird vermutlich bei dessen lothringischen standesgenossen peinlich berührt haben. Fulco hatte sich nämlich, „der not²⁾ gehorchend, nicht dem eignen triebe“ im laufe des jahres 896 dem könig Odo unterworfen. In ihm verlor Karl der einfältige seinen letzten wirklich mächtigen anhängen und es blieb dem bedrängten könig nichts anderes übrig, als sich dem schutze Zwentibolds anzuvertrauen. Die art und weise, in der sich letzterer seines hilfesuchenden schützlings annahm, ist bezeichnend für den character Zwentibolds. Nicht gegen Odo selbst rückte er ins feld, sondern gegen Fulco, der im grunde seines herzens noch immer Karl dem einfältigen anhing.³⁾ Das der Reimser kirche geraubte land vertheilte der lothringische könig unter seine getreuen, sodass sich Fulco mit bitteren klagen an den heil. stuhl wandte und den papst beschwor, gegen eine solche tyrannei einzuschreiten.⁴⁾

Von diesen auswärtigen angelegenheiten wurde Zwentibold bald abgezogen durch die händel im innern seines reiches. Wie diese entstanden, auf wessen seite die schuld

1) Chron. Mediani mon. cap. 6. SS. IV. 89; daraus entsteht vgl. Dümmler O. F. R. III² 472. anm. 4) Richeri gesta Senon. eccl. cap. 7. SS. XXV. 273.

2) Ann. Vedast. zum jahre 896. SS. II. 208: „Folcho . . . circumventus a fidelibus Oddonis; et licet invitatus venit ad regem, et de omnibus quae ei rex iussit, satis illi fecit. Karolus vero, hoc audito, secessit in regnum Zuendebolchi.“

3) Vgl. Dümmler O. F. R. III², 435.

4) Flodoardi hist. Remensis eccl. I. IV. SS. XIII. 563.

lag, das vermögen wir mit einiger bestimmtheit nicht einmal zu mutmassen,¹⁾ und begnügen uns daher mit einer einfachen darstellung der überlieferten thatsachen. Graf Odaker, der noch am 28. januar 897²⁾ in verbindung mit dem lothringischen erkkanzler, Ratpod, erzbischof von Trier, eine gunstbezeigung bei Zwentibold erwirkt hatte, war kurz darauf in völlige ungnade gefallen. Seine lehen und güter wurden ihm aberkannt. Dasselbe schicksal traf noch drei andere grossen: Gerard, Stephan und Matfridus. Vermutlich um jeden widerstand im keime zu ersticken kam Zwentibold mit einem heere nach Trier. Von den besitzungen der genannten grafen behielt der könig zwei klöster: Oeren in Trier und St. Peter in Metz für sich; alles andere verteilte er unter seine anhängen. Sei es nun, dass Zwentibold sich eines ungerechtfertigten vorgehens gegen die lothringischen grossen bewusst war, sei es, dass er fremder hilfe bedurfte, um den inneren hader beizulegen, genug, er hielt es für nötig durch eine ergebnisbezeigung sich der gunst seines vaters zu versichern. Er schickte daher gesandte an Arnolf mit der bitte, ihm eine gemahlin zu bestimmen. Arnolfs wahl fiel auf die tochter des grafen Otto, Oda,³⁾ mit der sich Zwentibold kurz nach ostern (27. märz) 897 vermählte. Wahrscheinlich hatten Zwentibolds boten dem kaiser auch über die lothringischen wirren bericht erstattet und seine vermittlung angerufen. So

1) Wittich: Die entstehung des herzogtums Lothringen. Göttingen. 1862. s. 30. und Dümmler O. F. R. III² 456 scheinen gewalthätigkeiten seitens der grafen vorauszusetzen. Das ist möglich; aber bei dem unsteten character Zwentibolds lässt sich ebenso gut annehmen, dass hier bei ihm ein ähnlich jäher gesinnungswechsel wie im jahre 898, Reginar gegenüber, eintrat.

2) M. 1911.; bisher dem jahre 896 zugeteilt.

3) Ueber Oda vgl. Wittich l. c. p. 53. Waitz: Jahrbücher . . . unter Heinrich I. Berlin 1885. 3. aufl. pag. 12. Dümmler O. F. R. III² 455. anm. 2.

wurde denn durch die bemühungen Arnolfs auf dem im mai abgehaltenen Wormser reichstage eine — wenigstens äusserliche — versöhnung zwischen den streitenden parteien herbeigeführt. Stephan, Gerard und Matfrid erhielten die entzogenen lehen zurück, nur Odaker wurde von der amnestie ausgeschlossen.¹⁾ Indessen liess ihn der könig, soviel wir wissen, vorderhand unbehelligt.

Bald brachen neue verwickelungen aus. Das höchste vertrauen Zwentibolds genoss in dieser zeit graf Reginar; war er doch, wie ein zeitgenosse²⁾ bezeugt, der treueste und einzige ratgeber des königs. Diese bevorzugte stellung benutzte er dazu, um sich durch list und gewalt³⁾ der St. Servatiusabtei zu Maastricht, welche der Trierer kirche gehörte, zu bemächtigen. Lange sollte er sich freilich des widerrechtlichen besitzes nicht erfreuen, denn schon im jahre 898 wurde er durch könig Zwentibold aller seiner lehen und erbgüter für verlustig erklärt und des landes verwiesen.

1) Dies erhellt aus zwei umständen: einmal fehlt Odaker in der namentlichen aufzählung der wiederversöhnten bei Regino z. j. 897 und dann hören wir auch ausdrücklich, dass sich der in ungnade gefallene Reginar i. j. 898 mit Odaker verbündete.

2) Regino z. j. 898: . . . Zuendibolch Reginarium ducem sibi fidissimum et unicum consiliarium, nescio cuius instinctu, a se repulit.

3) Wie sich aus der narratio der 2 urkunden von 898. mai 13: M. 1924. K. und M. 1923. or. ergibt. Vielleicht kam auch Echternach auf ähnliche weise in den besitz Reginars. Vgl. Catalogus II abb. Epternacensium SS. XIII. 741. series regum et abbatum l. c. pag. 742. Ebenso SS. XXIII. 33.: Chron. Epternac. auctore Theoderico monacho SS. XXIII. 38. An den genannten stellen wird als vorgänger Reginars der Trierer erzbischof Ratpod genannt; hiervon weicht der catalogus I ab. vgl. SS. XIII. 739. SS. XXIII. 32. Sickel: Lehre von den urkunden der ersten Karolinger. Wien 1867. II. 220. Dümmler: O. F. R. III². 467 anm. 3.

Wie im vorjahre bei dem verfahren gegen Odaker fragen wir auch diesmal vergeblich danach, welche gründe bei dem lothringischen könige eine so jähe sinnesänderung hervorriefen. Dass die feierliche zurückgabe der St. Servatiusabtei an ihren rechtmässigen¹⁾ besitzer mit der verstossung Reginars zusammenhing liegt auf der hand, aber die restitution erscheint mehr als folge denn als ursache des sturzes.²⁾ Der verstossene günstling machte mit dem grafen Odaker und einigen anderen missvergnügten gemeinschaftliche sache. Sie verschanzten sich mit ihren anhängern in einem besonders durch sumpfland und die Maassüberschwemmungen geschützten orte, Durfos mit namen.³⁾ Als Zwentibold nach einem vergeblichen versuche Durfos im sturm zu nehmen die belagerung der feste aufhob, riefen Reginar und Odaker den könig karl, der seit Odos tod im ganzen westfränkischen reiche wieder anerkannt worden war, ins land. Ohne zögern eilte dieser ihnen zu hilfe, und drang geradenweges über Aachen bis nach Nimwegen vor. Unterdessen sammelte Zwentibold, dank der thatkräftigen unterstützung⁴⁾ des bischofs Franco von Lüttich und des adels, in verhältnismässig kurzer zeit ein stattliches heer und zog mit demselben frohen

1) M. 1771. or. 889. juli .1. M. R. U. R. I. 136. n. 129.

2) Dümmler O. F. R. III². 468. anm. 1.

3) Oesterley: Histor.-geogr. wörterbuch des deutschen mittelalters. Gotha 1881 s. 139 bezw. 133 bestimmt Durfos als Doverem bei Heusden, niederländ. prov. Nordbrabant. Ebenso Mühlbacher M. 1921. b. Ausser dieser deutung führt Sloet (Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen. 's Gravenhage 1872—1876 p. 72. n. 72.) noch eine andere an: „Durfos wordt door sommigen gehouden voor Dordrecht. Vgl. J. H. v. B[olhuis] in de Bijdragen van Nijhoff I. bl. 199.“

4) Wohl als belohnung für die in dieser verzweifelten lage geleisteten dienste sind die schenkungen M. 1926. K. 898 oct. 3. und M. 1927. K. 898 oct. 8 aufzufassen.

mutus Karl entgegen. Dieser rückte zwar über Prüm heran, doch kam es nicht zum kampf. Ohne eine schlacht zu wagen schloss Karl der einfältige mit Zwentibold einen waffenstillstand und kehrte, unbekümmert um das schicksal seiner verbündeten, über die Maas wieder in sein reich zurück.

Der einfall Karls fällt vermutlich in die monate¹⁾ juni bis mitte october, wo uns der aufenthalt Zwentibolds in Prüm urkundlich²⁾ bezeugt wird. Im november finden wir den könig in Trier.³⁾ Auf die nachricht, dass die Normannen ihre streifzüge bis an die Maas ausgedehnt hätten, eilte er nach norden, vermochte aber die feinde nicht mehr einzuholen und kehrte vermutlich über Nimwegen⁴⁾ und Diest⁵⁾ nach Trier⁶⁾ zurück.

Wahrscheinlich, um den in Durfos verschanzten grafen jede auswärtige hilfe abzuschneiden hatte Zwentibold im jahre 899 eine zusammenkunft mit west- und ostfränkischen grossen zu St. Goar. Hier kam zunächst⁷⁾ ein definitiver friede mit Karl dem einfältigen zustande. Daneben mochte auch die frage der regentschaft im ostfränkischen reiche erörtert werden, da der besorgniserregende zustand des kaisers seinen baldigen tod voraussehen liess. Ausserdem pflogen die versammelten

1) Genauer in die Zeit zwischen M. 1925. or. 898. juni 4 und M. 1928 K. 898 oct. 16. Vgl. M. 1927a.

2) M. 1928. K. 898. oct. 16.

3) M. 1929. K. 898. nov. 13.

4) M. 1914. K. Ohne jegliche datierung. Mir scheint das jahr 898 die meiste wahrscheinlichkeit für sich zu haben, worüber später mehr.

5) M. 1931. K. Abweichend von Mühlbacher schreibe ich diese urk. dem jahr 899. jan. 9 zu. Die nähere begründung folgt weiter unten.

6) M. 1930. K. 899. jan. 23.

7) Ann. Vedast. SS. II. 209 . . . „et primitus pacificati sunt Karolus rex atque Zuendebolchus“ . . . zum jahre 899.

grossen hinter dem rücken des königs¹⁾ geheime verhandlungen. Ueber den inhalt derselben sind wir nicht genau unterrichtet; wenn wir die andeutungen unseres einzigen gewährsmannes, Regino, richtig verstehen, zog man bereits hier die absetzung des lothringischen königs in erwägung.

Nachdem Zwentibold die gewissheit gewonnen, dass die aufständischen auf keine auswärtige unterstützung hoffen könnten, unternahm er einen neuen zug gegen Durfos. Allein sein angriff blieb erfolglos. Ergrimmt über sein missgeschick befahl der könig den ihn begleitenden bischöfen, sie sollten Reginar, Odaker und ihren ganzen anhang in den bann erklären. Als die bischöfe sich weigerten, seinem begehren nachzukommen, überschüttete er sie mit einer flut von schmähworten und drohungen. Ja, er vergass sich — wohl bei diesem anlasse — sogar soweit, den Trierer erzbischof Ratpod, seinen erkkanzler, körperlich zu misshandeln.²⁾ Dies ebenso rohe wie unkluge vorgehen stand im schroffsten gegensatz zu seiner bisherigen politik: denn wenn er es auch hatte geschehen lassen, dass Hillin und Reginar sich am kirchengut vergriffen, so hatte er doch persönlich sich den bischöfen³⁾ im allgemeinen und Ratpod im besondern,⁴⁾ stets äusserst huldvoll gezeigt und kirchen sowohl wie klöster mit wahrhaft königlicher freigiebigkeit bedacht. Daher bildete auch der klerus die sicherste stütze⁵⁾ des jungen königs. Jetzt

1) Regino z. j. 899: „Quid vero in eodem conventu seorsum sine presentia regis pertractatum sit, postea eventus rei luce clarius manifestavit.“ Dümmler O. F. R. III². 469 anm. 5. Anders fasst Wittich l. c. pag. 44. anm. 4 diese stelle auf.

2) Ann. Fuld. V z. j. 900. SS. I. 415.

3) Vgl. M. 1913. 1914 für Odilbald; M. 1926 für Dodilo; M. 1927 für Franco.

4) M. 1908. 1911. 1921. 1923. 1930.

5) Von Ratpod heisst es M. 1905. K.: „utilia queque et proficua meditatur.“

stiess er diese von sich und verlor so den letzten festen halt. Die nächste folge seiner willkür war die aufhebung der be-lagerung und die auflösung des heeres. Hieran schloss sich bald ein allgemeiner abfall vom könige an.

Verschiedene umstände begünstigten die fortschritte der allgemeinen empörung: so die vorbereitungsmassregeln, die auf der zusammenkunft zu St. Goar getroffen waren. Dann starb¹⁾ gegen ende 899 kaiser Arnolf, der einzige, von dem Zwentibold noch allenfalls hätte hilfe erwarten können. Endlich trug Zwentibold selbst nach kräften zu seinem eigenen verderben bei dadurch, dass er „mit weibern und personen von niederer herkunft über die angelegenheiten²⁾ des reichs entschied, achtbare und vornehme männer aber samt und sonders entsetzte und ihrer lehen und würden beraubte“.³⁾

Da Zwentibold sich zudem noch brandschatzungen in ausgedehntestem maasse⁴⁾ zu schulden kommen liess, so hielt schliesslich nur mehr zusammengelaufenes gesindel zu ihm. Tollkühn nahm er mit diesem häuflein den kampf gegen die feindliche übermacht auf. In einem treffen an der Maas wurde er mit leichter mühe von den grafen Stephan, Gerard und Matfrid überwältigt und verlor thron und leben zugleich auf der wahlstatt. (13. aug. 900).

1) Die tagesangaben schwanken. Vgl. M. 1903. b.

2) Hierhin gehören auch wohl die in dieser zeit vorgenommenen schenkungen, wie deren eine (M. 2003.) unter Ludwig IV. erwähnt wird „postquam a regni gubernatione proceres regni Lothariensis [Zuentibolchum] dimiserint“ Lacomblet: Urkundenbuch für die gesch. des Niederrheins. Düsseldorf 1840. I. 47.

3) Regino z. j. 900.

4) Regino l. c.: Zuendibolch . . . civitates regni circuit, incendiis ac rapinis cuncta devastat, arbitratus defectores, qui propter eius insolentiam et inmanem maliciam ab eo defecerant, inmaniora et peiora faciens ad se revocare posse.

Ueberblicken wir die ganze regierungszeit Zwentibolds, so können wir nicht verkennen, dass er durchaus unabhängig vom ostfränkischen reiche schaltete und waltete.

„Er nahm“, so führte schon Dümmler aus, „an keinen heerfahrten der andern deutschen stämme teil; vielmehr führte er auswärtige (und innere) kriege ganz auf eigene faust.“¹⁾

Die einzige²⁾ einmischung Arnolfs in die lothringischen angelegenheiten — gelegentlich der versöhnungsvermittlung im jahre 897 — erfolgte wohl auf den ausdrücklichen wunsch des sohnes selbst.

Im übrigen aber war und blieb Lothringen unter Zwentibold ganz abgetrennt vom reiche.³⁾

Ein ausdruck dieser selbständigen stellung Zwentibolds war auch der umstand, dass er seine eigene kanzlei erhielt, durch die er eigenmächtig über die reichslehen in Lothringen verfügte.

§ 2. Aufgabe, hilfsmittel und gang der untersuchungen.

Die einrichtung der kanzlei Zwentibolds darzulegen ist die aufgabe vorliegender arbeit. Hiermit soll wenigstens zum teil eine lücke ausgefüllt werden, auf die von Sickel hingewiesen hat mit den worten:¹⁾ „Je mehr mir . . . Mühlbachers abhandlung über die diplome Karls III. zu statten kam, um

1) Dümmler O. F. R. III² 409.

2) Wenn man absieht von der vergleichung der frisischen grafenschaft an Meginhard im jahre 898, die nach der angabe Dümmlers (O. F. R. III² 409) dem kaiser zugeschrieben wird.

3) Diese ansicht hat jetzt allgemeine annahme und billigung erfahren. Vgl. Wittich l. c. pag. 27. Dümmler O. F. R. I. c. Mühlbacher Regesta imperii. Vorbemerkungen s. LXXXVIII: „Unter Arnolf war Lothringen wieder vom reich abgetrennt . . . Der abfall der Lothringer brachte das land wieder an das reich.“ — Breslau: Handbuch der urkundenlehre . . . Leipzig 1889. I. 304. führt denselben gedanken aus. 1) Kaiserurk. i. abbild. p. 127 f

so mehr vermisste ich vorarbeiten analoger art für die anderen regenten . . . Indem ich die vorzeit bis zum jahre 876 genau kenne und ebenso die spätere mit 911 anhebende periode glaubte ich auch im grossen und ganzen richtig erfasst zu haben, wie sich die dinge in der zwischenzeit entwickelt haben. In einzelheiten jedoch wird meine darstellung sicher noch mancher ergänzung und berichtigung bedürften. Nach diesen erklärungen möge man namentlich die längeren erklärungen zu den diplomaten der söhne . . . Arnolfs beurteilen.“

Das gleiche gilt von den übrigen bearbeitungen unseres gegenstandes. So verdienstvoll sie auch sind machen sie doch eine einzeluntersuchung nicht überflüssig; vielmehr wird eine genauere prüfung unserer frage — wie das in der natur der sache liegt — zu ergebnissen führen, die zum teil von den bisher geltenden anschauungen nicht unerheblich abweichen.

Unsere hauptquelle bilden die von könig Zwentibold ausgestellten urkunden.¹⁾ Nachweise über den jetzigen aufbewahrungsort derselben geben Görz (Mittelrhein. regesten) und Mühlbacher in der Neubearbeitung der J. F. Böhmerschen: *Regesta imperii*. Dasselbst finden sich auch die angaben über die werke, in denen die diplome gedruckt sind.²⁾

1) Es sei hier darauf hingewiesen, dass in den nachstehenden ausführungen die ausdrücke „diplom“, „urkunde“, „präzept“, als völlig gleichbedeutend betrachtet werden.

2) An dieser stelle beschränken wir uns darauf, die titel derjenigen bücher anzuführen, deren man zu einer zusammenstellung sämtlicher urkunden Zwentibolds bedarf. Der übersichtlichkeit wegen sind die namen alphabetisch geordnet; in klammern ist die etwa benutzte abkürzung (meist Bresslau entlehnt) angemerkt.

Beyer: *Urkundenbuch zur geschichte der . . . mittelrheinischen territorien*. Coblenz. Hölscher. 1860. Band I. Seite 202—213. n. 137—148 (M. R. U. B.)

Bouquet: *Recueil des historiens des Gaules et de la France*. Tome IX. pag. 375—379. Paris 1757.

Ghesquière (—quierus): *Acta sanctorum Belgii selecta*. Tom. I. pag. 306. Brüssel. Lemaire. 1783. (= *Acta sanct. Maii* Tom. VII p. L II).

Die bisherige litteratur über die kanzlei Zwentibolds ist enthalten in den werken von: Stumpf, Dümmler, Görz, Ficker, von Sichel, Mühlbacher, Wolfram, Bresslau.¹⁾

Lacomblet: *Urkundenbuch für die geschichte des Niederrheins* Band I. Seite 42—44. n. 78—81. Düsseldorf 1840.

Martène et Durand: *Veterum scriptorum . . . collectio amplissima*. Tom. II p. 34. 35. Paris. 1724.

Miraeus: *Opera diplomatica et historica*. ed. II. Tom. I. p. 251—253. Brüssel. 1723.

Mühlbacher: in den „mitteilungen des instituts für österreichische geschichtsforschung.“ Band IX. p. 133. Innsbruck. Wagner. 1888 (M. I. ö. G.)

Baron Sloet: *Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen*. 's Gravenhage. Nijhoff. 1872. Band I. seite 67—71. n. 67—71.

1) Litteratur über die kanzlei Zwentibolds. Ausser den älteren autoren wie Mabillon und Bouquet seien erwähnt:

Dümmler: *Gesch. des ostfränk. reiches* 1. auf. 1862/65. hauptsächlich band II. seite 407 anm. 49. seite 469. anm. 30. In der 2. auf. 1887/88 hauptsächl. band III². s. 408 anm. 3; s. 471. anm. 2. (O. F. R.) III² bedeutet band III der 2. auf.

Stumpf: *Die reichskanzler vornehmlich des X. XI. und XII. jahrh.* band I. Innsbruck. Wagner 1865. (St. mit der registnummer.)

Görz: *Mittelrheinische regesten*. I. Teil. seite 224—231 n. 780—806. Coblenz. Denkert und Groos. 1876. (G. mit der registnummer.)

Ficker: *Beiträge zur urkundenlehre*. 2 bände. Innsbruck. Wagner. 1877/78. (B. z. U-L.)

von Sichel: *Beiträge zur diplomatik VII*. in den sitzungsberichten der k. k. akademie der wissenschaften zu Wien. Philosoph.-histor. klasse. Band 93. seite 695 ff. Jahrgang 1879 (Wiener S. B.)

von Sichel — von Sybel: *Kaiserurkunden in abbildungen*. Text zur VII. lieferung, tafel 26 und 27. seite 200 ff. Berlin-Weidmann. 1891. (K. U. i. A. VII. 26 bzw. 27. oder seitenzahl).

Mühlbacher in der Neubearbeitung der J. F. Böhmerschen: *Regesta imperii*. Innsbruck. Wagner. 1880 ff. Vorbemerkungen insbesondere seite 70 f. (röm. ziffern), 74 f, 80. 84. 92. 101. sowie der text s. 710—719. n. 1903 c — 1931 c. (M. mit der registnummer).

Mühlbacher: M. I. ö. G. IX. pag. 131 f.

Für die geschichte Lothringens unter der regierung des königs Zwentibold kommen von den gleichzeitigen quellen-schriften¹⁾ nur Regino, die ann. Vedast., ann. Fuld. V. und ann. Xantenses in betracht. Die ann. Vedast. ergänzen den bericht unseres hauptgewährsmanns, Regino, besonders bezüglich der westfränkischen angelegenheiten. Anders verhält es sich mit dem V. teil der ann. Fuld: so wichtig die reichs-annalen für das herrschaftsgebiet Arnolfs sind, so gering ist ihre bedeutung für das unter Zwentibold vom ostfränkischen reiche ganz unabhängige Lothringen. Ueber letzteres bieten sie nur drei kurze notizen: den regierungsantritt des lothringischen königs, die versöhnungsvermittlung im jahre 897 und das ende Zwentibolds. Die s. g. ann. Xant. endlich sind hier bloss wegen der bemerkung über das todesjahr Zwentibolds zu nennen.

Von den neueren geschichtlichen bearbeitungen dieses zeitraumes verdient neben den ausführlichen werken von Giese-

Wolfram: Kritische bemerkungen zu den urkunden des Arnulfklosters im „jahrbuch der gesellschaft für lothring. gesch. und altertumskunde“ 1. Jahrg. p. 61. G. Scriba. Metz 1888/89.

Bresslau: Handbuch der urkundenlehre für Deutschland und Italien Band I. Leipzig. Veit 1889 p. 304 f. 317. (U. L.)

1) Reginonis abb. Prum. chronicon in den „Monumenta Germaniae historica. Scriptorum tom. I“ (citiert: SS. I. usw.) p. 606—609. Die beste ausgabe ist jetzt die von Fr. Kurze. Hannover. Hahn. 1890. Uebersetzung von Dümmler. 2. aufl. in den „geschichtsschreibern der deutschen vorzeit“. Zweite gesamttausg. Bd. XXVII. Leipzig. Dyk. 1890.

Annales Vedastini ed. Pertz SS. I 529 ff. und in verbessertem abdruck (nach der angabe Wattenbachs: Deutschlands geschichtsquellen. 5. aufl. Berlin. 1885. I. 279 ann. 1.) II. 207 ff.

Annalium Fuldensium pars V. SS. I. 410—415 ed. G. H. Pertz. Hannover. Hahn. 1826.

Annales Xantenses ed. Pertz. SS. II. 218.

brecht¹⁾ und Dümmler²⁾ besondere erwähnung die äusserst sorgfältige schrift von: K. Wittich. „Die entstehung des herzogtums Lothringen“. Göttingen. Vandenhoeck und Ruprecht. 1862. seite 24—49.

Die geschichte des klosters Ören zu Trier hat bis jetzt, soviel ich weiss, noch keine besondere darstellung gefunden; J. Marx³⁾ giebt nur einen summarischen überblick. Als quellen benutzte ich neben den urkunden⁴⁾ den libellus de reb. Trev.⁵⁾ und die gesta Treverorum.⁶⁾

Die untersuchung soll folgendermassen geführt werden: Indem wir von unseren quellen, den urkunden, ausgehen, suchen wir im dritten paragraphen einerseits einen möglichst genauen text herzustellen, andererseits uns aus den formeln eine ansicht über die mutmasslichen verfasser der diplome Zwentibolds zu bilden.

Den nachweis, dass die notare mit den dictatoren identisch sind, soll der vierte paragraph erbringen.

Auf der so gewonnenen grundlage besprechen wir in § 5 die amtsthätigkeit der notare.

Ueber die schreiber handelt § 6.

In § 7 suchen wir unsere bedenken gegen die bisher noch nicht angefochtene urkunde Zwentibolds für Ören (M. 1907) zu begründen.

1) Giesebrecht: Gesch. d. deutschen kaiserzeit. 3. aufl. Braunschweig. M. Bruhn 1863. I. 168. (5. aufl. 1881.)

2) Dümmler: O. F. R. III² hauptsächl. s. 408 ff. 466 ff. 501 ff.

3) J. Marx: Gesch. d. erzstifts Trier. Trier. Lintz. 1858 ff.

4) M. R. U. B. I. — Monumenta Germaniae historica. Diplomata imp. et reg. I. II. Pars prior: Hannover. Hahn 1879 ff. Citiert DO. bezw. DO II. mit der betreffenden nummer.

P. Kehr: Die urkunden Otto III. Innsbruck. Wagner 1890.

5) De rebus Treverensibus saec. VIII.—X libellus ed. Waitz SS. XIV. 98—106.

6) Gesta Treverorum ed. Waitz SS. VIII. 111—174.

§ 8 erörtert die frage, in welchem verhältnis zur kanzlei Zwentibolds der erkkanzler Ratpod, erzbischof von Trier, bzw. der erzcappellan Hermann, erzbischof von Köln, stand.

Cap. II. Untersuchungen.

§ 3. Die urkunden.

A. Verbesserte lesarten.

Von den auf uns gekommenen sieben originalurkunden Zwentibolds haben mir zwei: M. 1908 auf der stadtbibliothek zu Trier, M. 1923 auf dem kgl. preuss. staatsarchiv zu Coblenz im urtext vorgelegen; alle übrigen standen mir in facsimiles — M. 1910 und M. 1917 leider nur fragmentarisch — zur verfügung.¹⁾

Unter den ältesten copien konnte ich sehen und benutzen den liber aureus Prumiensis zu Trier; die angeblich gleichzeitige copie M. 1907, das Balduineum und das Romersdorfer bullar zu Coblenz; das Düsseldorfener chartular für die klöster Stablo und Malmedy.

Ueber das schema, nach welchem wir verfahren, sei folgendes vorausgeschickt.

Zuerst geben wir das datum der urkunde, dann die collationierte handschrift an; hierauf folgt der zugrundegelegte drucktext, auf den sich die seiten bzw. zeilenzahlen beziehen; schliesslich wird die registernummer, bei Görz (G.) und Mühlbacher (M.) vermerkt.

1) An dieser stelle sei es mir gestattet, Sr. Excellenz dem oberpräsidenten der Rheinprovinz, herrn Nasse, meinen ehrerbietigsten dank auszusprechen für die mir von Sr. Excellenz erteilte erlaubnis, das Königl.-preuss. staatsarchiv in Coblenz benutzen zu dürfen. In gleicher weise bin ich herrn dr. phil. Becker, königl. archivrat zu Coblenz, herrn stadtbibliothekar Keuffer in Trier sowie herrn prof. dr. Menzel in Bonn zu tiefem dank verpflichtet für die unterstützung, die sie der vorliegenden arbeit haben angedeihen lassen.

895. mai 30.

Chart. Stabl. Malm. fol. 24^a n. 44. Martene et Durand: Coll. ampl. II. 34. G. 780. M. 1904.

Wenn die praeposition „prae“ abgekürzt war habe ich sie nach der sonst üblichen orthographie stets in „pre“ aufgelöst.

Spalte 34. z. 14. v. u. sancte. individue. z. 9. v. u. regum. z. 8. v. u. eterne. z. 5. v. u. sancte ecclesie. z. 3. v. u. Liutfridus (abgekürzt!) z. 1. v. u. nostre. spalte 35. z. 1. v. o. nostre. z. 2. beneficium. z. 4. bysanch. z. 11. cenobium. dive memorie. z. 12. eternaue. illuc. z. 13. eternaliter. z. 14. ediftiis. z. 17. reditibus. z. 18. quesitis. z. 19. quicquid. iuste. z. 20. eundem. z. 21. presens. z. 22. nostre preceptum. z. 23. precipimus. z. 24. prescriptus. nostre. z. 30. eundem. z. 33. quatinus. z. 35. hoc. z. 42. Zendeboldi (monogramm eines papstes Benedict) regis. z. 43. Cozbertus. invicem. z. 44. Rathboldi archichancellarii. z. 45. Kl. z. 46. dominice. z. 48. Wormatia.

895. juni 5.

Lib. aur. Prum. fol. 67 v. M. R. U. B. I. 202. n. 137. G. 781. M. 1905.

In der invocatio verbalis fehlt „et“. Pag. 202. z. 5. v. u. quia. z. 4. v. u. arcium. nuncupatione. z. 2. v. u. seruiciis. pag. 203. z. 6 v. o. . . . sumus sanctissimi¹⁾ archiepiscopi. z. 10. v. o. praemensis. z. 15. v. o. premensis. z. 16. v. o. firmatim. z. 21. v. o. domini.

1) Dies beiwort fehlt im M. R. U. B. I. c., obwohl es doch keineswegs, zumal auf einen noch lebenden angewandt, unwesentlich ist; wenn es auch nur beweist, in wie hohem ansehen Ratpod damals stand. Dass man im mittelalter mit dem epitheton sanctissimus nicht geizte zeigt die von Mabillon erwähnte verwendung desselben selbst bei häretischen fürsten. Mabillon de re dipl. lib. II. cap. VI. § 7: „Quid quod sanctissimi dicti sunt ab episcopis, etiam catholicis, principes tum profani, tum haeretici?“

Das Chrismon fehlt, es findet sich zwar ein monogramm, das jedoch sehr willkürlich verändert ist.

895. october 25.

Angeblich gleichzeitige copie im Kgl. preuss. staatsarchiv zu Coblenz. M. R. U. B. I. 203 n. 138. G. 784. M. 1907.

Auf der rückseite befinden sich folgende aufschriften. (Ihre zeit zu bestimmen ist mir nicht möglich einmal weil die wenigen buchstaben nur schwer erkennbar sind und dann weil z. t. capitalschrift verwendet ist) „Zwentibulcus rex confirmat monasterium de horreo ratbo“. Darunter steht: „(preceptum?) Zuenbolchi [sic!] . . . orrensis abbatie“

Ungefähr in der mitte: „Anno — 895 — Zwentiboldus Rex — de monasterio In (?) — horreo — Rathbodoni Archiepiscopo (?) — Treuirorum.“

Die urkunde hat durch feuchtigkeit stark gelitten und ist mit grossen stockflecken bedeckt. Auf den ersten blick ist man versucht anzunehmen, dass man es hier mit einem palimpsest zu thun hat, da man ganz deutlich unter der schrift andere buchstaben zu erkennen glaubt. Bei genauerem zusehen stellt es sich jedoch unbezweifelbar heraus, dass bloss infolge der feuchtigkeit einzelne worte und wortteile des jeweiligen aufliegenden seitenteils sich abgedruckt haben. An den faltestellen befindet sich eine anzahl löcher und einrisse, die aber die des lesung textes nicht wesentlich erschweren.

Das diplom giebt sich anscheinend für ein original aus. Hierfür hielt es Beyer,¹⁾ trotzdem jede spur eines siegels fehlt. Vor Beyer erklärte Günther, nach Beyer Görz l. c. (und mit berufung auf ihn Mühlbacher) das präzept für eine wohl gleichzeitige copie. Ich halte die urkunde für eine fälschung und werde weiter unten (§ 7) meine ansicht zu begründen suchen.

1) M. R. U. B. I. 204. „aus dem original.“ — Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Coblenz. Hölcher. 1822. I. 52.

Der text wird im M. R. U. B. l. c. genau wiedergegeben, nur mögen verschiedene verbesserungen erwähnt sein, die der schreiber selbst über den zeilen eingefügt hat.

Pag. 203. z. 7 v. u. obtulit über obtutibus nostris precepta

„ 204. z. l. v. o. te	„ ancessorum.
z. 2. v. o. et	„ enim.
z. 12. v. o. sci	„ ecclesiam Petri.

Chrismon, subscriptionszeichen und besiegelung fehlen.

895. october 28.

Original auf der stadtbibliothek zu Trier. Chiffre D 5. M. R. U. B. I. 204 n. 139. G. 785. M. 1908.

Auf der aussenseite: De Steinheim Carscera Oppilentorf Bollentorf Arenza Maquilah Gladebach Uffihinga et de ecclesia crouia Donatio Zuendeboldi regis. A 3. Darunter von junger hand dasselbe, ferner die worte: Biblioth. publ. Civit. Trevirensis. Ex dono Domini Müller Treuiri Judicis pacalis in paga Epternacensi anno 1809. D No. 5. A 3.

Pag. 204. z. 7. v. u. annuante. pag. 205 z. 4. v. o. Uebermalt ist „numero“ ebenso „tales“ wahrscheinlich auch das vorhergehende efernaca, dessen cedille dunklere tinte zeigt. z. 7. v. o. ecclesiam. ueneis. z. 15. v. o. ecclesiae. z. 20. v. o. gloriosissimi. Hiernach ist das von Stumpf¹⁾ als hapaxeiremenon erwähnte beiwort gratiosissimi zu streichen. z. 21. v. o. Uualdger.

Durch das Chrismon ist, wohl erst um die wende unseres jahrhunderts, die bemerkung premiere (ohne accent grave) geschrieben. Es bleibt zweifelhaft, ob der glossator damit hat andeuten wollen, diese urkunde sei das erste im original erhaltene präzept für Echternach oder ob er meinte, sie sei das erste originaldiplom Zwentibolds, welches wir besitzen. Beides trifft, wenigstens heute, zu.

1) Stumpf: Reichskanzler I. 105. anm. 179.

Das incarnationsjahr ist ausradiert, unter der zeile steht mit bleistift die richtige zahl: DCCCXCV.

Porträtsiegel:¹⁾ volles gesicht, scharfgeschnittene nase, gewelltes haar. Gestieltes diadem, keine waffen. Die siegellegende lautet: ZVENTEBOLDVS REX. Der letzte ring der kette hat sich mit abgedrückt.

Im subscriptionszeichen unverständliche tironische noten.

896. januar 22.

Original in Paris. Die collation bezieht sich auf das fragmentarische facsimile bei Mabillon de re diplomatica. 3. aufl. 431. (1. aufl. 415.) Miraeus opera diplom. et hist. ed. 2. I. 251. M. 1910.

Pag. 251. spalte 1. z. 14. v. u. concedet ergo nobis qui regiae potestati maxime (ohne verbum). z. 7. v. u. deus. pag. 252. spalte 2. z. 3. v. o. credibilior. z. 4. v. o. videntibus. z. 6. v. o. domni. z. 14. v. o. domni. z. 15. v. o. Suueichusa. (vgl. Mühlbacher M. 1910 erläuterung).

896 nov. 11.

Chart. Stabl. Malm. fol. 24. n. 45. Martene et Durand: Coll. ampl. II. 35. G. . . . M. 1916.

Die abkürzungen nre und p— sind in „nostre“ bezw. „pre—“ aufgelöst.

Spalte 35. z. 5. v. u. sancte. individue. z. 3. v. u. quicquid. Spalte 36. z. 2. v. o. eternis premiis. z. 3.

1) Mühlbacher: Regesta imp. p. LXXXIV. Die von Mühlbacher (M. 1917 erläuterung) citierte schrift: Robert: Seeau et monnaies de Zwentibold“ in den „mém. de la soc. d'arch. et d'hist. de la Moselle“ 1863 p. 274. konnte ich mir nicht verschaffen. Stumpf: Reichskanzler. Rückblick. I. 112.: „Erst unter Zwentebulch finden wir spuren einer krone, die dann deutlicher unter Hludwig d. k. und Chuonrad . . . hervortritt.“

Wendelin. Leges Salicae. Antwerpen 1649. pag. 158: „Sigillum exhibet caput Zwentebolchi diadematum laurea, cum circumscriptione Zwentebolchus rex.“

sancte. z. 4. ecclesie. z. 6. constructi. z. 9. inherentibus. z. 11. Ledernav. que. z. 13. Preuz. z. 18. prefata. z. 19. formior. z. 23. hec. nostre. z. 25. nostre. z. 26. Signum domni (M. F.) invictissimi. z. 33. II. z. 34. que. z. 35. Amarlaus.

897. januar 28.

Balduineum im Kgl. preuss. staatsarchiv zu Coblenz. fol. 51 v. M. R. U. B. I. 205. n. 140. zum jahre 896, ebenso G. 787. und M. 1911.

Pag. 205. z. 14. v. u. Zwendiboldus. z. 13. v. u. petitionibus. z. 12. v. u. premus. z. 5. v. u. Hinter „dicunt“ eine leergelassene stelle; es fehlt das im M. R. U. B. ergänzte wort „forestem“. petitionibus. pag. 206. z. 11. v. o. Zwentibolti. z. 15. v. o. Zwentiboldi.

897. juni 13.

Original in Paris. Die collation bezieht sich auf das fragmentarische facsimile bei Silvestre in der englischen ausgabe von Madden: Universal Palaeography. London 1850. II. 172.

M. R. U. B. I. 207. n. 142. G. 792. M. 1917.

Pag. 207. z. 21. v. o. claementiam. caelitus. z. 20. v. u. aeternae. pag. 208. z. 5. v. o. Zuentebolchi.

898. februar 5.

Original zur zeit in Berlin. Besserungen zu M. R. U. B. I. 208. n. 143 siehe K. U. i. A. VII. 26. pag. 200. G. 794 M. 1921.

898. mai 11.

Lib. priv. mai. Werd. saec. XII. fol. 20. Düsseldorf staatsarchiv. Besserungen zu Lacomblet: I. 43. n. 80 wörtlich Diecamp entlehnt. Diecamp, Westfälisches urkundenbuch. Supplement I. 54. n. 339. G. 795. M. 1922.

Pag. 43. z. 9. v. o. Werdina. z. 13. v. o. Oddonis. z. 16. v. o. que.

898. mai 13.

Romersdorfer bullar (über den genauen titel vgl. M. R. U. B. I. pag. VII. n. 18.) fol. 85. auf dem Kgl. preuss. staatsarchiv zu Coblenz.

M. R. U. B. I. 210. n. 145. G. 796. M. 1924.

Mit bleistift steht über der urkunde im Romersdorfer bullar: „Orig. A 4. Bald. 23 und 156“.

Pag. 210. z. 22. v. u. Zuendeboldus. z. 22 und 21. v. u. clemencia largiente. z. 19. v. u. prudencia. z. 18. v. u. metropolitanusque (abkürzungszeichen in form eines komma; der abschreiber des Bald. sah es für ein o an.) z. 17. v. u. sanctum. Es fehlt „quandam.“ z. 16. v. u. Rabodus. z. 13. v. u. Regimiario. z. 12. v. u. itaque. inientes. z. 11. v. u. palacii. z. 10. v. u. Ratpodus. Es fehlt „se.“ z. 8. v. u. dempta. z. 7. v. u. abbaciam. z. 4. v. u. „Seruacii“ steht hinter „consecrata est.“ eundem. z. 3. v. u. uestientes inde. precipimus. pag. 211. z. 1. v. o. Es fehlt „sic“ z. 3. Zuendeboldi. z. 4. Waltgerus. Rogeri. z. 6. mai. ipso. sancti seruacii. z. 7. Es fehlt dominice. z. 8. palacii. Die schlussworte von inuestitura ab fehlen.

Kein Chrismon, kein monogramm.

Dieselbe urkunde im Balduineum auf dem kgl. preuss. staatsarchiv zu Coblenz. fol. 52.

Pag. 210. z. 22. v. u. Zwendeboldus.

z. 20. v. u. ad vos. z. 19. v. u. ac. ob. z. 18. v. u. metropolitanoque. z. 16. v. u. reuerentissimus. z. 13. v. u. Reginnario. z. 12. v. u. inientes. z. 11. v. u. palatii. z. 8. v. u. dempta. z. 5. v. u. Treiecta. z. 4. v. u. „Seruacii“ steht hinter „consecrata est.“ z. 3. v. u. inde vestientes. Pag. 211. z. 1. v. o. Es fehlt „sic.“ z. 2. anuloque. z. 3. Zwendeboldi. z. 4. Walekerus. Ruthgeri. z. 6. Seruacii. z. 7. Es fehlt „dominice.“ z. 8. vestitura.

898. mai 13.

Original auf dem Kgl. preuss. staatsarchiv zu Coblenz. M. R. U. B. I. 209. n. 144. G. 796. M. 1923.

Aufschriften auf der rückseite:

„Restituto [=—tio] Zwentibulchi regis super abbatia sancti Seruacii . . . Ratbodoni DCCCXCVIII . . . sigillum fractum est“ Darunter „Abbacia s. seruacii Anno 898 Zwentiboldus Ratbodo Nro. 7mo.“. Hierneben quer: „Preceptum Zuentebulchi de abbatia sancti Seruatii 898 (röm. ziffern).“ Hierüber umgekehrt: „scriptum est“.

Pag. 209. Z. 20. v. u. treiectensis.

z. 19. v. u. „et in comitatu maselant“ ist von dem schreiber nachträglich über „mosam consistentis quam“ nachgetragen worden. z. 9. v. u. „usurpatiu“ stand im text, ist aber verwischt. Eine zweite hand (saec. XIV) hat dies wort über der zeile nachgetragen und ebenso pag. 210. z. 5. v. o. die nach „qui eidem treue —“ verloschenen Buchstaben „—rensi ecclesiae ser—“ über der linie ergänzt.

Von dem siegel ist nur etwa die hälfte erhalten. Man sieht das ganze gesicht und den hals; der hinterkopf fehlt. Von der legende ist noch erhalten: „EBOLDVS REX.“

898. juni 4.

Original auf dem Düsseldorfer staatsarchiv. Besserungen zu Lacomblet I. 43. n. 81. siehe KUIA. VII. 27. Text pag. 202. G. 798. M. 1925.

898. october 16.

Lib. aur. Prum. M. R. U. B. I. 211. n. 146. G. 801. M. 1928.

Pag. 211. z. 12. v. o. ist am schluss der überschrift „quam fecit“ zu ergänzen. z. 17. v. o. sacro. z. 19. v. u. hinter „coniacent“ eine lücke; Beyer ergänzt „et“ est, vielleicht würde sich hier „id“ est mehr empfehlen. Si licet (vgl. MIöG IX. 134 z. 2. v. o.) z. 16. v. u. si licet.

Willkürliches Chrismon.

In der signumzeile ein kreuz mit 4 punkten je einem in jedem Felde.

898. november 13.

Lib. aur. Prum. fol. 14 v. M. R. U. B. I. 212. n. 147. G. 802. M. 1929.

Pag. 212. z. 4. v. o. teloneo. z. 10. v. o. praesentium. sollertia. z. 15. v. u. reconnoit. z. 13. v. u. indictione secunda.

Willkürliches Chrismon.

899. januar 23.

Balduineum fol. 52 v. M. R. U. B. I. 212. n. 148. G. 803. M. 1930.

Pag. 212. z. 4. v. u. remuneratore. z. 2. v. u. sollercia. z. 1. v. u. indicante. Pag. 213. z. 5. v. o. recipimus. z. 12. v. o. aliquit. z. 20. v. o. (ciuitate) X. kal. febr.

B. Die formeln.

Nachdem wir im vorstehenden einen möglichst genauen text hergestellt haben wenden wir uns nunmehr unserer eigentlichen quelle, den formeln, zu. Die

invocatio verbalis ist durchweg die seit dem jahre 833 von Hebarhard eingeführte. Das bemerkte schon Mabillon¹⁾ und ebenso äusserten sich Bouquets fortsetzer:²⁾ „Zuendeboldus semper hac utitur invocatione: In nomine sanctae et individuae trinitatis.“ Um so mehr fällt es auf, dass gleich die erste der von Bouquets fortsetzern mitgeteilten urkunden,³⁾ M. 1906. k., mit den worten: „I. n. s. e. inseparabilis tr.“ anhebt, so unbedeutend diese änderung an sich auch ist. Sehen wir von dieser wahrscheinlich durch ein späteres versehen entstandenen

1) Mabillon: de re dipl. l. II. cap. IV. § 6.

2) Bouquet: Recueil ect. IX. p. 375.

3) Bouquet l. c. urk. v. 895 aug. 14.

ausnahme ab, so haben wir nur drei diplome, welche eine von der Hebarhardischen formel abweichende verbalinvocation bieten: M. 1907. k.¹⁾ 1921. or.²⁾ 1930. k.³⁾

Steininger⁴⁾ erklärte aus diesem einzigen grunde M. 1921. or. 1930. k. für unecht, indem er sagte: „Unter den diplomaten des königs Zwentibold, welche Hontheim anführt, würden zwei für Trier eine grosse historische wichtigkeit haben, wenn sie echt wären . . . Aber die erste [= M. 1921. or.] beginnt mit den worten: „In nomine dei eteri et salvatoris nostri Jesu Christi,“ die zweite [= M. 1930] mit den worten: „In nomine domni nostri Jesu Christi dei aeterni,“ während die echten diplome des königs Zwentibold mit den worten anfangen: „In nomine sanctae et individuae trinitatis.“ Ausserdem stimmt die zweite urkunde in der unterschrift nicht mit den diplomaten Zwentibolds überein.“

Mit vollem recht hat schon Görz (G. 784) die begründung dieser verwerfung als unzulänglich bezeichnet. Wir werden uns diesem urteil um so eher anschliessen als sich in den übrigen protokollteilen, wenigstens auf den ersten blick, eine so schrankenlose willkür geltend macht, dass wir, weit entfernt die schwankungen der verbalinvocation bedenklich zu finden, uns vielmehr darüber wundern möchten, in dieser formel einer verhältnismässig grossen stetigkeit zu begegnen. Zur veranschaulichung des gesagten möge der wechsel im namen und titel Zwentibolds als probe dienen. (Betreffs der zählung sei bemerkt, dass dieselbe ohne rücksicht auf die fälle durchgeführt ist. Kommt eine namensform mehr als einmal in der-

1) 895. oct. 25. M. R. U. B. I. 203. n. 138.

2) 898. febr. 5. M. R. U. B. I. 208. n. 143.

3) 899. jan. 23. M. R. U. B. I. 212. n. 148.

4) Steininger: Geschichte der Trevirer. Trier. Fr. Lintz. 1850. seite 133. note 3.

selben urkunde vor, so ist in klammern angegeben, wie oft dieser fall ist.)

Der könig heisst:

- 1) Zuentebolchus 13 mal: M. 1917. or. (2); 1925. or. (2); 1912. k. (2).; 1915. k. (2); 1920. k. (3); 1931. k. (2).
- 2) Zuenteboldus 12 mal: M. 1917. or.; 1912. k.; 1915. k. 1922. k. (3). 1926. k. (3); 1927. k. (3).
- 3) Zuentibulchus 10 mal: M. 1908. or.; 1909. or.; 1921. or. (3); 1923. or. (2); 1929. k. (3).
- 4) Zuentibolchus 9 bzw. 6 mal: M. 1906. k.; 1907. angebl. k. (3); 1913. k. (3); 1914. k. (2).
- 5) Zuendeboldus 7 mal: M. 1916. k. (3); 1918. k.; 1924. k. (2); 1930. k.
- 6) Zuentebulchus 5 mal: M. 1909. or. (2); 1910. or. (3).
- 7) Zendeboldus 3 mal: M. 1904. k. (3).
- 8) Zuentipoldus 3 mal: M. 1905. k. (3).
- 9) Zuentipolchus 3 mal: M. 1928. k. (3).
- 10) Zuentibulcus 2 mal: M. 1908. or. (2).
- 11) Zueneboldus 2 mal: M. 1918. k. (2).
- 12) Zuentiboldus 1 mal: M. 1906. k.
- 13) Zwentiboldus 1 mal: M. 1911. k.
- 14) Zwendiboldus 1 mal: M. 1911. k.
- 15) Zwentiboltus 1 mal: M. 1911. k.
- 16) Zuencheboldus 1 mal: M. 1919. k.
- 17) Zuenchebolchus 1 mal: M. 1919. k.
- 18) Suenchebolchus 1 mal: M. 1919. k.

Gewiss sind verschiedene dieser varianten erst im lauf der zeit entstanden, aber dass die schreibweise sogar in einer und derselben urkunde schwankte, können wir noch heute an den originalen M. 1908. 1909., vielleicht¹⁾ auch an M. 1917

1) Die lesart des Maximiner manuscripts, aus dem der druck M. R. U. B. I. 207 n. 142 stammt, kann in der signumzeile nach Silvestre-Madden: Univ. Pal. II. 172. verbessert werden. Leider giebt Silvestre-Madden nicht auch die datierungszeile.

nachweisen. Von einer einheitlichen schreibweise, die urkundlich belegt werden könnte, darf man also nicht reden. Der gegenteiligen ansicht Stumpfs¹⁾: „So muss auch Arnolfus, Zuentebulchus . . . als die echte, urkundlich feststehende schreibweise dieser namen gelten,“ vermögen wir uns bezüglich des letzteren nicht anzuschliessen, sondern ziehen es vor, uns der nun ziemlich allgemein verwendeten namensform „Zwentibold“ zu bedienen.²⁾

In der litteratur ist die verwirrung noch grösser: über fünfzig varianten sind hier nachweisbar. Diese fälle einzeln aufzuzählen hat für uns keinen wert, allein es sei gestattet, wenigstens die schlimmsten verzerrungen hier anzugeben. Ein necrolog³⁾ verzeichnet zum 13. august den tod Tuntibaldi regis. Als söhne des mächtigen kaisers Arnold führt eine genealogische tafel⁴⁾ an: Ludowicus. Tundeboldus rex crudelis. Der zu ende des 10. jahrhunderts schreibende Richer⁵⁾ nennt unseren könig Gondebaldus dux und ein Italiener⁶⁾ gar Cendebubous. Ganz besonders charakteristisch für die ungenaue orthographie ist eine randbemerkung,⁷⁾ in welcher der name sechsmal vorkommt und jedesmal anders geschrieben ist, nämlich: Kindiboldus seu Xenderboldus . . . Zenderboldus . . . Ceinderboldus . . . Ceindeboldus . . . Xeindeboldus.

1) Stumpf: Reichskanzler I. 53. Wittich l. c. pag. 24. anm. 3.

2) Um so mehr als die noch erhaltenen siegel stets die endung — „boldus“ haben.

3) Monum. Germ. hist. Necrologia I. 473.

4) Tabulae ex codice Steynveltensi. SS. III. 215.

5) Gesta Senon. eccl. SS. XXV. 274. Der einfachheit wegen ist auch hier stets im nominativ citiert.

6) Chronici Isidoriani continuatio. SS. XXIV. 116.

7) Aegidii Aureaevall. gesta episcop. Leod. I. II. cap. 8. SS. XXV. 50.

Wie die namensform, so schwanken auch die devotionsformeln in der intitulation: „Zuentibulchus divina favente clementia rex“ usw. Es wird nämlich verwendet:¹⁾

a) clementia: 13 mal.

annuente superna clementia:²⁾ M. 1906. k. 1919. k. (Egilb.)
divina favente cl. M. 1904. k. (Cozbertus); 1927. k.

„ adiuvente cl. M. 1909. or.

„ procurante cl. M. 1910. or.

„ praeveniente cl. M. 1914. k. 1930. k.

„ providente cl. M. 1920. k.

„ praecordinante cl. M. 1923. or.

„ largiente cl. M. 1924. k.

„ clementia. M. 1929. k.

„ ordinante cl. M. 1907 k. spur. (Egilb.)

b) gratia: 7 mal.

gr. divina annuante M. 1908. or.

ordinante maiestatis gratia M. 1911. k. (Albericus).

divina favente gratia M. 1912. k. (ohne recognition).

gratia divina M. 1913. k. gratia dei M. 1915. k. (Hunger); 1928. k.

divina preveniente gratia M. 1931. k. (Franco).

c) providentia: 4 mal.

divina ordinante pr.: M. 1916. k. 1917. or. 1918. k. (alle drei von Egilbertus canc. recognoscirt); M. 1921. or.

d) misericordia: 2 mal.

misericordia dei M. 1922. k.; 1925. or.

e) miseratione: 1 mal.

miseratione dei M. 1926. k.

1) In klammern ist der name des recognoscierenden notars angegeben. Befindet sich keine diesbezügliche bemerkung hinter der Mühlbacherschen registnummer, so ist das betreffende präzept von Waldgerus unterfertigt.

2) Widelgerus=Waldgerus vgl. Mabillon, de re dipl. 414. 3. aufl. 431.

f) divino nutu: 1 mal.

divino nutu. M. 1905. k. (Egilbertus).

Eine derart bunte mannigfaltigkeit des ausdrucks wie sie uns soeben in dem namen und titel des königs entgegengetreten ist, scheint von vorneherein den gedanken auszuschliessen, dass für eine grössere anzahl von urkunden kanzleimässige stetigkeit im dictat nachgewiesen werden kann. In diesem sinne sprach sich schon Stumpf¹⁾ aus, welcher diese übergangsepochē mit folgenden worten treffend characterisiert: „Neues wurde jetzt fast gar nicht mehr zutage gefördert, wohl aber sehen wir überall statt stetigkeit unsicheres schwanken zwischen alten und neuen formen, statt folgerichtigkeit willkürliches wiederholen und verändern“ und von Sickel sagt geradezu:²⁾ „Es sind zuerst die diplome Zwentibolds, welche durch sehr freie behandlung des protokolls gekennzeichnet sind.“

Aus den citierten urteilen der ersten autoritäten auf diesem gebiete geht zur genüge hervor, dass bei den diplomaten Zwentibolds an eine einheitliche fassung im strengsten sinne des wortes nicht zu denken ist. Wenn wir nun trotzdem den versuch wagen, in diesem wirrwar gesetz und ordnung zu erkennen, so wird man billigerweise nicht erwarten können, dass der beweis mit mathematischer genauigkeit erbracht werde. Denn wäre das möglich, so hätte man keine ursache gehabt über die regellose handhabung des protokolls zu klagen.

Wir verwenden bei unserem versuche die durch von Sickel eingeführte und jedem neueren diplomaten geläufige methode der stilvergleichung.³⁾ Untersuchen wir auf diese weise

1) Stumpf: Reichskanzler I. 47.

2) v. Sickel K U i A VII. p. 200.

3) Eine definition über diese methode findet sich z. b. in Bresslau U. L. I. 584. f.; Kehr: die urkunden Otto III. Innsbruck. Wagner. 1890. p. 15.

den individuellen wortschatz der dictatoren, so kommen wir zu dem schluss, dass wir in dem jeweilig recognoscierenden notar den verfassers zu erkennen haben. Ein solches verfahren würde aber zu vielen wiederholungen führen und um diese zu vermeiden schlagen wir den umgekehrten weg ein. Wir stellen zunächst alle von demselben notar unterfertigten urkunden zusammen und weisen dann nach, dass es in dieser gruppe einerseits völlig gleichartig gebaute präzepte giebt, dass aber auch andererseits gewisse mehr oder minder charakteristische besonderheiten sich gleichfalls in den übrigen — und wenn möglich ausschliesslich in den — von dem betreffenden notar recognoscierten präzepten wiederholen. Gelingt es uns, diesen nachweis zu führen, so folgt daraus, dass die urkunden eines jeden notars — cum grano salis verstanden — einheitlich abgefasst und dass ferner die notare mit den dictatoren identisch sind.

§ 4. Die notare als dictatoren.

Als recognoscenten werden genannt:

I. Waldgerus: 17 mal.

M. 1906. k.; 1908. or.; 1909. or.; 1910. or.; 1913. k.; 1914. k.; 1920. k.; 1921. or.; 1922. k.; 1923. or.; 1924. k.; 1925. or.; 1926. k.; 1927. k.; 1928. k.; 1929. k.; 1930. k.

II. Egilbertus: 6 mal.

M. 1905. k.; 1907. k. spur.; 1916. k.; 1917. or.; 1918. k.; 1919. k.

III. Albericus: 1 mal. M. 1911. k.

IV. Cozbertus: 1 mal. M. 1904. k.

V. Hunger: 1 mal. M. 1915. k.

VI. Franco: 1 mal. M. 1931. k.

VII. Keine recognition: 1 mal. M. 1912. k.

Die genannten notare besprechen wir in 3 gruppen. Die erste behandelt Egilbertus und Cozbertus, die letzte Albericus, während in der mittleren alle übrigen zusammengefasst werden.

A. Egilbertus und Cozbertus.

Auf eine der urkunden, die uns mit der recognition Egilberts überliefert ist, nämlich M. 1907. spur.;¹⁾ müssen wir noch genauer eingehen. An dieser stelle wird M. 1907. k. spur. nicht behandelt, sondern nur folgende fünf präzepte: M. 1905. k. 895. juni 5. M. R. U. B. I. 202. n. 137; M. 1916. k. 896. nov. 11. Martene et Durand coll. ampl. II. 35. M. 1917. or. 897. juni 13. M. R. U. B. I. 207. n. 142²⁾ M. 1918. k. 897. juli 11. Lacomblet Niederrh. U. B. I. 42. n. 79. M. 1919. k. 897. juli 26. Miraeus Opera dipl. I. 503.³⁾

Hierzu tritt dann noch das einzige uns unter dem namen des Cozbertus als recognoscierenden notars bekannte diplom:

M. 1904. k. 895. mai 30. Martene et Durand Coll. ampl. II. 34. Diese urkunde schliesst sich in der intitulatio, der arenga und corroboratio höchstwahrscheinlich an eine vorurkunde an, die aus der kanzlei des königs Arnolf hervorgegangen ist.⁴⁾ Scheiden wir die genannten teile aus, so weist der rest grosse ähnlichkeit mit dem s. g. Egilbertschen stile auf, dessen eigentümlichkeiten wir im folgenden darzulegen suchen.

Wie bereits beiläufig bemerkt wurde zeichnet sich Egilbertus in der intitulatio durch eine verhältnismässig grosse stetigkeit im ausdruck aus, indem er dreimal denselben wortlaut bietet:

divina ordinante providentia M. 1916. k. 1917. or. 1918. k. Abweichend hiervon heisst es: Divino nutu M. 1905. k. superna annuente clementia M. 1919. k.

1) M. 1907. k. spur. 895. oct. 25. M. R. U. B. I. 203. n. 138.

2) Schriftprobe bei Silvestre-Madden: Univ. Pal. II. 172.

3) Aus der vorlage: Böhmer reg. Kar. n. 1817; diplom Karls d. K. von 877. juli 9, ist nur das besitzverzeichnis entnommen.

4) Man vergleiche z. b. die betreffenden urkundenteile in dem präzept Arnolfs für Prüm 891. oct. 1. M. R. U. B. I. 138 n. 131. (M. 1814.)

Zur einleitung der arenga bedient sich Egilbertus des s. g. relativischen anschlusses:

M. 1905. k. antecessorum . . . quantum (?)¹⁾

M. 1916. k. } Quidquid deo dicatis locis . . . conferimus

M. 1919. k. } Quicquid deo dicatis locis . . . conferimus.

M. 1917. or. Quanto propensius . . . tanto.

In M. 1918. k. fehlt die arenga.

Die arenga in M. 1905. k. sagt aus, der könig sei bestrebt nach dem beispiel seiner vorfahren (ebenso auch M. 1904 k. Cozb.; diese urkunde verweist ausserdem noch auf den ewigen lohn) den billigen bitten seiner unterthanen gerecht zu werden. Sehr nahe stehen sich die arengen in M. 1916. k. und M. 1919. k., indem beide die vergeltung am jüngsten tage erwähnen. Andererseits berührt sich aber M. 1919. k. auch mit M. 1917. or., da, wie Mühlbacher mit recht hervorhebt,²⁾ in beiden diplomaten „eine charakteristische individualisierung der arenga sich insofern bemerkbar macht als in das gewöhnliche formelgewebe der wunsch nach erweiterung des reiches aufgenommen wird.“ Ausserdem betont sowohl M. 1917. or. wie M. 1919. k. die unanimitas fratrum.

Die publicatio bietet zweimal concrete ausdrucksweise (fideles) M. 1916. k.; 1917. or.; sonst industria: M. 1904. k. (Cozb.); M. 1905. k.; 1918. k.; 1919. k.

Der context wird eingeleitet durch quia 5 mal: M. 1904. k. (Cozb.); 1917. or.; 1918. k. 1919. k.; einmal durch den acc. c. inf. M. 1916. k.; nie jedoch durch qualiter.

Den in dem urkundencontext genannten personen werden folgende bezeichnungen beigelegt: M. 1904. k. (Cozb.): Liutfridus fidelis et dilectus comes noster adiit culmen serenitatis nostrae deprecans ut.

1) Die construction dieser arenga ist überaus unklar.

2) M. 1903. d.

M. 1918. k.: dilecto nostro comiti Folcberto . . . donavimus.

M. 1919. k.: dilectissimae neptis nostrae interventu Gislæ . . .
in proprios usus delegavimus.

M. 1905. k.: sanctissimi archiepiscopi Ratboti salubri imploratione . . . firmamus.

M. 1917. or.: ob interventum venerabilissimi archiepiscopi nostri Ratpoti . . . concessimus.

Natürlich reichen diese offiziellen versicherungen der liebe, wie schon Mühlbacher bemerkte,¹⁾ nicht über den bereich etiquettegemässer phrase hinaus.

Bemerkenswert ist die fassung des beurkundungsbefehls,²⁾ der dreimal erwähnt wird:

M. 1904. k. (Cozb.): Jussimus quoque hoc presens auctoritatis nostre preceptum inde conscribi per quod decernimus firmiterque precipimus. . . .

M. 1917. or.: Jussimus autem hoc preceptum nostrae auctoritatis inde conscribi per quod volumus et firmiter iubemus.

M. 1918. k.: Jussimus autem hoc nostrae auctoritatis preceptum inde conscribi per quod volumus firmeque iubemus.

Auf die einmal (M. 1919. k.) von Egilbertus gebrauchte pönformel werden wir bei besprechung der von Waldgerus recognoscierten urkunden zurückkommen.

Im fertigungsbefehl wird stets „annulus“, nie „sigillum“ gebraucht.

Dem könige wird nur ein einziges epitheton und zwar in der signumzeile beigelegt. In M. 1904. k. (Cozb.) ist kein beiwort überliefert. M. 1905. k. 1916. k. geben das prädicat invictissimus, die drei anderen urkunden M. 1917. or. 1918. k. 1919. k. gloriosissimus.

1) Mühlbacher: Reg. imp. p. XVII.

2) Ueber die bezeichnungen „beurkundungs-“ bzw. „fertigungsbefehl“ vergleiche man: Ficker B. z. U. L. II. 59. § 221.

Die zählweisen der datierungszeile stimmen zu einander, nur ist in M. 1916. k. die indiction noch nicht umgesetzt.

Als ausstellorte der urkunden werden genannt:

M. 1904. k. (Cozb.): *Wormatia civitate.*

M. 1905. k.: *apud monasterium s. Goaris confessoris.*

M. 1916. k.: *in Arduenna apud villam que vocatur Amarlaus.*

M. 1917. or.: *in villa Herolvesheim dicta.*

M. 1918. k.: *in villa Bilefurte dicta.*

M. 1919. k.: *in ipso Nivialensi monasterio.*

Schliesslich seien noch zwei eigentümlichkeiten erwähnt, die mehr als alles bisher angeführte geeignet sind, unsere hypothese von der identität der notare mit den dictatoren zu stützen oder wenigstens für vier von Egilbertus recognoscierte diplome den gleichen verfasser sicherzustellen.

Hierzu gehört zunächst die bestimmung, welche besagt, dass die schenkung ungestört dem empfänger zugehören solle:

M. 1916. k.: *nemine inquietante vel molestiam quamlibet ingerente*

M. 1917. or.: *nemine inquietante aut molestiam quamlibet ingerente*

M. 1918. k.: *sine alicuius inquietatione nemine molestiam quamlibet ingestente*

M. 1919. k.: *nemine inquietante.*

Freilich hatte Egilbert selbst noch in M. 1905. k. „*nullo contradicente*“ gesagt, aber zwischen dieser urkunde und dem nächsten von Egilbert ausgestellten präzept, M. 1916. k., lag ein zeitraum von fast anderthalb jahren.

Ein zweites höchst unscheinbares, aber dessenungeachtet recht wichtiges merkmal, durch welches sich die eben genannten vier urkunden von allen andern unterscheiden, bietet die *apprecatio*. In M. 1904. k. (Cozb.) und M. 1905. k. lautet sie allerdings „*in dei nomine feliciter amen*“, aber als Egilbertus nach anderthalbjähriger pause die herstellung des concepts wieder übernahm begnügte er sich mit der einfachen formel: „*feliciter amen*“ M. 1916. k. 1917. or. 1918. k. 1919. k.

B. Waldgerus, Hunger, Franco und der ungenannte notar von M. 1912. k. 1)

In dieser gruppe fassen wir folgende zwanzig urkunden zusammen:

M. 1906. k. 895. aug. 14. Bouquet: Recueil IX. 375.

M. 1908. or. 895. oct. 25. M. R. U. B. I. 204. n. 139.

M. 1909. or. 896. jan. 4. Schöpflin, Alsatia diplom. I. 97.

M. 1910. or. 896. jan. 22. Bouquet: IX. 379; Mabilon dipl. 415. 3. auff. 430 f.

M. 1912. k. (O. R.) 896. mai 3. Bouquet: IX. 378.

M. 1913. k. 896. juni 24. Sloet O. B. I. 69.

M. 1914. k. Ohne datierung. Sloet O. B. I. 68.

M. 1915. k. (H.) 896. juli 30. Lacomblet I. 42. n. 78.

M. 1920. k. 897. dez. 28. Bouquet. IX. 378.

M. 1921. or. 898. febr. 5. M. R. U. B. I. 208. n. 143. KUia. VII. 26.

M. 1922. k. 898. mai. 11. Lacomblet. I. 43. n. 80.

M. 1923. or. 898. mai 13. M. R. U. B. I. 209. n. 144.

M. 1924. k. 898. mai 13. M. R. U. B. I. 210. n. 145.

M. 1925. or. 898. juni 4. Lacomblet. I. 43. n. 81.

KUia. VII. 27.

M. 1926. k. 898. october 3. M. I. ö. G. IX. 133.

M. 1927. k. 898. october 8. Miraeus opera dipl. et. hist. I. 253.

M. 1928. k. 898. october 16. M. R. U. B. I. 211. n. 146.

M. 1929. k. 898. nov. 13. M. R. U. B. I. 212. n. 147.

M. 1931. k. (F.) 899²⁾ jan. 9. Acta sanctorum Maii

Tom. VII. pag. L. II.

M. 1930. k. 899. jan. 23. M. R. U. B. I. 213. n. 148.

1) Um die präzepte des ungenannten notars von M. 1912. k. bezw. Hungers und Francos von denen Waldgers zu unterscheiden sind in Klammern folgende abkürzungen gebraucht: (O. R.) = ohne recognition; (H) = Hunger; (F) = Franco.

2) Ueber die datierung dieser urkunde wird im folgenden paragraphen ausführlicher gehandelt.

Schon bei Egilbertus beobachteten wir, dass vier sich zeitlich nahestehende präzepte (M. 1916—1919) grössere übereinstimmung in ihrem stil (man denke an „nemine“ und die appreciatio) unter einander als mit der anderthalb jahr vorher abgefassten urkunde M. 1905. k. zeigten. Eine ähnliche erscheinung weisen auch die jetzt zu behandelnden diplome auf, obwohl eingeräumt werden muss, dass diese auffassung in ihrer ganzen strengheit nicht durchführbar ist. Wenn wir aber bedenken, dass Waldger selbst in der intitulatio nur ein einziges mal genau den wortlaut einer früheren urkunde wiederholt, so werden wir uns auch darüber nicht wundern, dass er sich zuweilen nicht an die formeln der gerade vorhergehenden präzepte anschliesst sondern ab und zu auf früher verwendete ausdrücke zurückgreift.

I. Präzepte mit durchweg gleicher fassung.

Hierhin gehört zunächst eine gruppe von vier urkunden M. 1906. k. 1908. or. 1909. or. 1910. or.

Unter den anklängen zwischen M. 1906 k. und M. 1908. or. seien hervorgehoben „annuente“ in der intitulatio, die ganze bittformel, der beurkundungsbefehl sowie der ihm in M. 1906. k. vorhergehende, in M. 1908. or. ihm nachfolgende satz.

Wie M. 1908. or. mit M. 1906. k. einer-, so steht es andererseits mit M. 1909. or. in verbindung. In beiden beginnt die arenga mit der verwendung des wortes „modus“: multimodis M. 1908. or.; omnibus ergo modis M. 1909. or. und enthält einen bzw. zwei bibelsprüche,¹⁾ was sonst in den urkunden Zwentibolds nicht vorkommt. Ferner stimmen beide diplome in der fassung der dispositio und der corroboratio fast wörtlich überein.

1) Bresslau U. L. I. 504. In der sprache der urkunden sind klassische citate selten, selbst die bibel wird in dieser beziehung nur wenig ausgebeutet.

Mit M. 1910. or. hat M. 1909. or. ausser der anknüpfung der arenga durch die coniunction „ergo“ gemein die worte: qui regiae potestati. Leider ist in M. 1910. or. das hierauf folgende zeitwort ausgefallen; ¹⁾ wahrscheinlich ist „frui-mur“ zu ergänzen. Für die identität des verfassers der beiden diplome wäre dies äusserst wichtig, da wir dann in M. 1910. or. dieselbe incorrecte construction wie in M. 1909. or. hätten. Was wir aber bezüglich dieses verstosses hier nur mutmassen können vermögen wir an einer anderen stelle in der that nachzuweisen.

Die corroboratio lautet nämlich in:

M. 1908. or.: et ut hoc firmior habeatur et inreprehensibilior.

M. 1909. or.: quod ut firmior . . . teneatur.

M. 1910. or.: quod ut credibilior sit.

Verschiedene ausdrücke, welche die genannten vier urkunden teils unter einander, teils mit anderen von Waldgerus unterfertigten diplomaten gemein haben, werden wir bei besprechung der einzelnen formeln anführen.

Zu den präzepten mit gleichartiger fassung gehören ferner folgende urkundenpaare:

M. 1914. k. und M. 1931 k. (F).

In M. 1931. k. (F) ist die arenga ausgefallen, ferner fehlen die bestimmungen über etwa in tausch gegebene²⁾ „mancipia“ und endlich erfolgt der schatzwurf in M. 1931. k. (F) aus der hand eines bischofs. Von diesen abweichungen abgesehen bieten die beiden diplome M. 1914. k. und M.

1) Wenigstens in dem fragmentarischen facsimile bei Mabillon de re dipl. 3. aufl. 431. Der drucktext von Miraeus (opera dipl. et hist. I. 251.) ist gerade hier sehr ungenau.

2) Dies ist ganz selbstverständlich, da es sich in M. 1931. k. (F) im unterschied von M. 1914. k. um die freilassung der „mancipia“ eines weltlichen grossen handelt.

1931. k. (F). fast genau denselben wortlaut. Da auch der flüchtigste vergleich hinreicht, um sich hiervon zu überzeugen, so sehen wir von einer angabe der concordanzen ab. Das gleiche gilt von

M. 1926. k. und M. 1927. k.

Die ausfertigung der beiden urkunden differiert nur um fünf tage, wir haben daher hier wiederum eine gute stütze für unsere hypothese.

Nicht ganz so gross wie in den vorhergehenden fällen, aber immerhin noch deutlich erkennbar ist die übereinstimmung in

M. 1912. k. (O. R.) und M. 1915. k. (H).

Man vergleiche hauptsächlich den beurkundungsbefehl und die sich hieran anschliessenden formeln sowie den fertigungsbefehl. Die ganze corroboratio in M. 1912 stellt sich als eine mischung der betreffenden formeln in M. 1909. or. und M. 1910. or. dar. Die fehlerhafte construction: „Quod ut . . . pagina . . . inviolabilior . . . observetur erinnert an die obenerwähnten verstösse in M. 1908. or. 1909. or. 1910. or.

M. 1923. or. und M. 1929. k.

Wir heben hervor die anklänge im zweiten teil der arenga, in der corroboratio und in den beiwörtern des königs. (Letztere in veränderter reihenfolge sowie in M. 1929. k. einmal der positiv statt des superlativs in M. 1923. or.)

M. 1925. or. und M. 1928. k.

Man beachte die übereinstimmung der arengen und der publicatio, die gleiche anknüpfung der corroboratio, die beiwörter des königs und einzelne ausdrücke.

Während in den obengenannten urkundengruppen durchweg eine gleichartige fassung zum ausdruck kommt, vermögen wir dies für die noch nicht erwähnten diplome nicht in gleichem maasse darzuthun. Es fehlt jedoch keineswegs an mehr oder minder bezeichnenden eigentümlichkeiten des stils,

die sich teils durch eine ganze reihe von präzepten wie ein roter faden hindurchziehen, teils bald in dieser, bald in jener urkunde wiederkehren. In analoger weise wie dies bereits bei Egilbert geschehen ist, besprechen wir daher an zweiter stelle die

II. Uebereinstimmende fassung einzelner formeln.

Die invocatio verbalis sowie die intitulatio sind in anderem zusammenhang¹⁾ erörtert worden; es folgt die

arenga.

Sie fehlt in M. 1906. k.; 1915. k. (H); 1922. k.; 1931. (F).

Wir haben oben (p. 36.) auf den allerdings sehr losen zusammenhang hingewiesen, in welchem M. 1908. or. 1909. or. 1910. or. betreffs der verknüpfung der arengen zu einander standen. In dieser beziehung tritt mit M. 1912. k. (O. R.) eine änderung insofern ein als fortan die hypothetische einleitung regel wird.

M. 1912. k. (O. R.): si petitionibus . . . credimus.

M. 1913. k.: cum petitionibus . . . favemus (hypoth. cum).²

M. 1920. k.: si . . . praebemus . . . desideramus.

M. 1921. or.: si . . . consulimus . . . credimus . . .

M. 1923. or.: si . . . servamus et . . . consulimus . . . credimus . . .

M. 1924. k.: si . . . honoramus credimus . . .

M. 1925. or.: si . . . honoramus credimus . . .

M. 1928. k.: si . . . honoramus credimus . . .

1) Pag. 24 ff.

2) Für M. 1913. k. bildete nach Mühlbachers angabe die urkunde Ludwigs des frommen von 815. märz 8. (M. 558.) die wörtlich ausgeschriebene vorlage. Abgesehen von der ausdehnung der bestimmungen jener vorurkunde auf Deventer usw. sind aber auch die eingangsformeln von M. 1913. k. (invoc. verb., intitulatio, arenga) abweichend von M. 558 formuliert. Sie schliessen sich ziemlich genau den betreffenden diplomteilen einer urkunde Karls des Kahlen von 845. aug. 12 an. Böhmer, reg. n. 1580. M. R. U. B. I. 81. n. 74.

- M. 1929. k.: si . . . consulimus . . . credimus.
 M. 1914. k.: eum . . . petitiones ad, eff. perd. cur. . . red-
 dimus.
 M. 1930. k.: si . . . salvamus . . . credimus . . .

Eine ausnahme von dieser regel bilden nur die zwei diplome M. 1926. k. 1927. k. Als ersatz bieten diese beiden präzepte den ausdruck „ob amorem dei“, der bei Egilbert nie gebraucht ist, während wir ihn bei Waldger nicht weniger als neunmal nachweisen können.

- M. 1909. or.: ob amorem dei.
 M. 1909. or.: deus . . . ob cuius amorem hoc facimus.
 M. 1913. k.: ob amorem dei [et reverentiam] s. Martini.¹⁾
 M. 1921. k.: ob amorem dei et reverentiam beatissimi Petri.
 M. 1922. k.: ob amorem dei et interventum . . . Ratpodi . . . ep.
 M. 1926. k.: ob amorem dei.
 M. 1927. k.: ob amorem dei.
 M. 1929. k.: pro domni nostri Jesu Christi amore et sanctorum reverentia.

Was den inhalt der arenga angeht, so wird als bewegend des handelns angegeben teils ausschliesslich der ewige lohn: M. 1908. or. 1909. or. 1910. or. 1927. k. 1930. k. beziehungsweise die stärkung durch göttliche gnade: M. 1913. k., teils wird die hoffnung auf mehrung sowohl der gegenwärtigen, irdischen, als auch der zukünftigen, himmlischen, glückseligkeit ausgesprochen: M. 1925. or. 1924. k. 1928. k.

M. 1912. k. (O. R.) und M. 1914. k. geben dem gedanken ausdruck, dass die unterthanen durch die gewährung ihrer bitten willfähriger würden, den nutzen des königs zu fördern. In M. 1920. k. heisst es ganz einfach: wie allen seinen unterthanen, so lasse der könig auch den geistlichen (ecclesia) auszeichnungen (exhibitionem) zuteil werden.

Einige urkunden betonen besondere wünsche. Während uns aber in zwei von Egilbert recognoscierten diplo-

1) Vielleicht infolge der vorurk. M. 558.

men die hoffnungsfreudige erwartung einer erweiterung des reichs begegnete, ist davon jetzt nicht mehr die rede. Die inneren wirren legten es vielmehr nahe, die „stabilitas regni“ M. 1921. or. 1929 k. oder die „tranquillitas regni“ M. 1923 or. (auch M. 1921. or. verordnete gebete: „pro statu et tranquillitate regni. usw.“; diese wendung ist in die betreffende formel der mutmasslichen vorlage M. 606. eingeschoben) — zu erheben. Bei der errettung aus der verzweifeltten lage, in welche der könig durch den einfall Karls des einfältigen im sommer 898 versetzt wurde, gedenkt die arenga der „custodia munitioque regni“ M. 1926. k.

In ähnlicher weise wie bei der einleitung der arenga macht sich in der

publicatio

mit M. 1912. k. (O. R.) ein umschwung bemerkbar. In M. 1906. k. 1908. or. 1909. or. 1919. or. tritt die concrete ausdrucksweise auf, seit M. 1912. k. (O. R.) finden sich stets abstracta und zwar:

industria 6 mal: M. 1912. k. (O. R.); 1913. k. (ind. seu utilitas); 1920. k.; 1926. k.; 1928. k.; 1931. k. (F); solertia 4 mal: M. 1921. or.; 1915. k. (H); 1929. k.; 1930. k. prudentia 3 mal: M. 1925. or.; 1922. k.; 1924. k.

notitia 1 mal: M. 1923. or.

universitas 1 mal: 1914. k.

sagacitas 1 mal: 1927. k.

Die überleitung zum context vermittelt: qualiter 13 mal (also in $\frac{2}{3}$ der urkunden) M. 1908. or. 1909. or. 1910. or.; 1923. or.; 1925. or.; 1906. k.; 1912. k. (O. R.); 1913. k.; 1915. k. (H); 1920. k.; 1922. k.; 1924. k.; 1930. k.;

quod 3 mal: M. 1921. or. (vielleicht infolge der mutmasslichen vorlage M. 606); 1926. k.; 1930. k.

quia 2 mal: M. 1927. k.; 1929. k.

quam quidem 1 mal: 1914. k.

quoniam quidam 1 mal: M. 1931. k. (F).

Das vortragen der bitte bzw. beschwerde wird in der mannigfachsten weise ausgedrückt. (Statt des verb. fin. ist stets der betreffende inf. gesetzt.)

deprecari M. 1906. k. deprecari celsitudinem M. 1908. or. 1930. k.; expetere celsitudinem M. 1912. k. (O. R.).

flagitare, adire, expetere celsitudinem M. 1909. or.: 1925. or.; 1920. k.

adire aures pietatis humiliter deprecans M. 1914. k. humiliter deprecans. M. 1931. k. (F).

serenitatem regiae dignitatis adiens petere M. 1926. k. suggerere dominationi M. 1922. k.; se ad dominationem reclamare M. 1924. k.; reclamare M. 1910. or.

se proclamare M. 1923. or.

excedere excellentiam M. 1915. k. (H).

offerre obtutibus M. 1913. k.

Ebenso variieren die ausdrücke über die gewährung der wünsche:

consentientes M. 1908. or.; consensum praebentes M. 1912. k. (O. R.); assensum praebentes M. 1921. or.

aurem accomodare placuit M. 1913. k. (wörtlich der vorlage M. 558. entlehnt); aurem pietatis nostrae accommodantes M. 1925. or. aures nostrae serenitatis pie prebentes M. 1926. k.

annuentes M. 1920. k. 1922. k.

acquiescentes M. 1914. k. 1931. k. (F).

omnem transactae rei ordinem recolentes M. 1923. or.

circumcogitantes M. 1924. k.

obaudientes M. 1910. or.

non refragantes M. 1906. k.

Unter den meist in den context aufgenommenen phrasen findet sich die formel: „ob mercedis nostrae augmentum“, die bei Waldgerus dreimal¹⁾ und in M. 1912. k.

1) M. 1906. k.; M. 1913. k. (2 mal).

(O. R.) einmal¹⁾ gebraucht wird, auch bei Cozbertus²⁾ und bei Egilbertus,³⁾ dagegen lassen sich folgende wendungen, die bedeutend häufiger auftreten, nur bei Waldgerus nachweisen:

M. 1909. or.: pro futurum animae nostrae parentumque nostrorum remedium.

M. 1910. or.: pro nostrae animae salute antecessorumque nostrorum.

M. 1913. k.: ob . . . aeternam remunerationem.⁴⁾

M. 1920. k. { pro salutis nostrae remedio
pro remedio animae nostrae
pro aeternae remunerationis praemio.

M. 1921. or.: pro aeterna remuneratione.

M. 1923. or.: ne . . . detrimentum animae nostrae faceremus.

M. 1925. or.: ad futurum animae nostrae remedium.

M. 1927. k.: pro salute nostrae animae pique genitoris . . . ac nostrorum praedecessorum.

Besondere beachtung verdient die bei Waldger sechs mal vorkommende

anathem. bzw. pönformel.

M. 1910. or.: Et nullus unquam dominator eveniat, qui hoc infringere audeat.⁵⁾ Quod si quis . . . infringere incipiat in iram dei incurrat . . . anathematis vinculo ligatus nisi respiceret hic et in aevum permaneat.

1) M. 1912. k. (O. R.): quoddam mercedis nostrae emolumentum.

2) M. 1904. k. (Cozb.): pro nostre mercedis emolumento.

3) M. 1918. k.: pro mercedis nostre augmento.

4) Diese wendung steht in dem nicht durch die vorlage M. 558. beeinflussten teile von M. 1913. k.

5) Vgl. M. 1908. or. . . . et nullus unquam . . . dominator existat qui hoc demere audeat.

M. 1915. K. (H): . . . et nullus unquam posteritatis nostre veniat qui hoc confringere possit.

M. 1928. k.: Si quispiam . . . infringere tentaverit nisi resipiscat anathematis vinculis ligatus in eternum per maneat.

M. 1924. k. Quod si . . . eveniat anathematis . . . vinculis ligati in eternum permaneant.

M. 1923. or.: Si quis violator extiterit . . . anathematis vinculo constringatur.

M. 1913. k.: Et quicumque . . . infringere temptaverit in iram omnipotentis dei . . . se incurrere sciat.

M. 1930. k. Si quis . . . abstulerit . . . iram dei incurrat.

Wie Waldger, so verpflanzte auch Egilbert die vorher nur in privaturkunden¹⁾ übliche anthemformel in die königsurkunde, aber man vergleiche nur einmal seine worte:

M. 1919. k.: si quis autem . . . haec omnia . . . destruere conatus fuerit dei omnipotentis iram et ultrices aeterni incendii flammis minime evadat nec non et regis celsitudinibus reus in perpetuum habeatur

mit denen Waldgers und man wird einräumen müssen, dass es kaum möglich erscheint, dieselbe sache in einer verschiedenen weise auszudrücken.

Hier kommt eben einfach der individuelle stil zur geltung ebenso wie in der

fassung des beurkundungsbefehls.

M. 1906. k. Propterea hoc preceptum inde conscribi iussimus, ut praesens concessio firma incorruptaque permaneat.

M. 1908. or.: Quapropter hoc auctoritatis preceptum inde conscribi iussimus, ut antedieta concessionis firmatio inconvulsa stabilitaque permaneat.

1) K. U. i. A. VII. Lief. p. 202: „Derselbe (verfasser) nimmt einiges aus privaturkunden auf, so besonders die . . . anthemformel. Ebenfalls an privaturkunden erinnert, dass in B R K. 1168 [M. 1925] der tag zugleich nach dem festkalender bezeichnet wird.“

M. 1912. k. (O. R.): Quapropter hunc editionis titulum inde conscribi praecipimus, quatinus . . .

M. 1928. k.: Et ideo hanc iussionis nostri titulum fieri iussimus.

M. 1910. or.: Quod nos . . . fieri decrevimus.

M. 1915. k. (H.): Quapropter presens editionis constitutionisque preceptum conscribi praecipimus per quod volumus firmiterque iubemus quatenus . . .

M. 1925. or.: Quocirca presens auctoritatis nostre preceptum firmiter iussimus per quod firmiter statuimus.

M. 1920. k.: Hoc ergo nostrae auctoritatis praeeptum transscribi iussimus.

M. 1921. or.: Per hos nostrae mansuetudinis apices praecipimus atque iubemus.

M. 1929. k.: Unde et hos nostra mansuetudo apices fieri iussit per quos enixius precipiendo sancimus.

M. 1923. or.: Et hos nostrae redditionis ac confirmationis apices exinde fieri iussimus per quos enixius iubemus firmiterque sancimus.

M. 1930. k.: Hoc nostrae serenitatis preceptum fieri iussimus per quod obnixè precipimus firmiterque sancimus.

M. 1914. k.: Hos quoque eminentie nostre apices ei fieri atque conscribi iussimus per quos notamus atque firmissime praecipimus.

M. 1931. k. (F): Nos quoque eminentius nostros apices eis fieri et conscribi iussimus per quos monemus atque praecipimus.

Wenn sich hier auch für Waldgerus kein fester wortlaut nachweisen lässt, so ist doch unleugbar, dass sich diese beurkundungsbefehle in anknüpfung und wortfolge von den auf seite 33 zusammengestellten durchaus unterscheiden und dass andererseits die fast stereotype form der letzteren für die hypothese von der identität ihrer verfasser sehr wertvoll ist.

Im unterschied von Egilbert, der viermal „nemine inquietante“ usw. sagt, heisst es:

M. 1915. k. (H): nullo ulterius contradicente.

M. 1925. or.: nulla ulterius inquietante persona.

M. 1928. k.: nullo ulterius inquietante.

M. 1926. k.: absque refragatione aliqua.

M. 1929. k.: absque aliqua ullius repetitione aut contradictione.

M. 1927. k.: sine contradictione aliqua.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die in rede stehende wendung, wenngleich in wechselndem wortlaut, in fünf auf einander folgenden präzepten findet.

Die beiwörter.

Venerabilis heissen zwar hauptsächlich geistliche würdenträger, so erzbischof Ratpod M. 1921. or. 1923. or., ferner die bischöfe: Odilbald M. 1913. k. Ludhelm M. 1920. k. Dodilo M. 1926. k. Franco M. 1927. k.; der abt Stephan M. 1912. k. (O. R.); die äbtissin Kisla (= Gisla) M. 1915. k. (H): venerabilissima; aber auch

der kaiser M. 1924. k. venerabilis genitor noster Arnulfus (in M. 1927. k. pius genitor noster serenissimus Arnulphus imperator) und weltliche grossen: M. 1925. or. graf Otto; M. 1931. k. (F) graf Angilramnus.

Venerandus wird der Konstanzer bischof Salomon III. betitelt M. 1910. or.; der Trierer erzbischof Ratpod M. 1930. k., ebenso jedoch auch

die grafen Richquinus (Richwin) und Widiacus. M. 1930. k. Vereinzelt kommen ferner vor die bezeichnungen:

honorabilis M. 1922. k.

reverendissimus M. 1924. k., beide für Ratpod, der dreimal als

dilectus bezeichnet wird: M. 1908. or.; 1906. k.; 1930. k. (pro dilectione.) In M. 1925. or. wird dilectissima coniunx nostra Oota erwähnt, in M. 1915. k. (H): dilecta propinqua nostra nomine Kisla gloriosissimi regis Luitharii filia; in M.

1920. k. Reginharius dilectus comes noster, doch heisst dieser in verbindung mit Odaker nur

fidelis: M. 1910. or. Ebenso bischof Odilbald (Egilbold)¹⁾ M. 1914. k.; der kleriker Everhelmus M. 1912. k. (O. R.); ein gewisser Oddo (vermutlich²⁾ identisch mit dem M. 1925. or. genannten grafen, dem mutmasslichen schwiegervater³⁾ Zwentibolds.)

Ganz schmucklos nennt M. 1909. or. einen abba Engilfrid. Dasselbe gilt von Reginar⁴⁾ in M. 1923. or. 1924. k.

Im fertigungsbefehl

wird das wort „annulus“ 16 mal verwendet: 1910. or. M. 1908. or.; 1909. or.; 1925. or.; 1906. k.; 1912. k. (O. R.) 1914. k.; 1915. k. (H); 1920. k.; 1922. k.; 1924. k.; 1926. k.; 1927. k.; 1928. k.; 1930. k.; 1931. k. (F); daneben findet sich 4 mal das wort „sigillum“. M. 1921. or.; 1923. or.; 1913. k.; 1929. k.

Einesorgfältige besiegelung fordern folgende vier diplome: M. 1908. or.: diligenter iussimus sigillari.

M. 1909. or.: annulique nostri per ceram impressione diligenter iussimus insigniri.

M. 1912. k. (O. R.): annulique nostri impressione per ceram diligenter iussimus insigniri

M. 1928. k.: per ceram diligenti cura iussimus insigniri.

Die dem könige in der signum- bzw. datierungszeile beigelegten eigenschaftswörter schwanken.

gloriosissimus-piissimus findet sich 7 mal. M. 1923. or.; 1925. or.; 1912. k. (O. R.); 1922. k.; 1924. k.; 1928. k.; 1929. k.; (in letzterem piissimus-gloriosus).

1) Vgl. Sloet: Oorkondenboek usw. I. 68.

2) Wittich: Entstehung d. herz. Lothr. p. 54. anm. 3. Dümmler O. F. R. III.² 455. anm. 2.

3) Böhmer, reg. Karol. n. 1169 nennt ihn mit verweisung auf orig. Guelf. IV. 386 den schwager des königs.

4) Dümmler O. F. R. III.² 468 anm. 1. letzter satz.

Nur gloriosissimus 3 mal: M. 1910. or.; 1913. k.; 1920. k.

Nur gloriosus: 1 mal: M. 1931. k. (F).

gloriosissimus-serenissimus 1 mal: M. 1908. or.

gloriosus invictissimus-gloriosissimus: M. 1926. k.

serenissimus-piissimus 2 mal: M. 1915. k. (II); 1927. k. in umgekehrter reihenfolge.

piissimus-piissimus 1 mal: M. 1909. or.

piissimus largissimus 1 mal: M. 1921. or.

Drei urkunden: M. 1906. k.; 1914. k.; 1930. k. sind uns ohne beiwörter überliefert.

Rechnet man alle prädicata zusammen, so ergibt sich folgendes zahlenverhältnis

piissimus 12 mal: M. 1909. or. (2); 1921. or.; 1923. or.; 1925. or.; 1912. k. (O. R.); 1915. k. (H); 1922. k.; 1924. k.; 1927. k.; 1928. k.; 1929. k.

gloriosissimus 11 mal: M. 1908. or.; 1910. or.; 1923. or.; 1925. or.; 1912. k. (O. R.); 1913. k.; 1920. k.; 1922. k.; 1924. k.; 1926. k.; 1928. k.

gloriosus 3 mal: M. 1926. k.; 1929. k.; 1931. k. (F).

serenissimus 3 mal: M. 1908. or.; 1915. k. (H); 1927. k.

largissimus 1 mal: M. 1921. or.

invictissimus 1 mal: M. 1926. k.

Die ausstellorte tragen folgende bezeichnungen:

M. 1909. or. in *Argentaria civitate*. M. 1920. k. *Tullensi civitate ad sanctum Aprum*. M. 1929. k. *Treveris civitate*. M. 1930. k. *Treviri civitate*.

M. 1906. k. in *vico Droslei iuxta Noviomam civitatem*.

M. 1913. k. *Niumaga palatio regio*. M. 1914. k. *Niumaga regali palatio*. M. 1915. k. (H) *Aquisgrani palatii*. Ebenso M. 1922. k. 1923. or. 1924. k. (*palatio*). M. 1926. k.: *Florichingas palatio*.

M. 1912. k. (O. R.): in *Floringas curia* (verderbt aus *curte* nach Mühlbacher l. c.) *regia*.

M. 1927. k.: *villa Aquaeductus*. M. 1928. k.: in *villa que dicitur SVCAR.* (mit titela. Vgl. M. J. ö. G. IX. 132. z. 12. v. o.)

M. 1925. or.: *ipso in monasterio . . . Astnide nuncopato*.

M. 1908. or.: in *urbe Treviri*.

M. 1921. or.: *Treveris*.

M. 1910. or.: *Suueicbusa* (vgl. Mühlbacher l. c.)

M. 1931. k. (F): *Diostae*.

Die *apprecatio* findet sich stets in der erweiterten form: „in dei nomine feliciter amen.“ Die wendung „in dei nomine“ wird ausserdem noch in 7 diplomaten gebraucht: M. 1910. or.; 1923. or.; 1912. k. (O. R.); 1915. k. (H); 1922. k. 1924. k.; 1929. k.

Ueberblicken wir unsere zusammenstellungen, so werden wir die äusserung von Sickels:¹⁾

„Durch etwa zehn urkunden hindurch, darunter „originale von verschiedenen händen, gehen . . . „gewisse wendungen und formeln, wenn auch in „mannichfacher combination, welche auf einen gemeinsamen verfasser schliessen lassen“

nicht nur vollauf bestätigt finden, sondern wir werden dies urteil auf alle zwanzig hier zusammengefassten diplomate ausdehnen und als den verfasser derselben eben den notar Waldgerus annehmen dürfen.

Allerdings näherten sich manche präzepte mehr den formeln der westfränkischen, andere mehr denen der ostfränkischen schule, allein der stete wechsel z. b. in der sonst doch ziemlich stereotypen²⁾ *intitulatio* legt den gedanken nahe, dass der dictator, welcher sich in dieser formel an keine feste norm band, noch viel weniger im übrigen dictate streng dem brauche der einen oder der anderen schule folgte.

1) KUIA. p. 202.

2) Bei Karl III. z. b. war die *intitulatio* so ständig, dass ihm, wie Mühlbacher (M. 1534. b.) angiebt, diese bezeichnung sogar in einem königscataloge sowie bei einem schriftsteller beigelegt wurde.

Soviel steht jedenfalls fest, dass die hier behandelten zwanzig urkunden von einem anderen dictator herrühren als die vier präzpte M. 1916. k. 1917. or. 1918. k. 1919. k., deren gemeinsamen ursprung („nemine“, apprecatio) wohl niemand leugnen wird. Höchstens könnte man bezüglich der person des verfassers etwa folgenden

einwand

erheben: Die vier diplome M. 1916. k. 1917. or. 1918. k. 1919. k. geben die recognition der kölnischen kanzlei, *advicem Herimanni archicapellani*. Der gegensatz, in dem sich ihr stil zu dem s. g. Waldgerschen befindet, kann dadurch vollkommen erklärt werden, dass letztere diplome in der trierischen kanzlei, *advicem Ratpodi archicancellarii*, angefertigt wurden. Es stehen sich einfach zwei kanzleien gegenüber, deren jede ihren eigenen dictator besitzt, welcher aber mit dem jeweilig unterfertigenden notar nicht das geringste zu schaffen hat. Mit anderen worten: Das entscheidende moment ist die angabe, ob die urkunde in der köln. kanzlei, *adv. Herim.*, oder ob sie in der trierischen, *adv. Ratp.*, ausgestellt ist und nicht, ob Egilbertus oder Waldgerus sie recognoscierten. Hierauf lautet die

antwort:

Wir besitzen sowohl ein präzept,¹⁾ das Egilbertus *adv. Ratpodi* als auch ein anderes,²⁾ das Waldgerus *adv. Herim.* unterfertigt ist. Wäre obiger einwand richtig, so müsste einerseits M. 1905. k. einen ähnlichen stil aufweisen wie andere ihm zeitlich nahestehende präzpte der trierischen kanzlei also etwa wie M. 1906. k. 1908. or. und ebenso müsste sich andererseits M. 1920. k. den aus der kölnischen kanzlei hervorgegangenen urkunden also M. 1916. k. 1917. or. 1918. k. 1919. k. in seiner fassung anschliessen. In beiden fällen trifft

1) M. 1905. k. 895. juni 5. M. R. U. B. I. 202 n. 137.

2) M. 1920. k. 897 dezember 28. Bouquet IX. 378.

das genaue gegenteil zu. Wie sich nämlich M. 1905. k. von M. 1906. k. 1908. or. vor allem in zwei punkten:

1) durch das „quia“ in der überleitung zum contexte; ganz besonders aber

2) durch die bezeichnung *Ratpods* in der intervenientenformel als „*sanctissimi archiepiscopi*“ ohne angabe des erzkanzlertitels

unterscheidet, so steht es gerade mit diesen abweichungen im schönsten einklang mit dem, was wir den „Egilbertschen stil“ genannt haben.

Noch viel deutlicher ist die sachlage bei M. 1920. k. Die hypothetische anknüpfung der *arenga*, das „qualiter“ in der überleitung zum context, die bei Egilbert nie vorkommenden wendungen „*pro salutis nostrae remedio, pro remedio animae nostrae, pro aeternae remunerationis praemio*“, die fassung des beurkundungsbefehls und schliesslich, aber nicht in letzter linie, die erweiterte form der *apprecatio*, das alles widerspricht der gepflogenheit des dictators von M. 1916—1919; ist uns aber gleichzeitig aus unseren obigen ausführungen als „Waldgerscher stil“ bekannt.

Auf diesem wege kommen wir, wie mir scheint, mit zwingender notwendigkeit, zu dem ergebnis, dass es für die beantwortung der frage nach dem verfasser einer urkunde Zwentibolds nicht darauf ankommt, ob das betreffende präzept *advicem Ratpodi archicancellarii* oder ob es *advicem Herimanni archicapellani* ausgestellt ist, sondern einzig und allein darauf, von welchem notare es unterfertigt ist, da die notare mit den dictatoren identisch sind.

Eine teilweise abweichende ansicht vertritt Mühlbacher,¹⁾ der sich folgendermassen äussert: „*Ratpod* scheint die geschäftsführung seiner kanzlei selbst geleitet zu haben. Diese kennt daher auch nur notare. Nur während der kurzen zeit,

1) *Regesta imperii*. Vorbemerkungen p. XCII.

da nach entfernung Ratbods der erzcapan Hermann von Köln an dessen stelle tritt, begegnet auch der frühere notar Egilbert als kanzler (1916—1919), man hatte für dieses intermezzo einen wirklichen geschäftsleiter nötig.“

Im grund genommen ist diese Mühlbachersche theorie nur scheinbar von der meinigen verschieden, denn sobald man ein kleines versehen Mühlbachers richtigstellt, kommt man durch consequentes weiterschliessen zu demselben resultat, das sich mir ergeben hat.

Uebersehen hat hier nämlich Mühlbacher die urkunde M. 1920. k., welche, wie erwähnt, die recognition: Waldgerus notarius advicem Herimanni archicap. trägt. Haben wir nun als den verfasser der vier adv. Herimanni ausgestellten präzepte M. 1916—1919 nicht Hermann, sondern, wie Mühlbacher richtig erkannte, Egilbert anzusehen, so müssen wir logischerweise als dictator des adv. Herim. recognoscierten diploms M. 1920. k. wiederum nicht Hermann, sondern Waldger gelten lassen. Konnte aber Waldger in diesem einen falle das dictat herstellen, so steht nichts im wege, dasselbe für die übrigen von ihm unterfertigten urkunden anzunehmen d. h. der jeweilig recognoscierende notar war auch zugleich der dictator der betreffenden urkunde.

Die richtigkeit dieser auffassung findet eine weitere bestätigung, wenn wir den stil des noch nicht besprochenen notars Albericus mit dem seiner amtsgenossen vergleichen.

C. Albericus.

Die einzige von Albericus unterfertigte urkunde M. 1911. k. 897¹⁾ januar 28 geht in der intitulatio und arenga ganz unverkennbar auf das präzept²⁾ des königs Pippin II. von Aquitanien von 847. juli 25 zurück. Vielleicht ist auch die

1) Bisher zum jahre 896 angesetzt.

2) M. R. U. B. I. 85. n. 78.

übereinstimmende erwähnung des monogramma im fertigungsbefehl durch diese vorlage verursacht worden.

Für unsere hypothese ist vor allem die bittformel von wichtigkeit. Sie lautet:

„dilectissimi primates nostri Radbodus . . . venerandus archiepiscopus nostrique palatii archicancellarius et Odaerus insignis comes deprecari sunt nostram maiestatem.“ . . .

Beachtenswert sind hier vier eigentümlichkeiten des stils, welche weder bei Waldgerus noch bei Egilbertus sich finden.

a) primates. Da bei Egilbertus nie mehr als ein intervenient genannt wird, so kommt hierfür nur Waldgerus in betracht. Dieser gebraucht zur bezeichnung mehrerer grossen entweder den ausdruck „fideles“: M. 1910. or. oder er giebt den speziellen titel an: M. 1920. k. 1922. k. 1923. or. 1924. k. 1930. k.

b) Der zusatz „nostri palatii“ steht nicht bei Waldgerus vgl. M. 1906. k. 1908. or.; Egilbertus aber erwähnt den erkanzlertitel in der bittformel überhaupt nicht: M. 1905. k. 1917. or.

c) Das beiwort „insignis“ und endlich

d) der ausdruck (deprecari) maiestatem sind nur an dieser stelle nachweisbar.

Inwieweit Albericus im übrigen dictat mit den von Waldgerus oder Egilbertus gebrauchten formeln übereinstimmt bzw. von ihnen abweicht möge man aus folgender zusammenstellung ersehen:

Die publicatio ist concret gefasst.

Der context wird eingeleitet durch quod.

Bei der gewähnung der bitte findet sich die formel: „Quorum petitionibus ob maximam fidelitatem quam nobis exhibent contradicere nequaquam poteramus.“

Der beurkundungsbefehl lautet: „inde preceptum scribi iussinus.“

In der signumzeile wird der könig als: „serenissimus atque largissimus“, in der datierungszeile als: „serenissimus“ bezeichnet.

Die zählweisen der datierungszeile sind unvereinbar: a inc. 895, januar 28., ind. 13 = 895, a. r. 2 = 897. Trotzdem das incarnationsjahr zu der indiction stimmt, kann die urkunde nicht dem jahre 895 angehören, da Zwentibold erst im mai 895 die königskrone erhielt. Dagegen scheint das regierungsjahr zuverlässig zu sein. In § 8 werden wir auf diesen punkt zurückkommen.

Ausstellort: apud Palaziolum fisco nostro in Arduenna. Setzt man unsere urkunde in das jahr 896, so fügt sich der ausstellort nicht ins itinerar ein (vgl. M. 1910. or.); schreibt man dagegen M. 1911. k. dem jahre 897 zu, so passt obiger ausstellort auf das beste zu dem alsdann vorausgehenden in M. 1916. k.: „in Arduenna que vocatur Amarlaus.“

Apprecatio: „in dei nomine feliciter amen.“

§ 5. Die amtsthätigkeit der notare.

Vorausgeschickt seien einige bemerkungen über die datierungsweise.

Den epochentag für das incarnationsjahr bildete höchstwahrscheinlich¹⁾ der 25. dezember. Das jahr ist erhöht am 28. dezember M. 1920. k.; am 4. januar M. 1909. or.; am 22. januar M. 1910. or.; am 23. januar M. 1930. k.

Unsicherer ist die umsetzung der indiction. Sie ist bereits erfolgt am 16. oktober M. 1928. k.; am 28. oktober M. 1908. or.; am 13. november M. 1929. k. Hiervon abweichend ist die römerzinszahl noch nicht erhöht am 3. oktober M. 1926. k. am 25. oktober M. 1907. spur.; am 11. november M. 1916. k. (Egilb.); am 28. dezember M. 1920. k.

1) Dies bemerkten bereits Bouquets fortsetzer. Vgl. Recueil IX. 378 Nr. V, ann. b. Ebenso Mühlbacher M. 1903. d.

Die epoche für das regierungsjahr Zwentibolds lässt sich nicht genau¹⁾ bestimmen. Sie fällt, wie schon Mühlbacher ausführte, „vor mai 30 (M. 1904) und da Arnolf 895 noch mai 14 zu Tribur (M. 1857), mai 25. bereits zu Worms urkundet (M. 1858) mindestens einige tage nach mitte mai, also etwa 25. bis 30. mai. Dazu stimmt, dass in urk. Zwentibolds das regierungsjahr mai 11 in M. 1922. k. noch nicht erhöht ist.“

Soweit teile ich Mühlbachers ansicht vollkommen, dagegen vermag ich dem unmittelbar an obiges citat sich anschliessenden satze „ein rechenfehler ist es, dass dasselbe in or. 1923 mai 13 bereits umgesetzt ist“ nicht beizupflichten; mir scheint vielmehr hier Fickers scharfsinnige vermutung den vorzug zu verdienen.

„Der text von [M. 1924. k.]“, sagt Ficker, „konnte allerdings vorbereitet sein es genügt da die annahme, dass die datierungszeile zu Maastricht hinzugefügt oder ergänzt wurde. Bei [M. 1923. or.] kann aber auch der text nicht wohl vor der investitur zu Maastricht geschrieben sein. Die damit nahegelegte annahme, dass diese urkunde erst nach dem 13. mai entstanden sei scheint sich nun dadurch zu bestätigen, dass in [M. 1924. k.] ebenso wie in der urkunde vom 11. mai [M. 1922. k.] das dritte, in dem im original

1) Böhmer: Regesta . . . Karolum. Frankfurt. 1833. s. 112: „Ich habe willkürlich, jedoch nicht ohne absicht den sonntag Jubilate (= mai 11) gewählt, womit auch die den urkunden vom 11. und 13. mai 898 beigesetzten regierungsjahre stimmen.“ Schon Dümmler O.F. R. II. 407 machte geltend, dass diese ansetzung gewiss zu früh sei, da Arnolf noch am 14. mai sich in Tribur aufhalten habe. Die Dümmlersee ansicht hat jetzt allgemeine annahme erfahren vgl. z. b. Ficker B. z. U. L. I. 194. § 118. Mühlbacher M. 1903 d.

2) M. 1903. d.

3) Ficker B. z. U. L. I. 194. § 118.

enthaltenen [M. 1923] aber schon das vierte regierungsjahr genannt wird Damit gelangen wir für [M. 1923. or.] auf das ergebnis, dass der im actum in erster linie genannt-ort einer ersten handlung, der tag des datum einer zweiten handlung, die jahresangaben aber der beurkundung entsprechen.“

Nehmen wir, um einen festen ausgangspunkt zu gewinnen, nachstehende epochentage als regel an: für das incarnationsjahr dezember 25; für die indiction september 1; für das regierungsjahr ende mai; so haben wir folgende unregelmässigkeiten in der datierung zu verzeichnen.

M. 1907 spur. a. i. 895, oct. 25.; ind. 13 noch nicht umgesetzt; a. r. 1. (Egilbertus).

M. 1911. k. (Albericus) a. i. 895, januar 28, ind.¹⁾ 13=895, a. r. 2=897.

M. 1912. k. (O. R.) a. i. 896, mai 3; ind. 14=896. Es fehlt die ziffer des a. r.

M. 1913. k. a. i. 890. iuni 24; ind. 14=896, a. r. 2=896.

M. 1914. k. Ohne jegliche datierung überliefert.

M. 1915. k. (H.) a. i. 800. juli 30, ind. 2=899. a. r. 2=896. Nach Mühlbacher (M. 1915) hat ch. Aqu. s. XII. Berlin fol. 49: a. inc. DCCC als letztes wort der zeile; dazu bemerkt eine hand s. XV.: „est hic error in data, fuit enim d. d e c c x c vii, ut est in privilegio de Capremonte.“ Vermutlich bezieht sich diese angabe auf M. 1918. k. 897. juli 11. Inhaltlich besteht, soweit ich sehe, kein zusammenhang zwischen M. 1915. k. (H.) und M. 1918. k. (Egilb.). Dagegen kann man vielleicht wegen des tagesdatums und der gleichen empfängerin M. 1915. k. (H.) mit M. 1919. k. (Egilb.) in verbindung bringen und aus diesem grunde M. 1915. k. (H) dem jahre 897 zuweisen.

1) Die gleichung Mühlbachers a. a. o. ind. 13 = 896 ist wohl nur ein druckfehler.

M. 1916. k. (Egilb.) a. i. 896. november 11; ind. 14 noch nicht umgesetzt; a. r. 2=896. Mühlbacher giebt an, die chartulare in Düsseldorf s. XIII (A) und in Brüssel s. XV (B) hätten beide nach abschrift von K. Pertz und Arndt a. reg. V. Das Brüsseler chartular habe ich nicht gesehen, dagegen schien mir in dem Düsseldorfer codex fol. XXIII n. 45 ganz deutlich eine römische II mit übergeschriebenem o zu stehen.

M. 1920. k. a. i. 898 (umgesetzt, also nach unserer rechnung =897) dezember 28; ind. 15 noch nicht erhöht, a. r. 3.

M. 1923. or. a. i. 898 mai 13; ind. 1; a. r. 4. bereits erhöht.

M. 1926. k. a. i. 898. oct. 3; ind. 1 noch nicht umgesetzt; a. r. 4.

M. 1927. k. a. i. 898 october 8, a. r. 4. Die indiction fehlt.

M. 1930. k. a. i. 899. januar 23. Ohne angabe der ind. und des a. r.

M. 1931. k. (F.) a. i. 899. januar 9; ind. 3=900; a. r. 5=900.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst nuabhängig von unseren obigen ausführungen, an der hand der Mühlbachersehen regesten, die zeitliche reihenfolge der notare, so erhalten wir folgende liste:

(Siehe tabelle folgende seite.)

Zweierlei fällt an dieser liste auf: einmal die grosse zahl der notare, worauf schon von Sichel hingewiesen hat ¹⁾ dann aber auch der häufige wechsel der recognoscenten in der ersten zeit d. h. bis M. 1916. Beide übelstände können wir mit hilfe unserer beobachtungen über den stil der notare sowie mit hinzuziehung anderer momente zum guten teil be-seitigen.

1) K. U. i. A. p. 200: „Die zahl der recognoscenten ist nun, wenn die namen richtig überliefert sind, sehr gross.“

jahr	mon.	tag	M.	or. od. k.	Recognition. 1)
895	mai	30	1904	k.	Cozbertus not. adv. Ratpodi archicanc.
	juni	5	1905	k.	Egilbertus " " " "
	aug.	14	1906	k.	Waldgerus " " " " 2)
	oct.	25	1907	k.	Egilbertus not. adv. Herm. archicap.
896	"	28	1908	or.	Waldgerus not. adv. Ratp. archicanc.
	jan.	4	1909	or.	
	"	22	1910	or.	
	"	28	1911	k.	Albericus not. " " "
	mai	3	1912	k.	vacat.
	juni	24	1913	k.	Waldgerus not. " " "
	1914	k.	
	juli	30	1915	k.	Hunger " " " "
897	nov.	11	1916	k.	Egilbertus can. adv. Herim. archicap.
	juni	13	1917	or.	
	juli	11	1918	k.	
	"	26	1919	k.	
898	dez.	28	1920	k.	adv. Herim. archicap.
	febr.	5	1921	or.	Waldgerus not. adv. Ratp. archicanc.
	mai	11	1922	k.	
	"	13	1923	or.	
	"	"	1924	k.	
	juni	4	1925	or.	
	oct.	3	1926	k.	
	"	8	1927	k.	
"	16	1928	k.		
899	nov.	13	1929	k.	(Nur W. not.)
	jan.	23	1930	k.	
900	"	9	1931	k.	Franco " " " "

1) Die varianten im namen und titel Ratpods sowie im namen Waldgers sind hier unberücksichtigt geblieben.

2) Vgl. Mabillon de re dipl. 3. aufl. 430.

Wir haben oben (s. 26.) gesehen, dass die schreibweise des könignamens zuweilen nicht einmal in einem und demselben originaldiplom feststand. Genau dieselbe erscheinung können wir noch heute für den namen¹⁾ des erzkanzlers Ratpod nachweisen. In der originalurkunde M. 1921., die nach dem zeugnis von Sickels „von einer . . . durch das ganze stück durchgehenden hand“ geschrieben ist, heisst der Trierer erzbischof in der bittformel: Rathbodus, die recognition aber ist ausgestellt adv. Rathpodi. Ebenso schwankt die orthographie in M. 1923. or., wo die intervenientenformel die schreibweise Ratbodus, die recognition jedoch adv. Rathpodi bietet.

Beachten wir nur die uns erhaltenen originalurkunden Zwentibolds, so finden wir bei den sechs in betracht kommenden präzepten folgende varianten der namen des erzkanzlers und des notars Waldgerus.

Ratpotus: M. 1908. 1910. 1925. Ratpodus: M. 1909. Rathbodus: M. 1923. Rathbodus: M. 1921. Rathpodus: M. 1921. 1923. Uualdger M. 1908. 1909; latinisiert Uualdgerus M. 1910. Uualdger' M. 1925. Uualtcher M. 1921; latinisiert Uualtcherus M. 1923.

1) In analoger weise scheint auch der titel Ratpods nicht fixiert gewesen zu sein. M. 1908. or. bezeichnet ihn als „dilectus archiep. sed. et summus cancellarius“ in der bittformel; dagegen als „archicancellarius“ in der recognition. Wie willkürlich man auch hier verfuhr, möge folgende zusammenstellung veranschaulichen. Die recognition ist ausgestellt: adv. R. archicanc. 6 mal: M. 1904. k., (Cozb.) 1905 (Egilb.) k. 1908. or. 1913. k. 1926. k. (Ratbordiardi cancellarii verberbt aus Ratbodi archicancellarii vgl. M. I. ö. G. IX. 134). 1927. k.; adv. R. archiep. et archicanc.: M. 1921. or. adv. R. archiep. archique can. 4 bzw. 5 mal: M. 1923. or.; 1925. or.; 1928. k.; 1929. k. (M. 1924. k. adv. Rogeri) adv. R. archiep. summique can. 5 mal: M. 1909. or.; 1910 or.; 1915. k. (H); 1922. k.; 1931. k. (F). adv. R. archiep. atque summi can.: M. 1911. k. (Alb.) adv. R. archiep. summique capellani: M. 1914. k.

Da die möglichkeit, dass sich in den copien durch lese- und schreibfehler noch grössere änderungen entwickelt haben, unbestreitbar ist, so wird es kaum bedenken erregen, wenn wir einige der überlieferten namen für corruptelen erklären. Hierzu gehört

Cozbertus = Egilbertus.

Eine sehr häufige erscheinung bei verderbtem text ist der fortfall der ersten silbe. So mochte ein erster abschreiber statt Egilbertus nur Gilbertus¹⁾ geschrieben haben, woraus vielleicht Gosbertus²⁾ und durch einen hörfehler Cozbertus entstand. Noch wahrscheinlicher ist es aber, dass der copist das E für ein C, das g für ein o nahm und aus dem il ein z bildete. Mag nun diese entwicklung in der ange-deuteten oder in anderer weise vor sich gegangen sein, so viel leuchtet jedenfalls ein: so gut wie aus Ratbodus in M. 1914. k. Fretboldus, aus Fridugisus in M. 815 Sirdugisus, aus Aspertus in M. 1783 Asdelgus, in M. 1833 aus Engilpero Sigisbertus werden konnte, eben so gut konnte im lauf der zeit aus Egilbertus die lesart Cozbertus sich bilden.

Diese annahme findet auch in chronologischer beziehung eine stütze. Nur sechs tage nach M. 1904. k. stellte könig Zwentibold eine urkunde aus (1905. k.) welche die recognition Egilbertus not. adv. Ratp. archicane. trägt. Nun ist es doch kaum wahrscheinlich, dass nach verlauf einer einzigen woche schon ein neuer notar auftreten soll: in dieser hinsicht empfiehlt es sich also ebenfalls Cozbertus und Egilbertus zu identifizieren.

1) Mabillon de re dipl. lib. II. cap. I. § VIII. „Non negaverim tamen residere in illis instrumentis orthographiae naevos non paucos, qui vel ex dictantis vel ex scribentis vitio processerunt . . . Contigit . . . immo aliquando syllabae detractioe quale est storia pro historia; Spalis pro Hispalis . . .“

2) Diese form findet sich bei Martene et Durand (Coll. ampl. II. 35.), die ihren text, nach der angabe Mühlbachers, dem Brüsseler chartular saec. XV. entnahmen.

Nehmen wir zu den angegebenen gründen noch das moment hinzu, dass M. 1904. k. besonders des beurkundungs-befehls wegen ganz gut von Egilbert verfasst sein kann und berücksichtigen wir endlich den umstand, dass der gänzliche mangel an schmückenden beiwörtern den gedanken an eine verderbung des textes nahelegt, so werden wir nicht anstehen auch den namen des notars für eine corruptel zu erklären.

Ein zweiter änderungsvorschlag geht dahin: **Hunger = Waldger** (genauer Uualdger) zu lesen. Vielleicht ist durch fortfall¹⁾ des l und des d sowie durch änderung des offenen a zuerst in u und dann in n der name unverständlich geworden und schliesslich durch eine verwechslung etwa mit dem Utrechter bischofe Hungar oder Hunger²⁾ die lesart Hunger entstanden. Wie man sieht lässt sich die ent-stehung von Hunger aus Waldger nur durch eine sehr gekünstelte deutung rechtfertigen, soweit es sich um eine graphische erklärang handelt. Allein wie will man denn graphisch z. b. Widelgerus aus Waldgerus ableiten? Trotzdem hat Mabillon kein bedenken getragen bei besprechung der urkunde Zwentibolds von 896. januar 22. (M. 1910. or.) zu erklären: . . . „Notarius ipse, qui hic [M. 1910. or.] Waldgerus ibi [M. 1906. k.] subscribit Widelgerus. Nempe sic variabat nonnunquam scriptio nominum priorum.“ Ebenso dürfte es

1) Das d ist z. b. fortgefallen in M. 1926. k.: Walcarius; M. 1927. k. Walgerius; das l fehlt in M. 1913. k. bei van Mieris I. 28.; Wadgerus (Sloet: Waldgerus). Bei dieser gelegenheit seien auch die übrigen varianten angegeben: Waltgerus 3 mal: M. 1920. k. 1922. k. 1928. k.; Walterus 2 mal: M. 1914. k. 1930. k.; Widelgerus M. 1906 (vgl. Mabillon de re dipl. 1. aufl. 414. 3. aufl. 431); Walckerus: M. 1924. k.; Waltker: M. 1929. k.

2) Ueber Hunger von Utrecht vgl. Miraeus opera dipl. et hist. I. 500. additio 3. Er wird genannt in einer urkunde Lothars II. von 858. januar 2. = M. 1248.

nicht leicht sein die umwandlung von Odilbaldus zu Egilboldus oder gar Eylboldus in graphischer beziehung wahrscheinlich zu machen und doch hat baron Sloet in M. 1914. k. unter berufung auf Moll (Kerkgeschiedenis I. bl. 265.) mit vollstem rechte die identität der genannten angenommenen und dazu bemerkt: „Verwisseling van namen was toen niet vreemd.“ Unter diesen umständen wird man auch unsere emendation Hunger = Waldger nicht zu gewaltsam finden, selbst wenn man unseren erklärungsversuch durchaus verwirft.

Dass ferner M. 1915. k. (H) in dem s. g. Waldgerschen stile abgefasst ist suchten wir im vorigen paragraphen darzulegen.

Schliesslich spricht die fehlerhafte datierung wenigstens nicht zu ungunsten unserer annahme. Wenn die überlieferung der jahreszahlen unbestreitbar mangelhaft ist, so ist die vermutung nicht ungerechtfertigt, dass auch den namen der notars ein gleiches schicksal betroffen hat. Mag man das präzept M. 1915. k. (H) mit Mühlbacher dem jahre 896 oder mag man es mit der obenerwähnten randnote s. XV (s. 56.) dem jahre 897 zuweisen, in beiden fällen bietet die unterfertigung Waldgers keine schwierigkeiten, da Waldger nicht nur in jedem der genannten jahre, sondern auch vorher und nachher als recognoscent urkundlich bezeugt ist.

Eine dritte folgerung, die sich aber im unterschied von den vorhergehenden ausschliesslich aus unseren beobachtungen über den stil der notare ergibt, lautet: **M. 1912. (O. R.) = Waldger recognovit.** Ueber die einzelheiten vergleiche man s. 38 ff.

Wenn wir endlich an vierter stelle

Franco = Waldger

setzen, so wollen wir zunächst von der annahme einer späteren verderbung des ursprünglichen eigennamens absehen.

1) Mabillon de re dipl. 1. aufl. 414. 3. aufl. 431.

2) Sloet: Oorkondenboek d. graafschappen Gelre en Zutphen I. n. 68.

Nach der angabe Wendelins¹⁾ war nämlich noch in der mitte des XVII. jahrhunderts das original von M. 1931 (F) vorhanden. Dadurch wird die richtigkeit des namens Franco verbürgt und die vermutung ausgeschlossen, dass eine ähnliche corruptel vorliegt wie bei den nur abschriftlich überlieferten eigennamen Cozbertus und Hunger. Müssen wir aber vorderhand Franco und Waldgers als zwei verschiedene individuen ansehen, so kann andererseits ebenso wenig geleugnet werden, dass M. 1931 (F) seiner fassung nach auf Waldger zurückgeht.²⁾ Auf die frage, wie der name Franco unter einen von Waldger stammenden text kommt, sind zwei antworten möglich:

1) Franco benutzte bei herstellung von M. 1931. die von Waldger verfasste urkunde M. 1914. als vorlage, die er nahezu wörtlich ausschrieb. Der intellektuelle verfasser von M. 1931. (F.) ist dann Waldger, neben dem Franco als dictator keine selbständige bedeutung besitzt und höchstens als ingrossist, nicht aber als notar zu nennen ist.

2) Eine andere erklärang giebt uns die darstellung des freilassungsaktes in M. 1931. an die hand. Graf Angilramnus übergiebt dem könige drei „mancipia“, damit Zwentibold als treuhändler sie freilasse. Der könig gewährt die bitte des grafen, schlägt den denar aber nicht den freizulassenden — wie es sonst immer geschah³⁾ —, sondern einem bischofe aus der hand. Der name des bischofs wird nicht angegeben, doch liegt die vermutung nahe, dass es derjenige bischof war, zu dessen diöcese der ausstellort von M. 1931. gehörte. Diosta lag aber im Lütticher sprengel, an dessen spitze damals kein anderer als Franco stand. So kommen

1) Wendelin: Leges Salicae. Antverpiae 1649 p. 158.

2) Dies wurde bereits (s. s. 37) hervorgehoben.

3) Vgl. Brunner, Die freilassung durch schatzwurf in den „histor. aufsätzen zum andenken an Waitz“ Hannover. Hahn. 1886. seite 56.

wir zu dem ergebnis, dass der denar dem bischofe von Lüttich, Franco, aus den fingern geschneit wurde. Durch diese symbolische handlung wurde offenbar Franco in eine gewisse beziehung ¹⁾ zu den drei freigelassenen gesetzt; denn was hätte sonst die abweichung von der regelrechten art des schatzwurfes für einen sinn gehabt? Wäre es nun nicht denkbar, dass der schreiber entweder irrtümlich oder absichtlich als recognoscierenden notar nicht den dictator Waldger, sondern den bischof Franco nannte, um diesen gewissermassen als zeugen des freilassungsaktes fungieren zu lassen? In diesem falle würde natürlich Franco aus der notarliste zu streichen sein.

Wir haben im vorstehenden versucht, unsere gleichung Franco = Waldger zu begründen selbst unter der voraussetzung, dass jenes exemplar, von dem Wendelinus spricht, wirklich ein originaldiplom war. Dem scheint aber nicht so zu sein. Nach den eigenen worten Wendelins ist ihm sein drucktext durch Aeg. Bocholtz, dechanten der Lütticher St. Lambertkirche, mitgeteilt worden; woraus folgt, dass ersterer die urkunde mit eigenen augen nicht gesehen hat. Ebenso verhält es sich mit den übrigen herausgebern,²⁾ die sich insgesamt auf den dechanten Bocholtz berufen. Dieser ist folglich der einzige gewährsmann für die originalität der oftgenannten urkunde. Wenn wir nun bedenken, dass Bocholtz die abschrift für Wendelinus anfertigte lange jahre bevor Mabillons grundlegendes werk „de re diplomatica“ erschien, so werden wir die jedenfalls bona fide gemachte äusserung „ex ipsa autographa membrana“ nicht ohne weiteres gelten lassen können.

1) Ob hier das von der kirche beanspruchte schutzrecht über die freigelassenen eine rolle spielt lassen wir dahingestellt, da für unsere frage nur die thatsache von wichtigkeit ist, dass zwischen Franco und den freigelassenen eine verbindung besteht.

2) Die von Mühlbacher citierte schrift: Mantelius, Historia Lossensis, konnte ich mir nicht verschaffen.

Wir werden dies urteil mit um so grösserer vorsicht aufnehmen müssen als zwei bedenken gegen seine richtigkeit sprechen: in erster linie vermissen wir die für ein originaldiplom unerlässliche signumzeile, in zweiter linie ist die fehlerhafte datierung bei einem originaldiplom auffällig.

Aus diesen beiden gründen betrachte ich die seiner zeit im besitz des dechanten Bocholtz befindliche urkunde nur als eine copie.¹⁾

Mit dem präzept M. 1931. (F.) bringe ich zeitlich in verbindung M. 1914., bei dem uns hinsichtlich der datierung völlig freie hand gelassen ist. Mühlbacher setzt letztere urkunde in das jahr 896, weil „der gleiche ausstellort die zugehörigkeit dieser urkunde zu n. 1913 gewährleistet;“ allein mir scheint der wiederholt hervorgehobene gleichklang zwischen M. 1914. und M. 1931. (F.) ein viel zwingenderer grund dafür zu sein, dass diese zwei präzepte zusammengehören.

In welchem jahre ist nun M. 1931. (F.) ausgestellt worden?

Wie schon bemerkt wurde, stimmen die überlieferten zahlen²⁾ nicht unter einander überein: man muss entweder das incarnationsjahr nach der indiction und dem regierungsjahr in 900 ändern oder umgekehrt das incarnationsjahr 899 für richtig, die beiden anderen zählweisen aber für verderbt

1) Allerdings bringt Wendelinus l. c. eine kurze beschreibung des siegels (siehe oben, seite 20. anm. 1) mit der legende Zventebolchus (statt der sonst überlieferten endung — boldus), allein das ist noch kein zwingender beweis dafür, dass dies siegel wirklich zu M. 1931 (F) gehörte. So giebt z. b. Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. I zu der urkunde M. 1907 sogar eine abbildung des siegels, trotzdem auch nicht die geringste spur darauf deutet, dass jemals an M. 1907 ein siegel befestigt war.

2) a. inc. 899; ind. 3 = 900; a. r. 5 = 900.

erklären. Ersteres ziehen Aeg. de Voecht,¹⁾ Ghesquierus²⁾ und Mühlbacher vor, aber auch für letzteres lassen sich anhaltspunkte finden.

1) Wenn Aeg. de Voecht (und nach ihm Ghesquierus) sagt, die freilassungsurkunde sei ausgestellt worden „desinente anno DCCCXCIX, hoc est ineunte DCCCC,“ so ist demgegenüber zu bemerken, dass bei sämtlichen hier in betracht kommenden präzepten Zwentibolds, darunter zwei originale, der a. inc. vor dem januar umgesetzt ist. Nun wäre es doch merkwürdig, wenn die fünf zahlenbuchstaben DCCCC im laufe der zeit verderbt worden wären zu der elfstelligen buchstabenzahl: DCCC XCVIII. Da ist es doch viel wahrscheinlicher, dass aus ind. II.; a. r. IV durch ein versehen geworden ist: ind. III.; a. r. V.

2) Die annahme, dass M. 1931 (F.) dem jahre 899 angehört und dass M. 1914. diesem diplom zeitlich sehr nahe liegt lässt sich auch mit dem itinerar vereinigen, wenn Mühlbachers ausführungen (M. 1929 a.) richtig sind und demnach der Normannenzug in den november 898 fällt. Am 13. november 898 urkundete Zwentibold zu Trier (M. 1929. k.). Auf die kunde von dem einfall der Normannen rückt der könig in eilmärschen an die Maas, vermag aber die feinde nicht mehr einzuholen.³⁾ Bei dieser gelegenheit kann Zwentibold sich gut auf der pfalz zu Nimwegen aufgehalten und M. 1914. k. ausgestellt haben. Auf dem rückwege nimmt er die freilassung

1) „De comitatu Lossensi et Diostensi in Tungria et Taxandria.“ Nach dem tode des verfassers († 1643) veröffentlicht in den: „Acta sanctorum“ Maii-Tom. VII. pag. LII. § 112. . . . operam et studium conferentibus Franc. Baertio et Conr. Jannigo. Antverpiae apud Mich. Cnoharum. 1688.

2) Ghesquierus: Acta sanct. Belgii selecta. Bruxellis. Lemaire 1783. Tom. I. pag. 306. § 112. „Nur ein auszug aus acta sanct. Bolland.“ Potthast. Bibliotheca historica medii aevi. Berlin 1862. pag. 62

3) Ann. Vedast. z. j. 899. SS. II. 209.

der drei „mancipia“ in Diest¹⁾ vor [899. jan. 9. M. 1931. (F.)] und ist am 23. januar 899 wieder in Trier (M. 1930. k.)

3) Dadurch dass wir M. 1931. k. dem 9. januar 899 zuweisen, wird M. 1930. k. (899. jan. 23) zur letzten urkunde Zwentibolds. Ist unter den „exprobrationes et contumeliae,²⁾“ mit denen der könig bei der zweiten belagerung von Durfos (899) die bischöfe überschüttete, die körperliche misshandlung Ratpods miteinbegriffen, so leuchtet von selbst ein, weshalb der erkkanzler nicht länger seines amtes warten wollte und daher regelrecht ausgestellte urkunden von beginn 899 ab nicht mehr vorkommen. Fällt aber M. 1931. (F) in das jahr 900, so vermögen wir den umstand, dass Zwentibold während eines ganzen jahres nicht ein einziges diplom ausstellte nur durch die annahme zu erklären, dass wohl urkunden aus dem jahre 899 verloren gegangen sind.

So sehr es sich aber auch empfiehlt M. 1914. k. an das ende des jahres 898 und M. 1931 (F) auf 899. jan. 9 zu verlegen, so würde die zusammengehörigkeit der beiden urkunden selbst dann nicht in frage gestellt, wenn man für M. 1931 (F) an dem jahre 900 festhalten wollte. Nur müsste dann M. 1914 k. vor dem 10. dezember liegen, weil an diesem tage³⁾ der als intervenient genannte bischof Odilbald von Utrecht starb.

1) Etwas früher setzt Aeg. de Voecht l. c. den aufenthalt des königs in Diest an, wenn er, offenbar mit beziehung auf Reginos bericht zum jahre 898, sagt: „Nota Zuentebolchum ab aemulis exagitatam, circiter a biennio Leodium praesidii causa venisse ad Franconem episcopum, ut nullo negotio etiam Diestam potuerit visere.“

2) Regino zum jahre 899. Dass Regino die seinem schutzherrn zugefügte beleidigung nicht verewigen wollte und sich daher ganz allgemein ausdrückte lässt sich unschwer verstehen.

3) Nach Sloet: Oorkondenboek I. 68 n. 68, der sich auf Beka chronica p. 61 beruft.

Ziehen wir das facit aus den vorstehenden untersuchungen und berücksichtigen wir hierbei bereits die ergebnisse der aus zweckmässigkeitsgründen erst später anzustellenden erörterung über M. 1907 und M. 1911., so erhalten wir folgende liste der notare:

jahr	mon.	tag	M.	or. od. k.	Recognition. ¹⁾
895	mai	30	1904	k.	Egilbertus not. adv. Ratpodi archicane.
	juni	5	1905	k.	
	aug.	14	1906	k.	
	oct.	28	1908	or.	
896	jan.	4	1909	or.	Waldgerus „ „ „ „
	„	22	1910	or.	
	mai	3	1912	k.	
	juni	24	1913	k.	
	juli	30	1915	k.	
897	nov.	11	1916	k.	Egilbertus can. adv. Herim. archicap.
	jan.	28	1911	k.	Albericus not. adv. Ratp. archicane.
	juni	13	1917	or.	Egilbertus can. adv. Herim. archicap.
	juli	11	1918	k.	
	„	26	1919	k.	
898	dez.	28	1920	k.	adv. Herim. archicap.
	febr.	5	1921	or.	Waldgerus not. adv. Ratp. archicane.
	mai	11	1922	k.	
	„	13	1924	k.	
	„	„	1923	or.	
	juni	4	1925	or.	
	oct.	3	1926	k.	
	„	8	1927	k.	
„	16	1928	k.		
899	nov.	13	1929	k.	Waldgerus not. adv. Ratp. archicane.
	„	„	1914	k.	
	jan.	9	1931	k.	
„	23	1930	k.		

1) In M. 1906. 1912. (1924.) 1930 ist die recognition unvollständig überliefert.

Wie diese tabelle zeigt recognoscierte Egilbert die beiden ersten urkunden Zwentibolds. An seine stelle trat, soviel wir wissen, am 14. august 895 Waldger, der bis zum 30. juli 896 ununterbrochen thätig war. Waldger zog sich dann — aus welchem grunde wissen wir nicht — auf anderthalb jahre von den kanzleigeschäften zurück, die jetzt Egilbert wieder übernahm. Vielleicht war letzterer verhindert, M. 1911. abzufassen und so vertrat ihn vorübergehend Albericus, der später — unter Ludwig IV. — noch zweimal als notar in der lothringischen kanzlei wirkte. Am 28. dezember 897 finden wir Waldger abermals im amte, in welchem er nunmehr bis zum letzten von könig Zwentibold ausgestellten präzepte verblieb.

Als recognoscenten fungierten demnach in der lothringischen kanzlei unter der regierung Zwentibolds folgende drei notare:

1) Waldgerus in 20 diplomem: M. 1906.k.; 1908. or.; 1909. or.; 1910. or.; 1912.k.; 1913.k.; 1915.k.; 1920.k.; 1921. or.; 1922.k.; 1924.k.; 1923. or.; 1925. or.; 1926.k.; 1927.k.; 1928.k.; 1929.k.; 1914.k.; 1931.k.; 1930.k.

2) Egilbertus in 6 diplomem: M. 1904.k.; 1905.k.; 1916.k.; 1917. or.; 1918.k.; 1919.k.

3) Albericus in 1 diplome: M. 1911.k.

Einer dieser beamten, Egilbertus, bezeichnet sich in vier adv. Herimanni archicapellani recognoscierten präzepten (M. 1916–1919) als „cancellarius.“ „Dass er,“ sagt Bresslau,¹⁾ „eine höhere stellung als die anderen notare gehabt hätte, folgt . . . daraus keineswegs und ergibt sich auch aus den urkunden nicht.“

§ 6. Die schreiber.

Von den 28 uns überlieferten urkunden Zwentibolds sind nur folgende 7 im original erhalten.

1) M. 1908. 895. oct. 28. Trierer stadtbibliothek.

1) Bresslau, U. L. I. 305.

2) M. 1909. 896. jan. 4. Strassburg. Früher im besitz des bischofs Räss. Facsimile: Schöpflin, Alsatia diplomatica I. 97.

3) M. 1910. 896. jan. 22. Paris. Fragmentarisches facsimile: Mabillon, de re dipl. 415; 3. aufl. pag. 431.

4) M. 1917. 897 juni 13. Paris. Fragmentarisches facsimile: Silvestre in der engl. ausgabe von Madden: Universal Palaeography. London. 1850. II. 172.

5) M. 1921. 898 febr. 5. Berlin. Facsimile K. U. i. A. VII. 26.

6) M. 1923. 898 mai 13. Königl. preuss. staatsarchiv zu Coblenz.

7) M. 1925. 898 juni 4. Königl. preuss. staatsarchiv zu Düsseldorf. Facs. K. U. i. A. VII. 27.

Bei der *invocatio monogrammatica* sind zwei grundformen zu unterscheiden: ein einfacheres, dem s. g. Hebarhardischen Chrismon nachgebildetes, und ein verzierteres zeichen. Das erstere findet sich in fünf präzepten: M. 1908. 1909. 1910. 1925 von Waldger; M. 1917. von Egilbert unterfertigt.

Von dieser ersten grundform unterscheidet sich die zweite in dreifacher hinsicht; durch 1) ihre bedeutende schaftlänge, 2) einfügung eines zweiten schaftes, insbesondere aber 3) durch aufnahme mehrerer tironischen „amen.“¹⁾

Dies Chrismon weisen die zwei diplome M. 1921. 1923. auf, die beide von Waldger unterfertigt sind.

In analoger weise wie die Chrismen kann man die namenmonogramme des königs in zwei klassen teilen und

1) Hierauf ist bisher noch nicht aufmerksam gemacht worden, aber bei einer vergleichung der verzierungen des Chrismon in M. 1921. 1923. mit den tironischen noten im subscriptionszeichen von M. 1921 (nach v. Sickel K. U. i. A. Text 201. drei „amen“) wird man die identität beider zeichen nicht verkennen.

zwar bilden wiederum wie oben: M. 1908. 1909. 1910. 1917. 1925 die eine, M. 1921. 1923 die andere gruppe.

Allen monogrammen gemeinsam ist die rechte¹⁾ seite mit den beiden buchstaben Z und E. Ebenso befindet sich überall das B auf, das L unter der raute und nimmt das T die mitte der linken linie ein. Verschiedene stellung hat nur das N, das bei der ersten gruppe²⁾ am endpunkt des linken balkens, bei der zweiten gruppe hingegen mit dem L zu einer ligatur verschlungen unter der raute steht. Der durch den wegfall des N freigewordene endpunkt des linken querstrichs wird bei der zweiten gruppe durch ein vorher nicht vertretenes S besetzt.

Aus diesen erörterungen ergibt sich zweierlei:

1) Chrismon und monogramm stehen in enger wechselbeziehung.

2) Die zweite klasse beider zeichen tritt in originalen erst mit der urkunde von 898 febr. 5 (M. 1921.) auf.

Die eigenhändige unterzeichnung des königs (der s. g. vollziehungsstrich) wird in drei urkunden ausdrücklich bezeugt. M. 1906. k.: *calamum in manu tenentes signavimus atque firmavimus*. M. 1912. k. (O. R.): *speciem nostri monogrammaticis inscribi iussimus per quam et hoc ipsum manu*

1) Es bedarf wohl kaum des hinweises, dass die bezeichnungen „rechts“ und „links“ im heraldischen sinn zu verstehen sind.

2) Zur ersten gruppe gehören ferner die monogramme in den bestätigungen für Stablo: M. 1261 = K. U. i. A. VII. 8; M. 1601. 1916. Die bestätigung für Toul M. 1833. „durch beifügung der signumzeile“ habe ich nicht gesehen. In M. 1916 k. ist das T vom abzeichner vergessen worden ebenso für M. 1924. k. bei Brower-Masen: *Antiquitates et annales Trevirenses*. I. 441, 1 spalte. Leodii 1670 (zweite monogrammgruppe). Eine abbildung des monogramms der ersten gruppe findet sich auch bei Du Cange-Henschel: *Glossarium mediae et infimae latinitatis*. Tom. IV. (L—O) Paris. 1845. Letzte tafel im anhang nr. 100.

propria subtus roborantes firmavimus. M. 1911. k. (Albericus): manu propria in monogrammate nostri nominis notam subter fecimus.

Wie sich besonders deutlich aus dem letzteiterten diplom ergibt haben wir den vollziehungsstrich wohl in der durch die raute gehenden linie zu erblicken, doch dürfte auch hier Fickers¹⁾ beobachtung zutreffen: „Während bei sorgfältiger ausgeführten monogrammen sich sehr gewöhnlich die ungeschicktheit oder nachlässigkeit bemerklich macht, mit der der könig den strich zufügte, zeigt sich dieser in anderen diplomaten desselben herrschers dann wohl ganz mit derselben sorgfalt und regelmässigkeit ausgeführt wie die anderen linien, weniger gezogen als gezeichnet.“ Zur ersten kategorie scheinen mir nach dem original M. 1923., nach den facsimiles M. 1917. 1921. 1925;²⁾ zur zweiten nach dem original M. 1908., nach den facsimiles M. 1909. und 1910 zu gehören.

Wenden wir uns wieder den schreibern zu. „Von ingrossatoren der kanzlei Zwentibolds,“ sagt von Sichel,³⁾ „kenne ich wenigstens vier und diese sind teils aus westfränkischen, teils aus deutschen schulen hervorgegangen. Das lässt sich sofort an den Chrismen erkennen.“

Wie mir scheint hat von Sichel hierbei die urkunde M. 1917. übersehen. Dies diplom steht, soweit das facsimile bei Silvestre-Madden⁴⁾ zu urteilen erlaubt, trotz des s. g. Hebarhardischen Chrismon entschieden der schrift von M. 1921. 1923. näher als jener der vier anderen präzepte. Besonders deutlich tritt dies zutage bei den ligaturen re, ro, et und bei

1) Ficker B. z. U. L. II. 68. § 226. Z. 13—8. v. u. Die mitwirkung des königs bemerkten schon: von Sichel: Lehre v. d. urkunden d. ersten Karolinger I. 317 Ficker: B. z. U. L. II. 63. § 224. Mühlbacher.: Reg. imp. vorbemerkungen p. XVII.

2) Vgl. auch M. 1261 = KUia. VII. 8.

3) KUia. p. 200.

4) Universal Palaeography II. 172. Text II. 477.

der form des c. Daher erklärte auch Madden ausdrücklich betreffs M. 1917. „It is, of course, natural to find in the diplomating writing of France in this diploma of a king of Lorraine.“

Bezüglich des ganzen schriftcharacters ändert sich also unsere oben gegebene classification dahin, dass M. 1917 aus der ersten gruppe ausscheidet und zur zweiten hinzutritt; es rühren nämlich M. 1908. 1909. 1910. 1925 von ostfränkischen; M. 1917. 1921. 1923 von westfränkischen schreibern her.

In der ersten gruppe scheinen M. 1908. 1909. 1910 von derselben hand geschrieben zu sein. Alle drei präzepte geben fast genau dasselbe Chrismon; ja die nur um 18 tage differierenden urkunden M. 1909 und 1910. weisen sogar (in den facsimiles zweier verschiedenen herausgeber) übereinstimmend unter dem obersten schleifchen des unteren schaftes zwei punkte auf. An und für sich ist dies gewiss ein höchst nebensächlicher umstand, aber für unsere annahme bildet er eine nicht zu unterschätzende stütze. Bei M. 1908 und 1909 findet von Sichel einen wechsel in der schrift „und zwar derart, dass „et SR.“ allein von einem zweiten notare nachgetragen wurde, sodass es mit der vollziehung der präzepte so wie unter Arnolf gehalten worden zu sein scheint, wenn auch nach älterem brauch in [M. 1921] ein absatz an anderer stelle gemacht worden ist.“ Den schreiber von M. 1908. 1909. 1910. können wir nach dem jetzt gebräuchlichen chiffersystem¹⁾ als Waldgerus A bezeichnen.

1) Vgl. z. b. Bresslau U. L. I. 300.: Wir bezeichnen die namenlosen schreiber, die wir in den urkunden durch vergleichung der handschrift erkennen, mit chiffren, die in der regel so gebildet sind, dass dem namen des kanzlers resp. recognoscenten, unter dem jene schreiber dienen, buchstaben hinzugefügt werden, welche zugleich die reihenfolge des chronologischen vorkommens jener schreiber anzeigen.

Grundverschieden von Waldgerus A ist der ingrossator des präzepts M. 1917., den wir Egilbertus A nennen. Silvestre-Madden¹⁾ giebt an, die zweite und dritte linie des von ihm reproduzierten facsimiles glichen italienischer schrift; vorzüglich die beiden buchstaben „e“ und „p“ seien ganz lombardisch. Besonders charakteristisch aber sei das in der dritten zeile stehende wort „aeternae.“

Ganz unverkennbar unterscheidet sich Egilbertus A von dem derselben schule angehörenden schreiber der urkunden M. 1921. und 1923. durch die form des Chrismon, die gestalt des „p,“ die chiastische stellung von fünf punkten hinter der intitulatio (statt der sonst üblichen senkrecht unter einander stehenden drei punkte), das vierfach punktierte Z des königsnamens in der signumzeile u. ä. m.

Dagegen hat eine genaue vergleichung des facsimiles von M. 1921. (KUia. VII. 26.) mit der auf dem kgl. preuss. staatsarchiv zu Coblenz befindlichen originalurkunde M. 1923. zu dem ergebnis geführt, dass diese zwei diplome ohne jeden zweifel von derselben hand herrühren. Neben der gleichartigkeit der Chrismen und der völlig übereinstimmenden form der monogramme, auf die wir früher hinwiesen, neben den ligaturen om, or, os, ne, fi, et u. drgl. m., die durchaus in derselben weise gebildet sind, seien noch folgende einzelheiten hervorgehoben. Der schreiber von M. 1921. (KUia. VII. 26) versieht in den litteris longioribus das b mit einem circumflexartigen schleifen: KUia. VII. 26. Z. 1: Zuentibulchus; liberalitatis; beneficii. Signumzeile: Zuentibulchi. Genau dasselbe ist bei M. 1923. der fall z. b. bei dem in der intitulatio und der signumzeile auftretenden namen des königs.

1) Silvestre-Madden: Univ. Pal. II. 477. f. . . . in the second and third lines the writing slopes like an Italic text; . . . e resembling entirely the Lombardic e in bulls, and p elongated even in the middle of words. . . . The word aeternae, in the third line, is very characteristic.

Ferner verwendet der ingrossator von M. 1921. zwei titelen. Die eine steht z. b. in der datierungszeile über: non.; febr.; nri.; IHU; XPI; die andere ebendort über: dni; indict. Beide abkürzungszeichen giebt auch M. 1923. ersteres z. b. in der verbalinvoation über dem worte scae; letzteres in der datierungszeile über id.; mai. Endlich findet sich bei M. 1923. in der datierungszeile dasselbe kapitale A ohne querstrich wie es M. 1921. an der gleichen stelle bietet.

Durch die eben hervorgehobenen augenfälligen übereinstimmungen im ductus der hand wird wohl der beweis dafür, dass M. 1921. und 1923. von einem und demselben schreiber, Waldgerus B, geschrieben sind, in genügender weise erbracht sein. Da nun nicht vollständigkeit, sondern nur exemplification erstrebt wurde, so sehen wir ab von einer anführung weiterer belege, deren sich leicht noch eine ganze anzahl beibringen liesse.

Von **wichtigkeit** ist die feststellung der identität des ingrossators von M. 1921 und 1923 insofern als dadurch für die (von Heusler¹⁾ angefochtene und) durch von Sichel verteidigte echtheit von M. 1921. ein neues zeugnis gewonnen wird. Bei besprechung letzterer urkunde sagt nämlich von Sichel:²⁾ „Mir ist der ingrossator von tafel 26 (= M. 1921) noch in keinem zweiten originaldiplom Zwentibolds begegnet“ und wiederholt später: „Allerdings vermag ich die hand des ingrossisten nicht als im strengsten sinne des wortes bekannt zu bezeichnen. Aber wer die urkunden mit gleichzeitigen diplomaten westfränkischer und lothringischer fürsten vergleicht wird die schrift für durchaus zeit- und kanzleigemäss erklären müssen.“ So richtig der letzte satz auch ist, so können wir die berufung auf andere gleichzeitige präzepte nunmehr um so eher entbehren als wir in der lage waren unter den origi-

1) Städteverfassung 44 nach dem citat in KUia. p. 201.

2) K. U. i. A. p. 201.

naturkunden Zwentibolds nicht nur die bisher fehlende analoge, sondern sogar die mit M. 1921. identische hand in M. 1923. nachzuweisen. Es erübrigt noch über die schrift des Waldgerus B im allgemeinen ein wort zu sagen. „Auf den ersten blick,“ so charakterisiert von Sickel¹⁾ M. 1921. und mithin auch M. 1923., „lässt tafel 26 (= M. 1921) auf einen schreiber westfränkischer schule schliessen, der jedoch in der verwendung cursiver formen und verbindungen mass hält und zumal die buchstaben sondert. Trotzdem sticht die schrift durch das plus cursiver elemente, durch die streckung der buchstaben und durch den zierlichen schwung der oberlängen noch von der damals in Deutschland üblichen diplomschrift ab.“ Das subscriptionszeichen in M. 1923. weist zwar ungefähr dieselbe, sowohl von Waldgerus A wie von Waldgerus C abweichende, form auf wie in M. 1921 dh. es ist fast ebenso hoch wie breit und ist auch mit ähnlichen verzierungen versehen, bietet aber andere, mir unverständliche, tironische noten. Es mag daher möglich sein, dass auch bei M. 1923. ein wechsel in der hand in der durch von Sickel für M. 1908. 1909. angenommenen²⁾ weise eingetreten ist.

Ungefähr dasselbe verhältnis, in dem Egilbertus A zu Waldgerus B steht, herrscht zwischen Waldgerus A und dem ingrossisten von M. 1925, den wir Waldgerus C nennen d. h. beide schreiber gehören zwar derselben schule an, sind aber nicht identisch. Waldgerus A verbindet z. b. nie e und t in der weise wie Waldgerus C dies zu thun pflegt; so: KUiA. VII. 27.: z. 2. dilectissima; z. 6.: auctoritas; z. 8.: auctoritati. Während ferner Waldgerus C bei einer etwaigen ligatur von e und t ständig das e verlängert, bringt umgekehrt Waldgerus A in einem solchen falle den oberen teil des e über das t. Waldgerus A hat endlich die gewohnheit das n des

1) KUiA p. 200 sowie 201 oben.

2) S. s. 73.

schlussamen zu verlängern. An raum hätte es hierfür auch bei M. 1925. nicht gefehlt, trotzdem steht hier nur ein einfaches kapitales n mit nachfolgendem tironischem amen (welch letzteres sich übrigens auch in M. 1909. findet).

Für die sieben originalurkunden haben wir demnach folgende vier schreiber:

Waldgerus A: M. 1908. 1909. 1910. Ostfranke.

Egilbertus A: M. 1917.

Waldgerus B: M. 1921. 1923. } Westfranken.

Waldgerus C: M. 1925. Ostfranke.

Die allgemeinen folgerungen, die sich aus obiger untersuchung gewinnen lassen, können wir in drei sätze zusammenfassen:

1) Die notare haben nicht die von ihnen unterfertigten diplome geschrieben, denn sonst müssten die präzepte eines und desselben notars stets dieselbe schrift zeigen. Dies ist aber nicht der fall: vielmehr lassen sich bei dem hier allein in betracht kommenden Waldgerus verschiedene hände unterscheiden.

2) Die schreiber waren nicht an der herstellung des conceptes beteiligt. Das ergibt sich z. b. aus M. 1925. (KUiA VII. 27.), das nach seiner schrift der ostfränkischen¹⁾, dagegen nach seinem dictat der westfränkischen schule angehört. Diese thatsache erkannte von Sickel und zog daraus den schluss: „Die dictate müssen den deutschen notaren geliefert worden sein.“

Hieraus folgt unmittelbar:

3) Es ist unstatthaft aus dem dictate einer nur abschriftlich vorhandenen urkunde den schriftcharakter des originals erschliessen zu wollen.

1) KUiA. VII. 27. p. 202: „Von einem ingrossator deutscher schule. Graphisch steht am nächsten BRK. 1156“ [= M. 1910].

Wenn daher auch nicht geleugnet werden soll, dass M. 1930. k. seine verbalinvoation einer urkunde Lothars I. entlehnt und durch sein dictact auf westfränkische schule deutet, so ist damit doch für die bestimmung der nationalität des ingrossators gar nichts gewonnen. Die anfertigung des concepts war sache des von der person des schreibers ganz unabhängigen dictators.

Als dictatoren haben wir früher die notare zu erweisen gesucht. Diese annahme lässt sich mit vorstehenden ausführungen aufs beste vereinigen. Der betreffende notar, der sich freilich keineswegs streng an die formeln einer schule anschloss, sondern eklektisch verfuhr, übergab das concept bald einem west- bald einem ostfränkischen ingrossator zur reinschrift. So kommt es, dass nicht nur „bei etwa zehn“, sondern mehr oder minder bei allen urkunden desselben notars, „darunter originale von verschiedenen händen, . . . gewisse wendungen und formeln hindurchgehen, wenn auch in mannigfacher combination, welche auf einen gemeinsamen verfasser schliessen lassen.“

§ 7. Die urkunde Zwentibolds über Ören von 895. october 25 (M. 1907), eine fälschung.

Wie wir an einer anderen stelle¹⁾ bereits hervorhoben hielt Günther das diplom Zwentibolds über Ören von 895 october 25 (M. 1907) für eine „aus dem original copierte urkunde“, Beyer erklärte seinen drucktext „aus dem original“ geschöpft zu haben, während Görz und nach ihm Mühlbacher die ansicht Günthers teilten; aber an der echtheit des präzepts hat bisher niemand einen zweifel ausgesprochen. Nur die unterfertigung adv. Herimanni archicapellani schon im jahre 895 ist mehrfach²⁾ aufgefallen, man hatsich jedoch da-

1) Seite 18, anm. 1.

2) So z. b. Dümmler O. F. R. II¹. 407. anm. 49. III². 408. anm. 3. Mühlbacher in den Wiener S. B. 92. Bd. p. 345. anm. 1. (Jahrgang 1878). Ders. in den reg. imp. vorbemerkungen p. CI und erläuterung zu M. 1911. Bresslau U. L. I. 304. 317. Sickel K. U. i. A. p. 201.

mit begnügt, sie zu registrieren. Bloss von Sickel, soviel ich weiss, hat einen erklärungsversuch unternommen. Er sagt: „Das erste begegnen der letzteren recognition (scil. adv. Herim.) in B. R. K. 1153 [= M. 1907] z. b. mag darin seinen grund haben, dass dies präzept für Ratpod selbst ausgestellt wurde.“

Demgegenüber müssen wir geltend machen, dass gerade in der urkunde M. 1921. or., für deren echtheit von Sickel mit entschiedenheit¹⁾ eintritt, Ratpod der beschenkte ist und nichtsdestoweniger in seinem namen recognoscirt wird. Wenn es nach dem angeblichen zwist zwischen könig und erzkanzler anging, dass Ratpod als destinatär die unterfertigung in seinem namen vornehmen liess, weshalb sollte es da vor dem gemutmassten streit bedenklich erschienen sein?

Während man bisher an der unterfertigung adv. Herimanni archicapellani anstoss nahm, betrachte ich diesen umstand als durchaus nebensächlich; das befremdende jener recognition liegt für mich vielmehr darin, dass gerade Egilbert an der abfassung des concepts von M. 1907 beteiligt gewesen sein soll.

Ehe ich dazu übergehe, diese ansicht zu begründen müssen einige erläuternde bemerkungen über das dictat von M. 1907 vorausgeschickt werden. Einen mehr oder weniger wörtlich gleichlautenden text bieten folgende sechs diplome: G. 74; G. 174 [= M. 90]; G. 238 [= M. 164]; G. 435 [= M. 606]; G. 784 [= M. 1907]; G. 1106 [= St. 920].

An und für sich ist an dieser erscheinung nichts auffallendes, da sich bestätigungen oder erweiterungen alter rechte sehr häufig dem wortlaute einer vorurkunde genau anschliessen; die schwierigkeit beginnt erst damit, dass unter den vier diplomten, welche ihrer datierung nach vor M. 1907

1) a. a. o.: „(ich) habe unter den diplomten Zwentibolds gerade dieses ausgewählt, um an der hand des facsimiles für die originalität eintreten zu können.“ — Aehnlich liegt übrigens der sachverhalt auch bei M. 1908 or. 1911. k. 1923. or. (1924. k.) 1930. k.

liegen, nicht weniger als drei längst erkannte fälschungen sich befinden: G. 74. M. 90. M. 164. und die vierte urkunde, M. 606., auch nicht ganz einwandfrei ist. Es gilt nun zunächst festzustellen, welches abhängigkeitsverhältnis zwischen M. 606 einer und M. 90. 164. 1907. andererseits herrscht.¹⁾

Eine genaue vergleichung der genannten urkunden führt im wesentlichen zu dem ergebnis, dass in M. 90. 164 ein besitzverzeichnis eingeschoben ist, welches in M. 606. fehlt. Aus diesem besitzverzeichnis finden sich die angaben über Ören und nur diese in M. 1907.

Unter der voraussetzung, dass M. 606. echt ist würde sich am einfachsten folgende entwicklungsreihe ergeben: M. 606. diente als vorlage für M. 90. 164. und aus einem dieser präzepte entnahm M. 1907. die bestimmungen über Ören. Diese annahme ist aber unhaltbar, denn es heisst ausdrücklich in M. 1907: „Quae [scil. praecepta] olim quoque [Ratpodus] patri nostro venerande memoriae Arnulfo restituenda nec ne roboranda petiit quia per incuriam antecessorum suorum violata perstiterant.“ Hieraus ergibt sich zweifellos, dass dem verfasser von M. 1907 die angeblichen diplome Pippins und Karls des grossen nicht vorlagen.

(Der eben citierte äusserst wichtige satz fehlt selbstverständlich in den präzepten M. 90. 164, da Arnolf nicht in einer fingierten urkunde Pippins bzw. Karls d. gr. erwähnt werden konnte. Er ist ebenso unbestreitbar ein zusatz des verfassers von M. 1907 wie die erläuternde bemerkung, die ihm folgt: „Qui etenim ut nobis regni gubernacula commisit . . . precepit ut idem monasterium . . . ad prefatam ecclesiam . . . refirmaremus.“)

Da nach dieser darstellung M. 90. 164. bei der anfertigung von M. 1907 nicht verwendet worden sind, so kann als vorlage für M. 1907 nur noch M. 606 in betracht kommen.

1) Von G. 74 und G. 1106 [= St. 920] sehen wir hier ab, da beide für die beantwortung unserer frage keine bedeutung haben.

Räumt man nun die richtigkeit unserer früheren behauptung ein,¹⁾ dass nämlich die urkunden von dem jeweilig recognoscirenden notar stilisiert sind, so kann ein erstes bedenken gegen die echtheit von M. 1907 abgeleitet werden aus den änderungen, die an den wendungen der vorlage M. 606 vorgenommen wurden. Wollte Egilbert z. b. das „quod“, welches in M. 606 publicatio und context verbindet, ändern, so hätte er „quia“ gesetzt und nicht das in M. 1907 stehende „qualiter“, dessen sich Egilbert nie bedient. Ferner gab der fertigungsbefehl der vorlage „annulus“, das hätte Egilbert beibehalten; M. 1907 giebt jedoch das nie von Egilbert verwendete „sigillum“. In M. 606 wird dem könige nur ein epitheton beigelegt: das war auch Egilberts gewohnheit; M. 1907. setzt noch ein zweites beiwort „largissimus“ hinzu, während Egilbert nur „invictissimus“ und „gloriosissimus“ gebraucht. Obwohl meiner ansicht nach darauf kein gewicht zu legen ist, so mag es doch nicht unerwähnt bleiben, dass Egilbert im gegensatz zu allen anderen urkunden, welche die recognition Egilb. adv. Herim. tragen, in M. 1907 nicht den titel „cancellarius“, sondern „notarius“ führt.

An zweiter stelle kann man vielleicht die form des monogramms in M. 1907. beanstanden. Strenggenommen gehört es allerdings zu keiner der beiden oben (s. s. 70) unterschiedenen klassen. Es weist zwar ein S am endpunkte des linken balkens auf, das N jedoch fehlt gänzlich; man darf aber wohl annehmen, dass dies N von dem abschreiber bzw. abzeichner übersehen wurde. Jedenfalls gehört wegen des in der ersten gruppe nicht vertretenen buchstabens S das monogramm in M. 1907. eher zur zweiten art. Diese ist nun weder in dem einzigen uns erhaltenen originale, das Egilbertus adv. Herim. recognoscirte (M. 1917.) noch in einem diplome nachweisbar, das zeitlich M. 1907. nahesteht und erscheint erst mit M. 1921. or. von 898 februar 5.

Gegen die echtheit von M. 1907. spricht drittens der umstand, dass der verfasser der genannten urkunde den könig Zwentibold von Arnolf als seinem verstorbenen vater (*venerande memoriae*) sprechen lässt. Da M. 1907 nach der datierung, deren drei zählweisen durchaus zusammenstimmen,¹⁾ nur dem 895 angehören kann, Arnolf aber erst gegen ende²⁾ 899 gestorben ist, so macht der unscheinbare und bislang stets übersehene ausdruck „*venerande memoriae*“ die urkunde im höchsten masse verdächtig.

Betrachten wir M. 1907. als fälschung, so können wir etwa folgendes abhängigkeitsverhältnis annehmen: als vorlage für M. 1907. diente M. 606. bis zum fertigungsbefehl. Von da ab wurde noch M. 1921. hinzugezogen, vor allem des monogramms wegen. Als beiwort des königs gab M. 606 „*serenissimus*“, die datierungszeile von M. 1921. „*largissimus*“, der verfasser von M. 1907. verband beide. Wie in M. 1921. das einfache „*actum Treveris*“ stand, so folgte M. 1907 hierin seiner vorlage, während Egilbert stets die nähere bezeichnung („*villa*“, „*civitas*“ s. o.) hinzusetzte. Auch die datierung stimmt mit M. 1921. Rechnet man nach den angaben von M. 1921. zurück, so bekommt man für 895 die 13. indiction wie M. 1907 wirklich angiebt, während die nur 3 tage später — falls nämlich M. 1907 echt wäre — ausgestellte urkunde M. 1908 or. die bereits umgesetzte 14. indiction bietet.

Wie stellt sich nun die geschichtliche überlieferung zu der annahme, dass M. 1907 eine fälschung ist?

Wollten wir hierauf eingehend antworten, so müssten wir die sehr verwickelte geschichte des klostere Ören von seiner gründung an bis mindestens zum ende des 10. jahrhunderts untersuchen, was ausserhalb des rahmens unserer aufgabe liegt.

1) a. inc. 895; ind. 13 (noch nicht umgesetzt) a. r. 1.

2) vgl. M. 1903. b.

Doch mögen wenigstens die hauptmomente, welche für M. 1907. in betracht kommen, erwähnt werden.

Die einzige gleichzeitige quelle für die localgeschichte Triers zur zeit Zwentibolds ist die chronik des abtes Regino von Prüm. Bekanntlich wurde dieser im jahre 899 von Prüm vertrieben und fand bei dem trierischen erzbischof Ratpod gastliche aufnahme. Unter dem schutze des mächtigen kirchenfürsten schrieb Regino seine chronik zu Trier. An ort und stelle hatte er die denkbar günstigste gelegenheit von einer menge augen- und ohrenzeugen sich über die vorgänge der letzten jahre genau zu unterrichten. Man darf daher wohl annehmen, dass er die wahrheit sagen konnte und dass er sie auch sagen wollte ist nie bezweifelt, vielmehr seine strenge wahrheitsliebe allerseits¹⁾ anerkannt worden. Mag man auch immerhin die chronologischen angaben bei räumlich oder zeitlich entfernten ereignissen mit fug und recht bemängeln, den von ihm berichteten thatsachen wird man die glaubwürdigkeit nicht absprechen.

Die wichtigste stelle über Oeren findet sich bei Regino unter dem jahre 897. Sie lautet: „*Stephanus, Odacar, Gerardus et Matfridus comites honores et dignitates, quas a rege acceptant, perdunt. Zuendibolch Treveris cum exercitu venit, terram, quam prefati tenuerant inter suos dividit, monasterium ad Horrea et monasterium sancti Petri, quod Mettis situm est sibi reservans.*“ Aus diesem berichte Reginos ergibt sich mit notwendigkeit folgender schluss: Unter dem verteilten land befand sich Oeren; die verteilten güter gehörten aber vor dem zuge Zwentibolds den grafen; also war auch Oeren früher im besitze der grafen und nicht, wie M. 1907. vorgiebt, eigentum des trierischen erzbischofs Ratpod.

1) Vgl. u. a. Wattenbach: Deutschlands geschichtsquellen im mittelalter. 5. aufl. Berlin 1885, I. 244. ff. Ad. Ebert: Allg. gesch. d. literatur des mittelalters in abendlande. Leipzig. III. Bd. 1887. p. 229. Dümmler übersetzung Reginos. Leipzig 1890. Einleitung p. XI.

Dass diese deutung logisch allein möglich ist haben schon Brower-Masen stillschweigend angenommen;¹⁾ Hontheim, Bouquet, Dümmler aber noch ausdrücklich hervorgehoben. Ja bereits mehr denn sechs jahrhunderte vor dem ältesten der genannten autoren fühlte man das zwingende dieses schlusses. So schreibt in der mitte des elften jahrhunderts der verfasser des libellus de reb. Trev.,²⁾ unter zugrundelegung Reginos, über Oeren: „*Hee. . . congregatio . . sub ditione imperatorum fuit. Sed Arnolfus imperator hoc cenobium . . et monasterium s. Petri, quod Metis est, Gerardo et Mathfrido comitibus in beneficium dedit. Postea vero Zuendebolt . . Treveris cum exercitu venit*“ u. s. w. (folgt wörtlich die oben angeführte stelle aus Regino.) Der verfasser des libellus de reb. Trev. hat also die citierte bemerkung Reginos über Oeren genau so verstanden wie wir und hat mit richtiger interpretation das, was nur implicite in der erzählung Reginos enthalten war (honores et dignitates, quas a rege acceperant, perdunt), explicite angegeben (comitibus in beneficium dedit. Postea u. s. w.) Dass er dabei unter dem „rex“ Arnolf³⁾ statt Zwentibold verstand ist für uns unwesentlich.

Müssen wir aus den worten Reginos schliessen, dass Oeren bis zu dem zeitpunkte, wo Zwentibold sich desselben bemächtigte, den grafen und nicht dem erzbischofe gehörte, so bleibt nichts anderes übrig als M. 1907. für eine fälschung zu erklären.

Zu diesem ergebnis stimmt ein weiteres argument mehr negativer natur, das uns die geschichtliche überlieferung an

1) Christoph. Brower et Jac. Masen: *Antiqu. et ann. Trevirenses. Leodii. 1670. I. 440. 1. spalte.* — Hontheim: *Hist. Trev. dipl. et pragm. Aug. Vindel. (Augsburg) 1750. I. 463 ann. i.* — Bouquet: *Recueil oct. VIII. 75. ann. b.* — Dümmler: *O. F. R. III² 472.*

2) *De rebus Treverensibus saec. VIII--X libellus SS. XIV. 104.*

3) Denselben irrtum bei Pertz (*SS. I. 607. ann. 11.*) hat bereits Wittich: *Entstehung des herzogtums Lothringen p. 30. ann. 4* richtig gestellt.

die hand giebt. Wurde eine urkunde von einem späteren herrscher bestätigt, so führte man in der regel die namen der vorgänger an, welche das präzept ursprünglich ausgestellt bzw. bestätigt hatten. Wäre M. 1907 echt, so müsste man erwarten, dass in analoger weise wie es z. b. bei st. Servaes der fall ist, der name Zwentibolds in einem späteren diplome für Oeren uns begegnete. Allein trotzdem aus dem zehnten jahrhundert einige urkunden über das genannte kloster vorliegen¹⁾ wird die schenkung des königs Zwentibold erst achtundneunzig jahre nach der angeblichen ausfertigung, nämlich in der urkunde²⁾ Ottos III. 993. april 18 (= St. 989.) erwähnt.

Hier heisst es, Otto I. habe sich widerrechtlich in den besitz Oerens gesetzt und habe dann das kloster als ob ihm dasselbe zugehöre gegen st. Servaes umgetauscht. In dieser fassung erzählen die gesta Treverorum³⁾ den hergang. Gemeint ist offenbar das diplom⁴⁾ Ottos I. (= DO. 322), in welchem es unter anderem heisst: „*concambium facere placuit videlicet ut abbaciam . . Servacii . . quae propria . . Trevericae sedis hactenus esse videbatur in ius et proprietatem . . assumeremus . . Econtra vero ne . . Treverensis aecclesia . . aliquid inde dampni patiatur abbatiam . . in horrea . . constructam quae hactenus nostrae regiae vel imperatoriae dignitatis vel ante-*

1) M. R. U. B. I. 236 n. 172. von Beyer dem papste Leo VII; von Jaffé (*Reg. pont. Rom. 1. auff. p. 943 n. 329; 2. auff. I. 316. n. 2540*) und Görz (*G. 371*) dem papste Leo III. zugeschrieben; *G. 952 = St. 532; G. 955 = St. 228 = K. U. i. A. III. 22.; G. 1033 = St. 545; G. 1040 = St. 606.*

2) M. R. U. B. I. 322. n. 266; *G. 1128; St. 989.*

3) *SS. VIII. 168.* Jtem Otto abbatiam supradictam (nämlich St. Servaes) potestate de hac ecclesia tulit et aliam quae dicitur Horrea, quasi sua esset, pro Mastreth huic ecclesiae delegavit, cum ad eum nichil pertinuerit.

4) Die jahreszahlen fehlen; es wird angesetzt von Günther und Beyer zu 966—971, von Stumpf und Görz zu 965—973.

cessorum nostrorum regum scilicet aut imperatorum pertinere videbatur . . . ad ecclesiam Trevericæ sedis propriam . . . obtulimus.“

Auf DO. 322 bezieht sich auch der libellus de reb. Trev.¹⁾ der freilich eine ganz andere tradition als die gesta Trev. und das diplom St. 989 wiedergiebt. Ueber die weiteren schicksale Oerens nach dem zuge Zwentibolds gegen Trier berichtet der libellus de reb. Trev. folgendermassen: Mit zustimmung Arnolfs und Zwentibolds wurde Oeren dem Trierer stuhl im tausch gegen St. Servaes überlassen. Diesen vertrag brach Ludwig (das kind) und übertrug das genannte kloster den grafen Konrad und Gerard.²⁾ Nachdem dann unter Otto I. der tauschvertrag wieder erneuert worden war wurde Oeren im jahre 987 wieder königlich. Im jahre 1000 aber erhielt erzbischof Egbert — durch eine im auszug mitgeteilte urkunde³⁾ (St. 1229) — endgiltig das oftgenannte nonnenkloster für sich und seine nachfolger.

Ist St. 989 gefälscht,⁴⁾ so würde die darstellung in St. 989 und den aus diesem präzept schöpfenden gesta Trev. einer zeit angehören, in der sich die trierische kirche bemühte, St. Servaes wieder zu erlangen ohne Oeren aufzugeben beziehungsweise umgekehrt, während die in St. 1229 und in dem (auf diese urkunde sich stützenden) bericht des libellus de reb. Trev. niedergelegte tradition vorher entstanden wäre als man diese absicht noch nicht hegte. .

1) SS. XIV. 104.

2) Auf die verwechslung mit Gebhardus machte schon Waitz (SS. XIV. 104. anm. 3) aufmerksam. vgl. Regino z. j. 906.

3) M. R. U. B. I. 332. n. 279: „aus dem original.“ Görz (G. 1150), Stumpf (St. 1229), Waitz (SS. XIV. 105. anm. 1.) hielten diese urkunde für gefälscht. Dagegen ist jüngst P. Kehr entschieden für ihre echtheit eingetreten. Vgl. P. Kehr: Die urkunden Otto III. Innsbruck. Wagner. 1890. p. 215. anm. I.

4) P. Kehr l. c. p. 275. anm. 3: „Auch St. 989 weist einige bestandteile auf im contexte, welche dem H F, der das diplom dictiert hat, so wenig geläufig waren, dass wir sie als interpolationen ausscheiden müssen. Dagegen scheint mir der inhalt unbedenklich.“

Doch wie dem auch sein möge: gewiss ist, dass M. 1907. im besten falle erst rund ein jahrhundert nach seiner angeblichen ausstellung erwähnt wird. Das spricht jedenfalls zu ungunsten der echtheit von M. 1907. Ebenso gut wie die trierische kirche bei St. Servaes immer wieder ihre rechte geltend machte, hätte sie dies auch bei Oeren gethan, wenn M. 1907. echt wäre.

Die angegebenen fünf gründe:

1) die an der vorlage M. 606. vorgenommenen änderungen 2) die monogramform, 3) die bezeichnung Arnolfs als venerande memoriae zu seinen lebzeiten, 4) die unvereinbarkeit mit dem berichte Reginos, 5) der umstand, dass M. 1907 bis St. 989 weder in echten noch in gefälschten diplomaten vorkommt, das alles berechtigt uns wohl zu der annahme, dass wir M. 1907. als fälschung erwiesen haben.

Nicht so leicht ist es, die entstehungszeit der fälschung zu bestimmen.

Der schrift nach kann M. 1907. ganz gut dem anfang des X. jahrhunderts angehören. Zu einer genaueren zeitbestimmung wären grössere kenntnisse und mehr erfahrung nötig als mir zu gebote stehen. Jedenfalls wird aber der umstand, dass Beyer die urkunde für ein original hielt, Günther und Görz sie aber für eine gleichzeitige copie erklärten, obige ansetzung als ziemlich gesichert erscheinen lassen.

Bemerkenswert ist in dieser beziehung, dass der verfasser von M. 1907 aus dem passus der vorlage: „pro incolomitate nostra coniugis ac prolis (M. 606.)“ die drei letzten worte ausgelassen, folglich gewusst hat, dass Zwentibold im jahre 895 noch nicht verheiratet war. Es scheint demnach als ob der fälscher nicht sehr lange nach 900 sein machwerk herstellte.

Darauf deutet auch die vertrautheit des fälschers mit den gewohnheiten der lothringischen notare. Der verfasser von M. 1907 wusste noch, das Egilbert — den er „notarius“

nennt — auch adv. Herim. unterfertigt hatte. So gab er denn die recognition: Egilbertus adv. Herim. entweder unabsichtlich, in dem glauben, Egilbert habe sich bereits 895 dieser unterfertigung bedient oder aber — und das dürfte die grössere wahrscheinlichkeit für sich haben — er nannte den kölnischen erzbischof mit zielbewusster absichtlichkeit, damit die schenkung für den trierischen metropolitan nur um so unverdächtiger erscheine.

Als blosse hypothese möchte ich endlich die vermutung aussprechen, dass M. 1907 in verbindung steht mit M. 1934. Diese fälschung, in der als intervenient Ratpod genannt wird, gehört, wie man jetzt allgemein annimmt, der wende des neunten auf zehnten jahrhunderts an. Beabsichtigte nun der trierische stuhl um jene zeit durch M. 1907. ansprüche auf Oeren zu erheben, so ist es leicht erklärlich, welches interesse er daran hatte, eine andere fälschung, eben M. 1934., herstellen zu lassen, welche die besitzungen Oerens möglichst weit ausdehnte.

Wie es kam, dass M. 1907 mindestens bis zum ende des zehnten jahrhunderts in vergessenheit geriet dafür vermag ich keine stichhaltige erklärungs abzugeben und wiederhole nur, dass man jedenfalls in dem kampf um Oeren M. 1907 verwertet hätte, wenn dies diplom für unanfechtbar gegolten hätte.

§ 8. *Erzkanzler und erzcappellan.*

An die spitze der kanzlei des königs Zwentibold trat der trierische erzbischof Ratpod als erzkanzler. So wird gleich die erste von Zwentibold noch zu Worms ausgestellte urkunde M. 1904. k. an seiner statt recognoscirt. Ratpod bekleidete dies amt bis zum januar 899.¹⁾

Sehen wir von M. 1912. 1930, für deren vollständige unterfertigung wir keine beweis beibringen können, ab, so

1) Beziehungsweise bis zum januar 900, je nachdem man nämlich M. 1931. k. ansetzt. Vgl. p. 65 f.

sind zwanzig diplome adv. Ratpodi archicancellarii bezw. summi cancellarii ausgestellt: M. 1904. k. 1905. k. 1906.¹⁾ k. 1908. or. 1909. or. 1910. or. 1913. k. 1915. k. 1911. k. 1921. or. 1922. k. 1924. k. (adv. Rogeri). 1923. or. 1925. or. 1926. k. 1927. k. 1928. k. 1929. k. 1914. k.²⁾ 1931. k.

Daneben findet sich fünfmal die recognition adv. Herimanni archicapellani M. 1916. k. 1917. or. 1918. k. 1919. k. Egilbertus adv. Herim. M. 1920. k. Waldgerus adv. Herimanni archicapell.

Wie ist das auftreten letzterer recogniton zu erklären?

Bisher hat, soviel ich weiss, nur Mühlbacher diese frage genauer erörtert. Die von dem genannten gelehrten entwickelten ansichten lassen sich unter folgende drei punkte bringen:³⁾

1. Erzbischof Ratpod war im besitz des klostere Oeren (M. 1907). Wenn daher nach dem berichte Reginos der könig bei seinem zuge gegen Trier das erwähnte kloster für sich behielt, so war diese massregel gegen den Trierer erzbischof gerichtet. Folglich steht zu vermuten, dass Ratpod mit den grafen Gerard, Matfrid, Stephan und Odaker gemeinsame sache gemacht hatte. Zur strafe hierfür entsetzte ihn Zwentibold für eine zeitlang seines amtes und übertrug die oberste leitung der kanzlei dem Kölner erzbischof Hermann.

2. Da Hermann bereits im november 896 als recognoscent genannt wird, da ferner die ann. Fuld. zum jahre 897 berichten, die grossen seien „im vorjahre“ ihrer lehen beraubt worden, so gehört die beschlagnahmung der güter dem jahre

1) M. 1906. k. ist zwar ohne recognitionsszeile überliefert, aber aus der intervenientenformel „dilectus et fidelis noster archiep. et cancellarius [wohl verderbt statt archicanc. oder summus canc.] R. nos deprecatus est“ ergibt sich die unterfertigung adv. Ratpodi ohne weiteres von selbst.

2) In M. 1914. k. ist überliefert adv. Fretboldi summi capellani, was jedenfalls auf spätere corruptel zurückzuführen ist.

3) Diese systematische darstellung ist hauptsächlich geschöpft aus den einleitenden bemerkungen p. LXX. LXXXVII. XCII. CI und den erläuterungen zu M. 1911. 1915 a. 1916 a.

896 an und ist hiernach die abweichende zeitangabe Reginos zu berichtigen.¹⁾

3. Wegen der recognition adv. Ratpodi sowie wegen der intervenientenformel, in der Ratpod und Odaker noch in voller gunst erscheinen, kann M. 1911. k. nicht dem jahre 897 angehören, wohin es nach dem verlässlicheren faktor, dem a. reg., eingereiht ins itinerar passen würde, sondern es muss auf 896 angesetzt werden. „Für die nichteinfügung in das itinerar ist eine andere erklärung zu suchen: verderbung auch des tagesdatums durch den abschreiber oder schon irrung in der kanzlei durch nennung des laufenden statt des folgenden monats oder bezugnahme des tagesdatums auf spätere beurkundung, des actum auf frühere handlung.“

Diese ganze scharfsinnige combination ist äusserst be-
stechend, da sie in der that die denkbar einfachste antwort auf unsere oben aufgeworfene frage giebt. Trotzdem werden wir nicht umhin können, sie für unhaltbar zu erklären, denn die hauptprämisse der Mühlbacherschen schlüsse ist irrig.

1. Keine quelle meldet uns etwas von einer verstimmung²⁾ zwischen könig und erkkanzler. Wenn Mühlbacher sich auf den bericht Reginos beruft, so meint er damit offenbar die

1) Vgl. auch Dümmler O. F. R. II¹. 454. ann. 57. — III². 456. ann. 1. und mit bezugnahme auf Dümmler Fr. Kurze in seiner ausgabe des Regino p. 144. Randglosse zum jahre 897 und ann. 11.

2) Dh. natürlich in der zeit, von der wir reden (896 auf 897). Die misshandlung Ratpods durch den könig wird wohl niemand hier als gegenbeweis anführen, da die ganze fassung des berichts der ann. Fuld. V. keinen zweifel darüber lässt, dass diese gewaltthätigkeit erst dem ende der regierung Zwentibolds angehört. Führt doch der reichsannalist dies moment geradezu als einen hauptgrund des abfalls der Lothringer von ihrem könige an. Ann. Fuld. V. z. j. 900 (SS. I. 415): „Zuentibaldus . . . maxime [propter] crimen eo quod Ratpodo . . . contra sacerdotalem honorem & culo suo capite percussus intulit, a suis, tam episcopis quam comitibus omnibus desertatus est.“

angabe über die beschlagnahme des klostere Oeren. Allein diese stelle muss, wie wir im vorigen paragraphen darzuthun suchten, ganz anders interpretiert werden. Da Oeren sich nicht im besitze der trierischen kirche befand, so kann auch die einziehung dieses klostere nicht als eine feindseligkeit gegen Ratpod gedeutet werden.

Ebensowenig lässt sich dieser angebliche zwist aus den diplomaten Zwentibolds erschliessen. In einer noch vorhandenen originalurkunde wird vielmehr ausdrücklich bezeugt, dass Ratpod sich der königlichen gunst auch damals¹⁾ erfreute als die präzepte adv. Herim. archicap. unterfertigt wurden.

Da also die annahme eines ursächlichen zusammenhangs zwischen der einziehung der gräflichen güter und dem wechsel in der recognition jeder quellenmässigen begründung entbehrt, so fallen alle auf diesen vordersatz gebauten folgerungen in sich selbst zusammen. Wir haben es demnach nur mehr mit den von jener hypothese unabhängigen sätzen zu thun.

2. An zweiter stelle behaupten wir: Die confiscation der gräflichen güter fällt in das jahre 897 wie Regino angiebt und nicht in das vorjahr wie die ann. Fuld. irrthümlich berichten.

Mit rücksicht darauf, dass die entgegengesetzte ansicht von allen gelehrten, die gelegenheit hatten sich darüber auszusprechen, angenommen ist, sei es mir gestattet diesen punkt etwas eingehender zu behandeln.

1) Vgl. M. 1917. or. von Sichel, der ebenso wie Mühlbacher die bisher nicht angefochtene urkunde M. 1907 für echt hielt und gleichfalls eine entzweiung zwischen Zwentibold und Ratpod annahm, sagt KUIA p. 200: „Dass dieser (scil. Ratpod) in vier präzepten an der betreffenden stelle (näml. als recognoscent) nicht genannt wird . . . könnte mit der verstimmung zwischen dem könige und Ratpod zusammenhängen. Indem dieser jedoch in einer dieser urkunden als intervenient auftritt, können seine beziehungen zum hofe nicht völlig gestört gewesen sein.“ Auch Mühlbacher erkannte die bedeutung dieses seine hypothese erschütternden arguments. Vgl. M. 1916. a.

Im allgemeinen mag nicht bestritten werden, dass Regino in chronologischer beziehung sich manche ungenauigkeit zu schulden kommen liess. Daraus folgt aber doch noch lange nicht, dass bei schwankenden zeitangaben das von Regino abweichende datum grundsätzlich und ausnahmslos vorgezogen werden muss. Und gerade im vorliegenden falle erscheint ein solches verfahren überaus bedenklich.

Unter der regierung des königs Zwentibold gehörte Lothringen anerkanntermassen nicht zum ostfränkischen reiche. Der reichsannalist hatte daher auch keine veranlassung sich in dieser zeit um lothringische angelegenheiten zu kümmern. Von keinem einzigen unternehmen des lothringischen königs weiss er zu berichten: weder von dem kriege gegen Odo, der im schroffsten gegensatz zu der damaligen reichspolitik geführt wurde, noch von dem vorgehen gegen den Reimser erzbischof, noch von dem zuge Zwentibolds gegen Trier, noch von den wiederholten stürmen gegen Durfos und dem damit in verbindung stehenden einfall Karls des einfältigen. Offenbar verdankt also der lothringische könig seine erwähnung zum jahre 897 lediglich dem einen umstande, dass er mit dem reichsoberhaupte in Worms zusammen traf. Bei dieser gelegenheit verstand es sich von selbst, dass grund und zweck der anwesenheit Zwentibolds auf dem Wormser reichstage kurz erwähnt wurden; aber hier kam es einzig und allein auf die thatsachen und ganz und gar nicht auf genaue bestimmungen an. Hätte der reichsannalist präzis sein wollen, so hätte er wohl ausdrücklich zum jahre 896 die einziehung der güter vermerkt, so hätte er ferner den feindlichen marsch des königs gegen Trier nicht übergehen dürfen. Der umstand, dass der landesherr mit heeresmacht gegen eine seiner hauptstädte heranrückte war doch wahrlich unendlich wichtiger als die angabe, dass die damit in zusammenhang stehende confiscation in diesem oder jenem jahre stattfand. Hätte der reichsannalist genauigkeit erstrebt, so hätte er endlich die

namen und den stand der bestraften angeben müssen; er spricht aber bloss von „primoribus quibusdam“! Der verfasser, der nicht einmal die namen geben mochte oder konnte, hat sicherlich noch viel weniger besonderen wert auf die zeitliche festsetzung des vorgehens gegen die grafen gelegt.

Wir sind mithin berechtigt, den ausdruck „priori anno“ nicht buchstäblich zu fassen. Wir dürfen dies um so eher thun als die chronologische genauigkeit des verfassers der ann. Fuld. V. auch nicht über jeden zweifel erhaben ist. Berichtet er doch den tod des kaisers Arnolf zum jahre 900. Wenn er bei einem datum von so hervorragender wichtigkeit wie sie doch der tod des reichsoberhauptes für den reichsannalisten besitzt, irren konnte, um wieviel eher war es dann möglich bei der herzlich unwichtigen notiz über die zeit der confiscation. Wenn der bairische verfasser über bairische angelegenheiten — denn der kaiser starb in Baiern und wurde dort auch begraben — in chronologischer beziehung nicht unbedingt zuverlässig ist, warum sollte da seine vage ausdrucksweise über vorgänge im entfernten Lothringen unanfechtbar sein?

Andrerseits verdient gerade in dieser angelegenheit Regino besonderes vertrauen. „Dass er,“ sagt Wattenbach,¹⁾ „von den entfernten ereignissen nur unsichere kunde erhalten hat, wird man ihm nicht zum vorwurfe machen, über Lothringen aber war er genau und zuverlässig unterrichtet.“ Man vergesse doch nicht, dass es sich bei der offerwähnten confiscation um güter handelte, die zum teile, so z. b. das kloster Oeren, in Trier selbst lagen, also in der stadt, deren erzbischof der schutzherr Reginos war, mit dem Regino in persönlichem verkehr stand,²⁾ von dem er über die trierischen

1) Wattenbach: Geschichtsquellen u. s. w. 5. aufl. Berlin 1885. I: 245.

2) In der an den Mainzer erzbischof gerichteten widmung der „libri duode synodalibus causis“ ect. sagt Regino: „iussu et hortatu

klöster die beste auskunft erhalten konnte. In Trier nahm Regino etwa drei jahre nach den in rede stehenden ereignissen seinen dauernden aufenthalt. Er konnte also hunderte von augen- und ohrenzeugen persönlich befragen und da Regino selbst abt (von st. Martin) in Trier war, so dürfen wir bei ihm wohl ein ganz spezielles interesse für die geschichte eines Trierer klostere voraussetzen.

Unter solchen umständen scheint es mir, wie gesagt, überaus bedenklich die angaben Reginos, wenn es sich um Trierer angelegenheiten handelt, für weniger zuverlässig zu erklären als die des bairischen reichsannalisten.

3. Nach dem eben ausgeführten bietet weder die interventions- noch die recognitionsformel in M. 1911. ein bedenken,¹⁾ diese urkunde dem jahre 897 zuzuweisen. Um so schwerer fallen die zwei gründe ins gewicht, die Mühlbacher selbst zu gunsten des jahres 897 angeführt hat:

a) Der zuverlässigste faktor bei unter sich schwankenden daten ist das regierungsjahr. M. 1911. giebt a. r. III = incarnationsjahr 897.

b) In das jahr 897 eingereiht fügt M. 1911 sich aufs beste ins itinerar. (Vgl. p. 54. s. v. „austellort“).

Da wir uns aus den angegebenen gründen nicht für die Mühlbachersehe theorie entscheiden können, so werden wir für das auftreten der recognition adv. Herim. archicap. eine andere erklärung suchen müssen.

domini et reverendissimi Ratbodi archiepiscopi . . . collegi.“ Vgl. die ausg. von Wassersleben. Leipzig. Engelmann, 1840 p. 1. Auch bei Fr. Kurze in der ausg. der chronik Reginos p. XIX. Ebendort p. XVIII findet sich in dem widmungsbrief Reginos an Ratpod („de harmonica institutione“ oct) die bemerkung: „Cum . . . vestram venerationem sepe commotam vidissem.“ . . .

1) Auf den einwurf, die gesinnungen des königs gegen Odaker müssten sich dann ausserordentlich rasch verändert haben ist zu erwidern, dass dies bei dem jähzornigen temperament Zwentibolds nicht auffallend erscheinen kann wie das beispiel Reginars zur genüge beweist.

Wir knüpfen hierbei an die streitfrage an, ob der trierische erzbischof als erzkanzler dem kölnischen als erzcappellan untergeordnet oder ob er ihm gleichgestellt war. v. Sichel, der jenes anfangs¹⁾ glaubte hat diese ansicht in seiner letzten²⁾ diesbezüglichen äusserung zwar nicht ganz fallen lassen, aber doch wesentlich eingeschränkt. Bresslau³⁾ ist dagegen ganz entschieden für die gleichberechtigung beider erzbischöfe eingetreten und hat mit nachdruck darauf hingewiesen, „dass Ratpod nie einfach⁴⁾ cancellarius genannt wird, und sodann dass niemals die recognition Ratpodus adv. Herim. vorkommt.“

Wie mir scheint kommt es vor allem darauf an festzustellen, welchen einfluss jeder der beiden erzbischöfe auf den könig ausübte. Am besten ergibt sich dieser einfluss anerkanntermassen aus der bittformel.

Nun begegnet uns unter vierundzwanzig urkunden, die überhaupt intervenienten nennen, der name Ratpods nicht weniger als zehnmal.⁵⁾ Ist diese zahl schon absolut genommen recht hoch, so wächst ihre bedeutung noch erheblich, wenn wir sie in ihrem relativen werte würdigen. Kein anderer fürsprecher, selbst nicht der vielgeliebte Reginar, wird mehr als zweimal erwähnt. Hierin zeigt sich doch deutlich genug

1) B. z. D. VII. 695. Wiener S. B. Bd. 93

2) KUIA p. 200: „Erzcappellan wurde Hermann. Das kanzleramt aber wurde Ratpod übertragen, welcher jedoch seiner hohen stellung entsprechend, regelmässig als ‚archicancellarius‘ oder ‚summus cancellarius‘ bezeichnet wurde und nie in eigener person recognoscirte.“

3) Bresslau U. L. I. 304. anm. 3.

4) Dies ist allerdings in der intervenientenformel von M. 1906. k. der fall, doch wird hier der text verderbt sein. Man vergleiche den wortlaut in M. 1908 or. damit, das nach unserer annahme denselben verfasser hat.

5) M. 1905. k., 1906. k., 1908 or., 1911 k., 1917 or., 1921 or., 1922. k. (1924. k.) 1923. or., 1930. k.

das Übergewicht, welches Ratpod vor allen anderen lothringischen grossen behauptete.¹⁾ Diese thatsache erhellt auch aus den z. t. äusserst wertvollen schenkungen und vorrechten, welche der trierische erzbischof für sich und seine kirche von Zwentibold zu erlangen vermochte.²⁾

Dagegen ist von einer einwirkung Hermanns auf die handlungen des königs nirgends etwas zu merken. Niemals tritt der kölnische erzbischof als intervenient auf; ja der kölnische stuhl hat nicht einmal eine einzige schenkung Zwentibolds aufzuweisen, was um so auffälliger ist als Zwentibold sonst der hohen geistlichkeit gegenüber mit seinen gunstbezeugungen nicht kargte.

So werden wir zu der ansicht gedrängt, dass die recognition adv. Herim. archicap. lediglich, sei es durch ein missverständniss, sei es durch die willkür, des dictators Egilbertus eingeführt worden ist. Bekanntlich³⁾ hatte ursprünglich der erzcapellan mit der kanzlei nichts zu thun. So führ-

1) Ausser Ratpod treten als fürsprecher auf:

A. Verwandte des königs.

Die königin Oota: M. 1925. or. Die äbtissin Gisla: M. 1915. k. 1919 k.: 2 mal. Graf Otto: M. 1922. k. 1925. or.: 2 mal.

B. Geistliche würdenträger:

Die bischöfe: Odilbald M. 1913. k. 1914. k.: 2 mal. Salomon M. 1909. or. Ludhelm M. 1920. k. Dodilo M. 1926. k. Die äbte: Engilfrid M. 1909. or. Stephanus M. 1912. k.

C. Weltliche grosse:

Die grafen: Reginar: M. 1910. or. 1920. k.: 2 mal. Odacer: M. 1910. or. 1911. k.: 2 mal. Liutfrid: M. 1904. k. Richquinus et Widiacus M. 1930. k. Angilrammus M. 1931. k.

2) „Auch noch Hontheim gedenkt mit anerkennung der gunstbezeugungen dieses königs für das erztift Trier, s. Hontheim, Hist. Trev. I. 148. ut vix ulli predecessorum.“ Wittichl. c. p. 45. anm. 5.

3) Vgl. z. b. Sichel: Acta Karol. I. 101. — Waitz: Verfassungsgeschichte Bd. III. 2. aufl. pag. 516. — Bresslau: U. L. I. 295.

ten z. b. zwei Kölner erzbischöfe: Hildebald¹⁾ unter Karl dem grossen und Gunthar²⁾ unter Lothar II. den titel „archicapellanus“, ohne dass urkunden in vertretung derselben ausgestellt worden wären. In gleicher weise wie diese beiden vorgänger hatte vielleicht Hermann von Köln ein anrecht auf die bezeichnung „archicapellanus“.

In der irrigen auffassung dieses titels scheint mir nun das missverständniss Egilberts zu liegen. Im ostfränkischen reiche war es nämlich während der zweiten hälfte des IX. jahrhunderts üblich geworden den erzcapellan an die spitze der kanzlei zu stellen. Dieser umstand mochte Egilbert veranlassen haben in seiner zweiten amtsperiode in vertretung des erzcapellans zu unterfertigen, trotzdem, wie wir oben ausführten, der Kölner erzbischof der lothringischen kanzlei durchaus fernstand³⁾ Die recognition adv. Herim. archicapell. hielt Waldger in der ersten nach seinem wiedereintritt in das amt ausgestellten urkunde noch bei, kehrte dann aber wieder zu der alten unterfertigung adv. Ratp. archicane zurück.

1) Capitulare Francofurtense. Legg. I. pag. 75. n. 55. Waitz: Verfassungsgesch. Bd. III. 2. aufl. pag. 218. Bernh. Simson: Jahrbücher d. fränk. reichs unter Ludwig dem frommen Leipzig. Duncker und Humblot 1874. I. 23. von Sichel: Acta Karol. I. 101.

2) Regino z. j. 864: „Guntarium . . qui eo tempore erat archicapellanus . . aggreditur.“ — Lothar II. schenkte 858. jan. 2. ein kloster: „ex relatu Guntharii, sacri palatii nostri summi capellani“ Miraeus: opera dipl. et hist. I. 499. cap. XII. (M. 1248.) Hlotharii II. regis synodus Aquensis Legg. I. 466. § 3 „convenerunt . . Aquis palatio Guntharius summus capellanus et Teotgaudus“ u. s. w.

3) Unter Ludwig IV. wird keine einzige lothringische urkunde in vertretung Hermanns, sondern alle in vertretung Ratpods recognitioniert. Dieser umstand sowie die unterfertigung in M. 1911. k. 897. januar 28. scheinen mir sehr zugunsten der auffassung zu sprechen, dass die recognition adv. Herim. archicap. nur auf Egilbert zurückgeht, dessen vorgang den wiedereingetretenen Waldger das erste mal beeinflusst haben mag.

Auch dieser erklärungsversuch¹⁾ ist nur eine hypothese, aber wenigstens wird man nicht bestreiten, dass ein grundgedanke dieser arbeit — nämlich die abfassung des concepts durch die notare — hierdurch bis in seine letzte consequenz entwickelt wird.

Cap. III. Ergebnis.

§ 9. Die kanzlei Zwentibolds war folgendermassen eingerichtet.

Erzkanzler: Ratpod, erzbischof von Trier, 895 mai 30 bis 899. januar 23. (M. 1904—M. 1930.)

Notare: 1) Egilbertus (Cozbertus) 895. mai 30 bis 897 juli 26 (M. 1904. 1905. 1916—1919); unterfertigte viermal als „cancellarius adv. Herimanni archicapellani“ (M. 1916—1919).

2) Waldgerus (Hunger, Franco) 895. aug. 14 bis 899. januar 23. (M. 1906—1930) recognoscierte einmal (M. 1920) als „notarius adv. Herimanni archicapellani“.

3) Albericus: 897. januar 28 (M. 1911); später notar unter Ludwig IV.

Schreiber: 1) Waldgerus A: 895 oct. 28 bis 896. januar 22. (M. 1908. 1909. 1910.) Ostfranke.

2) Egilbertus A: 897. juni 13. (M. 1917). Westfranke.

3) Waldgerus B: 898 februar 5 bis mai 23. (M. 1921. 1923.) Westfranke.

4) Waldgerus C: 898. juni 4 (M. 1925.) Ostfranke.

1) Eine andere deutung findet sich bei Bresslau U. L. I. 304., der u. a. sagt: „ob in vertretung des einen oder des andern recognosciert wurde, wird von den besonderen verhältnissen des einzelfalles abgehängt haben.“ So auch von Sichel KUJA, seite 200: „ob nun die recognoscenten adv. Ratpodi oder adv. Herimanni unterfertigten, hing wohl von der jeweiligen sachlage ab.“ Worin freilich die „besonderen verhältnisse des einzelfalles“ oder „die jeweilige sachlage“ bestanden, darauf können wir bei der dürftigkeit der quellen keine genügende antwort geben. Aus den empfängern der urkunden lässt sich nichts erkennen.



• UA 15588 •

Lebenslauf.

Am $\frac{19.}{7.}$ (neuen / alten) stils) mai 1866 wurde ich Moritz Josef Wilhelm Georg Müller als deutscher unterthan zu st. Petersburg geboren. Meine eltern: Wilhelm Müller, bureauchef der materialverwaltung der grossen russ. eisenbahngesellschaft, und Emilie geb. Gräff, wohnen z. z. noch in st. Petersburg. — Ich bin römisch-katholischer confession. —

Den elementarunterricht erhielt ich im elterlichen hause. Im herbst 1874 kam ich nach Trier, wo ich die vorschule und das königliche gymnasium absolvierte. Mit dem zeugnis der reife verliess ich ostern 1886 Trier, ging zuerst drei semester nach München, dann je ein semester nach Berlin bezw. Königsberg und kam im herbst 1888 auf die hiesige universität, an der ich noch immatriculiert bin. Die doctorprüfung bestand ich am 12. märz a. e.

Auch dieser erklärungsversuch¹⁾ ist nur eine hypothese, aber wenigstens wird man nicht bestreiten, dass ein grundgedanke dieser arbeit — nämlich die abfassung des concepts durch die notare — hierdurch bis in seine letzte consequenz entwickelt wird.

Cap. III. Ergebnis.

§ 9. Die kanzlei Zwentibold's war folgendermassen eingerichtet.

Erzkanzler: Ratpod, erzbischof von Trier, 895 mai 30 bis 899. januar 23. (M. 1904—M. 1930.)

Notare: 1) Egilbertus (Cozbertus) 895. mai 30 bis 897 juli 26 (M. 1904, 1905, 1916—1919); unterfertigte viermal als „cancellarius adv. Herimanni archicapellani“ (M. 1916—1919).

2) Waldgerus (Hunger, Franco) 895. aug. 14 bis 899, januar 23. (M. 1906—1930) unterfertigte einmal (M. 1909)



• UA 15588 •

Lebenslauf.

Am $\frac{19.}{7.}$ $\left. \begin{matrix} \text{neuen} \\ \text{alten} \end{matrix} \right\}$ stils) mai 1866 wurde ich Moritz Josef Wilhelm Georg Müller als deutscher unterthan zu st. Petersburg geboren. Meine eltern: Wilhelm Müller, bureauchef der materialverwaltung der grossen russ. eisenbahngesellschaft, und Emilie geb. Gräff, wohnen z. z. noch in st. Petersburg. — Ich bin römisch-katholischer confession. —

Den elementarunterricht erhielt ich im elterlichen hause. Im herbst 1874 kam ich nach Trier, wo ich die vorschule und das königliche gymnasium absolvierte. Mit dem zeugnis der reife verliess ich ostern 1886 Trier, ging zuerst drei semester nach München, dann je ein semester nach Berlin bezw. Königsberg und kam im herbst 1888 auf die hiesige universität, an der ich noch immatriculiert bin. Die doctorprüfung bestand ich am 12. märz a. e.

Vorlesungen habe ich während meines studiums gehört bei den herren professoren und dozenten:

Bernays, Bezold, Brenner, von Christ, Güttler, Oehmichen, freiherr von der Pfordten, von Prantl †, Schöll, Sittl, Stangl, Wölfflin in München.

Ebbinghaus, Hirschfeld, Lasson, Kirchhoff, Vahlen in Berlin.

Appel, Hirschfeld, Ludwig, Schoene in Königsberg.

Bender, Bücheler, Koser, Lübbert †, Menzel, Neuhäuser, Nissen, Rein, Ritter, Usener in Bonn.

In Königsberg war ich 1 semester, in Bonn 2 semester lang mitglied des klassisch-philologischen proseminars.

Mit einschluss des laufenden halbjahres gehörte ich 8 semester dem historischen, 6 semester dem geographischen seminar in Bonn an.

Allen meinen verehrten lehrern sage ich herzlichsten dank, insbesondere herrn prof. dr. *Menzel*, für die anregung zu dieser arbeit und die förderung, die er derselben vor allem dadurch hat zuteil werden lassen, dass er mir die benützung eines Düsseldorf'scher chartulars auf dem historischen seminar zu Bonn ermöglichte.

-3. Okt. 1964

Thesen:

1) Unter den theorien über die symbolische bedeutung des schatzwurfes bei der „denariatio per manum“ verdient die von Brunner vertretene ansicht den vorzug.

2) Ausser der urkunde von 898. october 3. hat könig Zwentibold noch eine jetzt verschollene urkunde zugunsten der kirche von Cambrai ausgestellt. (Vgl. gesta episcop. Cameracens l. I. cap. 112. SS. VII. 450.)

3) a) Es ist unwahrscheinlich, dass Karl der einfältige die absetzung Reginos veranlasste.

b) Ebenso wenig ist die verstümmelung der handschriften des Prümer abtes bei dem jahre 892 auf den einfluss Karls zurückzuführen.

4) Die annahme, dass Rotbert, erzbischof von Trier (931—956), der brüder der königin Mathilde gewesen sei, erweist sich bei näherer prüfung als irrig.

5) Die auffassung der früheren biographen des Columbus über das verhalten des Martin Alonso Pinzon auf der berühmten entdeckungsreise im jahre 1492 ist zu verwerfen.

6) Nur zum teile rühren die salzigen bestandteile des seewassers von den flüssen her.

7) Grosse unwälzungen sind nicht immer lediglich den wirkungen einer langen reihe vorausgehender ursachen zuzuschreiben, sodass die tätigkeit eines einzelnen nur vorübergehende bedeutung besässe; vielmehr hat oft das genie eines mannes oder nur weniger individuen dem voraussichtlichen gang der ereignisse eine andere richtung gegeben.